



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

**Das UNESCO Übereinkommen zur Erhaltung des
immateriellen Kulturerbes –
die österreichische Liste und deren Rezeption in
der Presse**

Verfasserin

Birgit Lang

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, Juli 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 307

Studienrichtung lt. Studienblatt: Kultur- und Sozialanthropologie

Betreuerin: Dr. Adelheid Pichler

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG	- 7 -
2 DIE UNESCO	- 13 -
2.1 Entstehung und Mitgliedschaft	- 13 -
2.2 Organisationsstruktur	- 19 -
2.2.1 Die Generalkonferenz	- 19 -
2.2.2 Der Exekutivrat	- 20 -
2.2.3 Das Sekretariat	- 20 -
2.3 Ziele	- 21 -
2.4 Entwicklung und Perspektiven	- 31 -
2.5 Die UNESCO Nationalkommissionen	- 32 -
3 CULTURAL HERITAGE?	- 34 -
3.1 Kultur?	- 34 -
3.1.1 Begriffsgeschichte	- 36 -
3.1.2 Streifzug durch die Geschichte des sozial- & kulturanthropologischen Kulturbegriffs	- 38 -
3.2 Kulturelles Erbe	- 46 -
3.3 Das Immaterielle Kulturerbe in den österreichischen Medien	- 52 -
4 DAS KULTURELLE ERBE - EIN UNESCO ANLIEGEN	- 55 -
4.1 Hintergründe	- 56 -
4.1.1 Die Welterbe-Konvention 1972	- 56 -

4.1.2 WIPO und UNESCO	- 58 -
4.1.3 Empfehlung zur Wahrung des kulturellen Erbes in Volkskunst und Brauchtum 1989	- 60 -
4.1.4 Lebende Schätze der Menschheit - Living Human Treasure Programme 1993	- 61 -
4.1.5 Meisterwerke des mündlichen und immateriellen Kulturerbes der Menschheit 1998	- 62 -
4.1.6 Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes 2003	- 65 -
 5 DAS ÜBEREINKOMMEN ZUR ERHALTUNG	
 DES IMMATERIELLEN KULTURERBES	 - 67 -
5.1 Im Vergleich mit der Welterbekonvention 1972	- 68 -
5.2 Der Text im Überblick	- 70 -
 6 KULTUR ALS GEGENSTAND DES RECHTS	 - 77 -
6.1 Kultur als Grund- und Menschenrecht	- 78 -
6.2 Rechtsverbindlichkeit und Wirkung rechtlicher Instrumente der UNESCO	- 83 -
6.3 Handlungsfelder und Anwendung	- 87 -
6.3.1 Die Rolle der Akteure	- 87 -
6.3.2. Die Rolle der Staaten	- 93 -
6.3.3. Die Listen	- 96 -
 7 THEORIETEIL KRITISCHE DISKURSANALYSE	 - 100 -
7.1 Vom Text zum Diskurs	- 100 -
7.1.1. Der Text	- 100 -
7.1.2. Der Diskurs iSd KDA	- 105 -
 8 MEDIENANALYSE	 - 110 -
8.1 Exkurs: Die Österreichische UNESCO Kommission	- 110 -

8.2 Kritische Diskursanalyse	- 114 -
8.2.1 Materialaufarbeitung und Grobanalyse	- 116 -
8.2.2 Detailanalyse	- 125 -
 9 CONCLUSIO	 - 130 -
 10 LITERATURVERZEICHNIS	 - 133 -
 ANHANG	 - 147 -
 ABSTRACT DEUTSCH	 - 149 -
 ABSTRACT IN ENGLISH	 - 150 -
 LEBENS LAUF	 - 151 -

1 Einleitung

Im Rahmen dieser Arbeit widme ich mich dem UNESCO Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes und deren Rezeption in der österreichischen Presse.

Seit Juli 2009 ist Österreich Vertragspartner dieser, im Jahre 2003 beschlossenen und im April 2006 in Kraft getretenen, Konvention. Als Vertragspartner hat Österreich die Aufgabe, Maßnahmen zu ergreifen, damit das immaterielle Kulturerbe erhalten bleibt. Nach einem festgelegten Bewerbungs- und Auswahlverfahren besteht für die AntragstellerInnen die Möglichkeit, im nationalen Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes in Österreich zu landen. Insgesamt sind im Konventionstext drei verschiedene Listen festgelegt: die Repräsentative Liste der immateriellen Kulturerbes (Artikel 16), die Liste des immateriellen Kulturerbes, das eines dringenden Schutzes bedarf (Artikel 17), und nationale Inventarlisten der jeweiligen Unterzeichnerstaaten (Artikel 12). Einzelnes immaterielles Kulturerbe kann für die internationale Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit nominiert werden, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind. Bisher haben vier Eintragungsrunden für das nationale Verzeichnis stattgefunden, und es umfasst nach der letzten Runde im Oktober 2011, 51 Eintragungen. Davon sieben aus dem Bereich "Mündliche überlieferte Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Trägerin des immateriellen Kulturerbes", fünf aus dem Bereich "Darstellende Künste", 24 aus dem Bereich "Gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste", sechs aus dem Bereich "Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum" sowie neun aus dem Bereich "Traditionelle Handwerkstechniken".

Bisher lag auf dem Themenbereich des immateriellen Kulturerbes kein großes Augenmerk in den Wissenschaften im deutschsprachigen Raum. Doch in den letzten Jahren traten immer mehr wissenschaftliche Debatten zu Tage, oft aufbauend auf Tagungen der Volkskunde und Tourismusforschung in Deutschland

und Österreich. So fand im November 2007 die Österreichische Volkskundetagung in Innsbruck statt, mit dem Generalthema: „Erb.gut? Kulturelles Erbe in Wissenschaft und Gesellschaft“. Die Referate dieser Tagung sind nachzulesen im gleichnamigen Sammelband 2009, herausgegeben von Karl C. Berger.

Ein weiterer Forschungsschwerpunkt in Österreich liegt auf der Wechselwirkung von Tourismus und den UNESCO Programmen. Nachzulesen sind diese Forschungsergebnisse und Debatten in den Sammelbänden von Kurt Luger und Karlheinz Wöhler: 2008 „Welterbe und Tourismus: Schützen und Nützen aus einer Perspektive der Nachhaltigkeit“, sowie von denselbigen Herausgebern 2011 „Kulturelles Erbe und Tourismus: Rituale, Traditionen, Inszenierungen“.

Kurt Luger, Leiter der Abteilung Transkulturelle Kommunikation an der Universität Salzburg, erhielt zudem im Oktober 2011 den UNESCO-Lehrstuhl für Kulturelles Erbe und Tourismus. Die UNESCO-Lehrstühle zielen darauf ab, die Forschung und Lehre in diversen Bereichen zu fördern und internationalen Wissensaustausch zu unterstützen. Bisher besteht das Netzwerk aus mehr als 700 Lehrstühlen verschiedener Disziplinen, in 128 Ländern. In Österreich gibt es nun fünf UNESCO-Lehrstühle¹.

In Wien fand im September 2011 die Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerkunde statt, welche sich dem Themenschwerpunkt „Wa(h)re Kultur? Kulturelles Erbe, Revitalisierung und die Renaissance der Idee von Kultur“ widmete. Dabei ging es vorrangig um globale Entwicklungen und es wurde unter anderem der Frage nachgegangen, inwiefern der Kulturbegriff weltweit nicht nur für politische, sondern auch für kommerzielle Zwecke instrumentalisiert werde.

¹ UNESCO-Lehrstuhl für interkulturellen und interreligiösen Dialog für Südosteuropa; UNESCO-Lehrstuhl „Peace Studies“; UNESCO-Lehrstuhl für Frieden, Menschenrechte und Demokratie; UNESCO-Lehrstuhl für „Multilingual, Transcultural Communication in the Digital Age“; UNESCO-Lehrstuhl für kulturelles Erbe und Tourismus

vgl. online unter URL: <http://www.unesco.at/wissenschaft/lehrstuehle.htm> (Stand 8.5.2012)

Viele der Vortragenden wiesen auf die Aktualität der Thematik hin, und im generellen Kanon war erkennbar, dass in diesem Bereich viel Platz, und großes Bedürfnis, nach konkreter Forschung und weiterer Auseinandersetzung vorhanden ist.

Nach der Teilnahme an der DGV-Tagung in Wien, und aufgrund der Auseinandersetzung mit den wissenschaftlichen Diskurssträngen rund um das kulturelle Erbe, habe ich mir die Frage gestellt, was denn davon tatsächlich „nach außen“, an die Öffentlichkeit dringt. Wie wird es einem nichtwissenschaftlichen Publikum und vor allem den einzelnen KulturträgerInnen näher gebracht?

Der einzige Weg bisher, Kulturerbe einer Öffentlichkeit zu präsentieren, läuft über die Tourismusschiene.

Die Österreich Werbung widmet sich diesem Anliegen mit ihrer Kampagne zum Kulturthema 2012 unter dem Motto „Leidenschaft für Tradition“. In Zusammenarbeit mit der Österreichischen UNESCO Nationalagentur für das Immaterielle Kulturerbe und Kurt Luger, geht es dabei „um die Entwicklung von hochwertigen touristischen Angeboten, in denen nationales kulturelles Erbe eine Inwertsetzung erfährt“ (Luger, Interview Salzburger Nachrichten, 8.10.2011, S.8-9). Für die Kampagne wurden insgesamt 39 Traditionen, pro Bundesland vier bis fünf, ausgewählt. Allerdings handelt es sich nicht um eine Auswahl aus der vorhandenen nationalen UNESCO Inventurliste des immateriellen Kulturerbes. Nur einige „Traditionen“ befinden sich auf der nationalen Liste. Denn die Österreich Werbung gestaltet sich ihre eigene Liste, erweitert um das Spektrum solcher Traditionen, die inhaltlich gut zu „Urlaub in Österreich“ passen – die somit touristisch erlebbar, und damit einer Inwertsetzung, zugänglich sind.

Eingeteilt wird in fünf Kategorien (Mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen; Darstellende Künste, Gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste; Wissen und Praktiken in Bezug auf die Natur und das Universum; Traditionelle Handwerkstechniken), so wie auch die nationale Inventurliste gestaltet ist, mit dem Unterschied, dass die Sprache als Trägerin des immateriellen Kulturerbes in der Werbekampagne weggelassen wird.

Die 39 ausgewählten Traditionen werden nun weltweit präsentiert, um damit für einen Urlaub in Österreich zu werben. Besonders interessant finde ich in diesem Zusammenhang, dass wieder ein Prozess von Inklusion- und Exklusion in Gang gesetzt wird – die Auswahl darüber was repräsentativ ist für Österreich, und was nicht vermarktet werden kann, wird nach eigenen Interessen der Werbung gefällt. Die UNESCO Liste mit dem nationalen Kulturerbe, welches die UNESCO Auswahl geschafft hat, wird somit noch einmal unterteilt in wertvolles und vermarktbare Kulturerbe, eben in jenes das eine „Leidenschaft für Tradition“ glaubhaft zu repräsentieren vermag. Im Zuge dieser Arbeit widme ich mich allerdings nicht dem großen und speziellen Bereich Tourismus und kulturelles Erbe, dies würde den Rahmen dieser Arbeit bei weitem überschreiten. Wer sich doch ein eigenes Bild dazu machen will, sei auf die Seiten der Austria Info² und austriatourism.com³ verwiesen. Die Liste⁴ der 39 ausgewählten Traditionen, mit Beschreibungen und Kategorisierung, ist ebenfalls auf der Internetseite zu finden – in der Liste findet sich auch der Hinweis, welches der Elemente UNESCO gelistet ist.

Im Zuge dieser Arbeit bringe ich immer wieder Beispiele aus den österreichischen Medien, um der theoretischen Aufarbeitung einen konkreten und rezenten Rahmen zu bieten. Im letzten Kapitel ist zusammenfassend und kategorisiert, in die konkrete Medienanalyse einsehbar.

Meine Konzentration liegt auf der Hinführung und Aufarbeitung der jüngeren UNESCO Konzeption des Heritage-Ansatzes, welcher 1972 mit der Welterbekonvention begonnen hat. Die Darlegung der Entwicklung hin zur

² vgl. online unter URL: http://www.austriatourism.com/xxl/_site/int-de/_area/465217/_subArea/465225/_id/1558984/dienstaktuelles.html (Stand 8.5.2012)

³ vgl. online unter URL: <http://www.austria.info/at/leidenschaft-fuer-tradition> (Stand 8.5.2012)

⁴ vgl. online unter URL: http://www.austriatourism.com/media/8998/Kulturschwerpunkt%202012_Liste%20der%2039%20Traditionen.pdf (Stand 8.5.2012)

Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes von 2003 ist wichtig, um die gegenwärtige Programmausrichtung zu erkennen und einordnen zu können. Besonders interessant sind für mich die Debatten über die UNESCO Konzepte aus dem Bereich der Ethnologie, Kultur- & Sozialanthropologie. Claude Lévi-Strauss wurde von Thomas Hylland Eriksen mitunter stark kritisiert wegen seiner Zugänge und dem großen Einfluss auf die UNESCO Kulturkonzepte. Das Wirken von Claude Lévi-Strauss für die UNESCO begann schon im Jahr 1949, ab 1951 erschienen regelmäßig von ihm geschriebene Beiträge im UNESCO Courier (vgl. Lévi-Strauss 1951 Mai, 1952 Juni, 1954 Mai, 1955 August-September, 1956 Juli-August, 1957 April, 1961 November) und im Social Science Bulletin (vgl. Lévi-Strauss 1954), heutiges International Social Science Journal (ISSJ) (vgl. Lévi-Strauss 1964).

Weiters hielt er Eröffnungsreden für verschiedene UNESCO Anlässe (1971 Eröffnung des International Year for Action to Combat Racism and Racial Discrimination mit dem Text "Race and Culture"⁵; 2005 zum 60jährigen UNESCO Jubiläum). Jene Rede aus dem Jahre 1971 sorgte allerdings für große Verstörung und beendete vorübergehend die Beziehung und Zusammenarbeit. 2005, zum 60jährigen Jubiläum der Organisation gab es schließlich ein Comeback und so wurde 2008 den Arbeiten und Lebenswerken von Lévi-Strauss eine Sonderausgabe des UNESCO Couriers⁶ gewidmet. Diese Sonderausgabe brachte mich selbst auf den Weg, die Debatten in diese Arbeit mit einzubeziehen.

Als Teil der historischen Aufarbeitung der UNESCO Programme, gebe ich einen Überblick der Geschichte des Kulturbegriffs und führe ein, in die ersten großen Strömungen der KSA. Ich habe mich hier sehr beschränkt auf die ersten Entwicklungen in der Geschichte der KSA, weil durch diese Strömungen und Schulen die zugrunde liegenden Differenzierungen, in den verschiedenen Konzepten über Kultur, besser erklärbar werden.

⁵ vgl. Lévi-Strauss 1985 [1971]

⁶ vgl. online unter URL: <http://unesdoc.unesco.org/images/0016/001627/162711e.pdf> (Stand 9.11.2011)

Einen großen Teil widme ich, wie im Titel der Arbeit angeführt, der Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes von 2003, ihren Begrifflichkeiten, der Umsetzung und den entstandenen Problemfeldern und Unsicherheiten. Aufgrund meines Studiums der Rechtswissenschaften ist es mir ein Anliegen, Kultur als Gegenstand des Rechts in Umrissen anzuführen, wobei vor allem der Bereich der Grund- und Menschenrechte hervorgehoben wird, und ich weniger auf die Property Rights (wie Patentrecht, Markenrecht, Immaterialgüterrecht) eingehen werde. Die Verteilung der Rollen und Handlungsfelder der Akteure und der Staaten sind besonders spannend aufzuarbeiten und ermöglichen eine Einschätzung der Wirksamkeit dieser Konvention.

All diese Seiten rund um das immaterielle Kulturerbe aufzuzeigen ist mir besonders wichtig, ist es doch ein sehr junges Thema, das noch viele Antworten offen hält.

So möchte ich mit der Medienanalyse ein erstes Stimmungsbild einfangen und einen Überblick geben, wie die Konvention und ihr Verzeichnis in Österreich aufgenommen werden, und mit welchen Worten das Thema der Öffentlichkeit näher gebracht wird.

Wenn ich gegenüber Bekannten den Titel dieser Diplomarbeit nenne, ernte ich erstaunte Blicke und sehe ein großes Fragezeichen in den Gesichtern.

„Kulturerbe, was??!“

So soll diese Arbeit dazu dienen, diese Fragezeichen auszulöschen und in Rufzeichen zu verwandeln. Sie soll Anregung bieten, weiter zu diskutieren, denn Kultur ist ein steter Prozess, konstituiert sich gesellschaftlich, und umfasst die gesamte Lebensweise unser aller.

Da ist Platz für viele Fragezeichen, viele Rufzeichen und Punkte, die für Fortsetzung stehen...

2 Die UNESCO

Bevor ich an späterer Stelle auf das UNESCO Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes eingehe, stelle ich im Anfangskapitel die UNESCO in ihrer Organisationsform im Überblick dar. Die Entstehungsgeschichte, die Ziele aus der Verfassung und der organisatorische Aufbau sollen dargelegt werden, um insgesamt die Wirkungsweise und Handlungsmöglichkeit der UNESCO nahe bringen zu können. In diesem Zusammenhang ist das Wirken eines bekannten Vertreters der Anthropologie zu erwähnen, der vor allem in den Anfangsjahren der Organisation wichtige Beiträge geschrieben hat und dessen Arbeiten viele Jahre lang richtungsweisend für die UNESCO waren. Die Rede ist von Claude Lévi-Strauss. Sein Wirken blieb nicht frei von Kritik, exemplarisch sei hier Thomas Hylland Eriksen genannt, er hat große Kritik an Claude Lévi-Strauss und den UNESCO Kulturkonzepten geübt (vgl. Eriksen 2001).

2.1 Entstehung und Mitgliedschaft

Die United Nations Educational Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, und Kultur), kurz UNESCO, ist eine der rechtlich eigenständigen Organisationen der Vereinten Nationen.

Die Organisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde 1945 gegründet. Gründungshintergrund war eine Initiative der Konferenz der Alliierten Erziehungsminister (CAME – Conference of Allied Ministers of Education), während des 2. Weltkrieges, die bereits von 1942 bis 1945 Treffen durchführten (vgl. Hüfner 1996:11). Am 16. November 1945 wurde die Verfassung der UNESCO verabschiedet

und trat schließlich, nach der Ratifikation durch 20 Staaten im November 1946 in Kraft.⁷

Die Rechtsgrundlage der UNESCO ist die Verfassung vom November 1945, die in London auf der Konferenz der Erziehungsminister beschlossen wurde. Die Verfassung beruht auf einer völkerrechtlichen Vereinbarung und beinhaltet generelle Verhaltensnormen. So soll durch generelle, abstrakte Normen ein Verhalten festgelegt werden, welches sich auf ein gemeinsames Ziel konzentriert (vgl. Kipp 1957:116). Das gemeinsame Ziel der Organisation ist in Artikel 1 der Verfassung formuliert. Man will durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Nationen in Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beitragen. Beruhend auf dem Prinzip der vollen Gleichberechtigung ihrer Mitgliedstaaten soll das Ziel nicht durch politische Mittel erreicht werden, sondern „durch die Kraft der moralischen Überzeugung“ (Kipp 1957:119). Darin unterscheidet sich die UNESCO als „unpolitisch organisierte Staatenverbindung“ (ebenda) von der UNO, welche die Wahrung des Weltfriedens durch politische Maßnahmen wiederherstellen und sichern soll. Der politische Charakter der UNO ist unter anderem in den Artikeln 39ff der UN-Charter zu finden, welche die Befugnisse des Sicherheitsrates festlegen, und auch die in Artikel 1 UN-Charter erwähnten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Friedens:

Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

1. den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch

⁷ Die ersten 20 Staaten waren Australien, Brasilien, Kanada, China, Tschechoslowakei, Dänemark, Dominikanische Republik, Ägypten, Frankreich, Griechenland, Indien, Libanon, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Saudi Arabien, Südafrika, Türkei, Großbritannien, USA. online unter URL: http://portal.unesco.org/en/ev.phpURL_ID=15244&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html (Stand 7.12.2011)

führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen.

An dieser Formulierung ist sowohl in der Zielsetzung, als auch in dem Mittel zur Erreichung und Durchsetzung der Ziele der politische Charakter zu erkennen.

Die Mitglieder der UNESCO die Nationalstaaten sind. Wird auch das Ziel und die Mittel zu deren Erreichung als unpolitisch beschrieben, so ist dieses Feld nie losgelöst von der politischen Situation. Die, von Kipp formulierte, „Kraft der moralischen Überzeugung“ ist keine universelle Wahrheit, kein einheitliches Dogma und bestimmt kein allgemeingültiges Faktum, doch Kipp will damit die Gegenpositionierung zu den politischen und wirtschaftlichen Sanktionen und friedlichen Mitteln zur Streitbeilegung der UNO umschreiben. In seinen Worten will die UNESCO auf „geistig-moralischem Gebiet“ (Kipp 1957:131) wirken, um Frieden zu sichern, denn dieser sei nur beständig wenn er auf der Grundlage der geistigen und moralischen Solidarität der Menschheit aufgebaut werde. Als gemeinsamer Nenner dieser Solidarität werden die Menschenrechte herangezogen und ihnen wird in der UNESCO universelle Gültigkeit zugeschrieben. Die Debatte über Menschenrechten zwischen Universalismus und Relativismus wird seit Bestehen der Universal Declaration of Human Rights von 1948 geführt, und wird auch in dieser Arbeit immer wieder einfließen müssen.

Jene Staaten, die die Menschenrechte als gemeinsame Wertordnung anerkennen, können Mitglieder der UNESCO sein. Die Würde des Menschen, der Wert des Individuums vor dem der Gemeinschaft sind die prägenden Prinzipien im Menschenrechtskontext. So ist zu erklären warum die Sowjetunion und die von ihr abhängigen Gebiete bei der Gründung der UNESCO fern blieben. Die Spaltung der Welt in West und Ost während des Kalten Krieges, konnte auch diese „unpolitische“ Organisation nicht überwinden, und von Beginn an stand fest, dass es eine Konfliktüberwindung nur aus dem Grundsatz der Gerechtigkeit kommen

könne. Doch wie folgendes Statement zeigt, ist auch der Gerechtigkeitsgrundsatz von einer bestimmten Sicht gefärbt:

„Der Begriff der Gerechtigkeit aber kann nur ausgefüllt werden mit einem Inhalt, der die Geltung unabdingbarer Menschenrechte im in der westlichen Kultur überlieferten Sinne in sich aufnimmt“ (Kipp 1957:138).

Heute hat die Organisation 195 Mitglieder und 8 sog. *Associate Members*⁸. Der West – Ost Konflikt ist Teil der Geschichte, doch für die Herausarbeitung des Kulturbegriffs der UNESCO wichtig. Galt es anfangs die Teilung der Welt in Ost und West zu überwinden, zu vereinheitlichen, so stand die Organisation später durch neue Mitglieder aus den Ländern des Südens vor weiterem Diskussions- und Reflexionsbedarf bezüglich ihres Kulturbegriffs.

Die Vorgeschichte der UNESCO reicht zurück bis 1921. Damals forderte die Versammlung des Völkerbundes den Rat auf, eine Kommission zur Untersuchung der Probleme der internationalen geistigen Zusammenarbeit, aufzustellen. 1922 wird vom Rat des Völkerbundes die Gründung einer Internationalen Kommission für Geistige Zusammenarbeit beschlossen, Mitglieder dieses beratenden Organs waren prominente Namen wie Marie Curie und Albert Einstein (Hüfner/Reuther 2005:158).

Die UNESCO deckt mit den Bereichen Erziehung und Bildung, Kultur, Wissenschaft und Kommunikation ein sehr breites Tätigkeitsfeld ab. Diese weite Fächerung und die Frage über einhergehende Stärken und Schwächen der Organisation, ist schon seit ihrer Gründung ein Diskussionspunkt. Weiteres Konfliktpotential, so Hüfner, lag dahingehend, ob die Organisation als staatliches oder nichtstaatliches Modell geführt werden solle, und so spiegeln sich noch heute in der Organisationsstruktur die dazu getroffenen Kompromisse deutlich wieder (vgl. ebenda:12).

⁸ Aruba, British Virgin Islands, Cayman Islands, Curaçao, Färöer, Macao, Sint Maarten, Tokelau.
online unter URL: <http://www.unesco.org/new/en/member-states/countries/> (Stand 7.12.2011)

Heute ist die UNESCO eine von 16 rechtlich selbständigen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, ist damit Teil der „UN-family“ (Nowak 2003:139) und hat ihren Sitz in Paris. Die UN Sonderorganisationen sind rechtlich unabhängige, internationale Organisationen, mit eigener Satzung, Gremien und Mitgliedstaaten, unterscheiden sich allerdings nur geringfügig von den Vereinten Nationen (vgl. ebenda). Einige der Sonderorganisationen sind mit ihren Aufgabengebieten direkt verbunden mit konkreten Menschenrechten, diese sind zumeist ökonomischer, sozialer oder kultureller Natur. Die UNESCO ist die Spezialorganisation für kulturelle Rechte, im speziellen für das Menschenrecht auf Bildung (Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte), und das Recht am kulturellen Leben und am wissenschaftlichen Fortschritt teilzuhaben (Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) (vgl. Nowak 2003:142).

Menschenrechte als Individualrechte werden im internationalen Recht als universelles Konzept verstanden, und als globale Ethik durch die Ziele der UNESCO verbreitet. Kann diese programmatische Konzentration auf das Recht auf Kultur der Individuen mit einem Kulturkonzept kollidieren? Eriksen behandelt dieses Spannungsfeld von Recht auf Kultur und Recht versus Kultur, denn das rezente UNESCO Konzept von Kultur ist ein kulturrelativistisches, und kulturelle Selbstbestimmung wird hoch geschrieben⁹, um so gegen globale Vereinheitlichung vorzugehen (vgl. Eriksen 2001:135). Schon an diesem Punkt ist erkennbar, dass sich das Konzept von Kultur seit Gründung der UNESCO immer wieder gewandelt hat und gerade Einflüsse aus dem Weltgeschehen den Begriff mitgestalten und immer wieder ein Neuverständnis notwendig machen.

Die Wandlungen im Umgang mit dem Kulturbegriff müssen außerdem immer wieder mit der Mitgliederliste in Zusammenhang gebracht werden. Wie erwähnt,

⁹ vgl. dazu die jüngste Konvention der UNESCO: Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of cultural Expressions, online unter URL:

<http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001429/142919e.pdf> (Stand 7.1.2012)

waren die Sowjetunion und die von ihr abhängigen Gebiete zu Beginn nicht UNESCO Mitglieder, da in diesem Sinne das Konzept von Kultur als ein Recht des Individuums nicht geteilt wurde. Durch unabhängig gewordene Staaten des Südens kamen weitere Einflüsse in das Kulturverständnis der UNESCO.

Wer kann nun Mitglied der UNESCO sein? Wie schon zuvor angeführt, sind die Nationalstaaten die Vertragspartner. Artikel II der UNESCO Verfassung regelt die Mitgliedschaft, dazu in Artikel II Absatz 1:

*Membership of the United Nations Organization shall carry with it the right to membership of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization.*¹⁰

Weiters können gemäß Absatz 2 jene Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, auf Empfehlung des Exekutivrats von der Generalkonferenz mit Zweidrittelmehrheit als Mitglied der UNESCO aufgenommen werden.

Die weitere Regelung betrifft jene Territorien, die für die Wahrnehmung ihrer internationalen Beziehungen nicht selbst verantwortlich sind. Sie können gemäß Absatz 3: *be admitted as Associate Members by the General Conference by a two-thirds majority of Members present and voting, upon application made on behalf of such territory or group of territories by the Member or other authority having responsibility for their international relations. The nature and extent of the rights and obligations of Associate Members shall be determined by the General Conference.*¹¹

¹⁰ UNESCO: Constitution of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, online unter URL: <http://unesdoc.unesco.org/images/0018/001874/187429e.pdf> (Stand 7.12.2011), S.7

¹¹ ebenda

Jüngstes und viel diskutiertes Mitglied ist Palästina seit dem 23. November 2011¹². Dass die Mitglieder der UNESCO nicht mit jenen der Vereinten Nationen identisch sein brauchen, dass also auch Nichtmitgliedstaaten der VN als Mitglieder in die UNESCO aufgenommen werden, weist auf die rechtliche Eigenständigkeit der UNESCO und Unabhängigkeit von den VN hin (Kipp 1957:96).

2.2 Organisationsstruktur

Gemäß Artikel III sind die Generalkonferenz, der Exekutivrat, und das Sekretariat die Organe der UNESCO. Auf den folgenden Seiten werden diese Hauptorgane und ihre Aufgabengebiete vorgestellt.

2.2.1 Die Generalkonferenz

Das oberste Entscheidungs- und Kontrollorgan ist die Generalkonferenz. Sie besteht aus den Repräsentanten der Mitgliedsstaaten und tritt alle zwei Jahre in Paris zu einer ordentlichen Tagung zusammen. In der Generalkonferenz hat jeder Staat eine Stimme, unabhängig von dessen Größe oder Budget. Dieses Stimmprinzip ist auch in der Generalversammlung der Vereinten Nationen, sowie in einer Mehrzahl der Plenarorgane anderer Sonderorganisationen zu finden. Die Generalkonferenz entscheidet über Programm und den Haushalt der Organisation, verabschiedet Erklärungen, Empfehlungen und Übereinkommen, beruft

¹² Der Antrag Palästinas wurde mit 107 Stimmen angenommen, 52 Staaten enthielten sich ihrer Stimme, 14 Staaten stimmten dagegen, darunter Deutschland, massivster Widerstand kam von Seiten der USA und Israels. Die USA kündigte einen Stopp ihrer Beitragszahlungen an, derzeit sichert sie rund 22% des Gesamthaushalts der UNESCO. Hier spiegelt sich der aktuelle Konflikt über die Anerkennung Palästinas als eigenständigen Nationalstaat wieder. Für die Aufnahme Palästinas wurde das Verfahren nach Art.II Abs.2 der UNESCO Verfassung angewandt (Empfehlung des Exekutivrats und Zustimmung durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliedsstaaten), da Palästina nicht Mitglied der VN ist.

internationale Staatenkonferenzen ein und wählt den Exekutivrat. Bei der Erarbeitung der politischen Zielsetzungen und Richtlinien dient ein zweijähriges Arbeitsprogramm als Diskussionsgrundlage, welches vom Sekretariat in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und deren Nationalkommissionen vorgelegt wird (vgl. Hübner 2005:21).

2.2.2 Der Exekutivrat

Der Exekutivrat, er gilt als Bindeglied zwischen Generalkonferenz und Sekretariat, bereitet als Aufsichtsorgan die Generalkonferenz vor und prüft die Arbeitsprogramme und den Haushaltsplan. Er setzt sich aus 58 Vertretern zusammen, welche von der Generalkonferenz gewählt werden. Gemäß Artikel V Absatz 2 lit. b) soll bei der Auswahl seines Vertreters/seiner Vertreterin darauf geachtet werden, eine Persönlichkeit zu ernennen, die auf einem oder mehreren Gebieten der UNESCO sachverständig und aufgrund ihrer Erfahrungen und Fähigkeiten in der Lage ist, den Verwaltungs- und Exekutivaufgaben des Rats gerecht zu werden. Außerdem soll bei der Wahl eine ausgewogene geografische Verteilung berücksichtigt werden.¹³

Bis 2015 ist auch Österreich eines der 58 Mitglieder, nachdem es 2011 bei der 36. Generalkonferenz in das Aufsichts- und Steuerungsorgan gewählt wurde.

Der Exekutivrat bringt den Vorschlag für den Generaldirektor/die Generaldirektorin des Sekretariats ein, welcher/welche für eine Amtszeit von vier Jahren von der Generalkonferenz gewählt wird.

2.2.3 Das Sekretariat

Das Sekretariat hat den Sitz in Paris, an deren Spitze steht die Generaldirektorin Irina Bokova. Die Bulgarin wurde von der 35. UNESCO-Generalkonferenz am 15.

¹³ Artikel V, UNESCO Verfassung online unter URL: http://www.unesco.de/unesco_verfassung.html
(Stand 7.12.2011)

Oktober 2009 als Nachfolgerin von Koïchiro Matsuura gewählt, dessen Amtszeit nach zehn Jahren (1999-2009) endete.

Die beachtlichen Kompetenzen der Generaldirektorin sind in Artikel VI der UNESCO Verfassung geregelt. Sie nimmt ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Generalkonferenz, des Exekutivrates und der Ausschüsse teil, entwirft das Arbeitsprogramm für den Exekutivrat und erstellt Berichte für die Mitgliedstaaten und den Exekutivrat über die Tätigkeit der Organisation (vgl. Hüfner 2005:25).

2.3 Ziele

Im Artikel I Absatz I der Verfassung von 1945 ist das Ziel der Organisation formuliert, nämlich durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Nationen in Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beizutragen. Basierend auf dem Prinzip von Achtung vor Recht und Gerechtigkeit und der Menschenrechten, sollen die Grundfreiheiten gestärkt werden, und allen Menschen zugute kommen, ohne Unterschiede von *race*¹⁴, des Geschlechts, der Sprache oder Religion.

Artikel I Absatz 2 erläutert, wie dieses Ziel verwirklicht werden soll: Massennachrichtenmittel seien zu fördern, um den freien Austausch von Ideen durch Bild und Wort zu erleichtern, und um der Bildung und Verbreitung der Kultur neue Impulse zu geben (vgl. Hüfner 1996:14).

¹⁴ In der dt. Textversion wird der Begriff „Rasse“ verwendet. Dazu auf der Homepage der dt. UNESCO Kommission: „Der Begriff "Rasse" wird in der UNESCO-Verfassung dreifach verwendet, da es sich um ein historisches Dokument handelt. Dieser veraltete Sprachgebrauch suggeriert fälschlich die tatsächliche Existenz verschiedener menschlicher Rassen, was nach einhelliger wissenschaftlicher Überzeugung und gemäß vieler Veröffentlichungen der UNESCO nicht zutrifft.“
online unter URL: http://www.unesco.de/unesco_verfassung.html (Stand 7.12.2011)

Weiters soll Wissen bewahrt, erweitert und verbreitet werden, und realisiert werden

- *durch Erhaltung und Schutz des Welterbes an Büchern, Kunstwerken und Denkmälern der Geschichte und Wissenschaft sowie durch Empfehlung der dazu erforderlichen internationalen Vereinbarungen an die jeweils betroffenen Staaten;*
- *durch Förderung der internationalen Zusammenarbeit in allen Bereichen des geistigen Lebens. Dazu gehört der internationale Austausch von Bildungsexperten/Bildungsexpertinnen, Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen und Kulturschaffenden sowie von Veröffentlichungen, künstlerischen und wissenschaftlichen Objekten und sonstigem Informationsmaterial;*
- *durch Einführung geeigneter Formen internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, alle Veröffentlichungen weltweit frei zugänglich zu machen¹⁵(vgl. weiters Hüfner 1996:261).*

Die Umsetzung dieser Ziele erfolgt jeweils durch sechsjährige mittelfristige Pläne und zweijährige Programme. Dadurch soll auf aktuelle Herausforderungen und Probleme eingegangen werden, und auf politische, soziale und ökonomische Veränderungen ausgerichtet werden (vgl. Hüfner 1996:14).

Die Verfassung wurde 1945 von den ersten 37 Staatenvertretern unterzeichnet. Der Text der Präambel zeigt, dass sich die Staaten nach dem Krieg und den Verbrechen des Faschismus eine neue Grundlage der Zusammenarbeit, abseits des politischen, aufzubauen gedenken:

“That since wars begin in the minds of men, it is in the minds of men that the defences of peace must be constructed” (Präambel UNESCO Verfassung 1945).

¹⁵ UNESCO Verfassung online unter URL: http://www.unesco.de/unesco_verfassung.html (Stand 7.12.2011)

In diese Anfangszeit der UNESCO fällt auch das erste Mitwirken von Claude Lévi-Strauss. Er ist zu erwähnen, denn sein Zugang zum Kulturbegriff war im Laufe der Zeit in den Schriften der Organisation immer wieder wegweisend.

Im UNESCO Courier 2008, mit dem Titel „Claude Lévi-Strauss: The View from Afar“ schreibt Wiktor Stoczkowski, dass Lévi-Strauss, gezeichnet von den Eindrücken der Gräueltaten des 2. Weltkrieges, sofort überzeugt war vom humanistischen Leitgedanken der Organisation. *“It was therefore natural for Lévi-Strauss to respond favourably in 1949 to the invitation to participate in the activities of the Organization, whose programme embodied his own convictions so well”* (Stoczkowski 2008:5).

Lévi-Strauss war als politischer Aktivist in einem Kreis sozialistischer Intellektueller, Antinationalisten und Humanisten tätig, und folgte der Einladung gemeinsam mit anderen Gelehrten an einer Stellungnahme der UNESCO betitelt mit „The Race Question“ mitzuwirken (vgl. ebenda). In diesem Text wird gegen Rassismus als Ideologie und race als biologische Determinante Stellung genommen, die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz unterstrichen und das Ziel gesetzt, zusammen mit Experten und wissenschaftlichen Schriften weiter an einer Aufklärung zu arbeiten. Der Text, herausgegeben im Juli 1950, ist als Produkt seiner Zeit zu lesen, exemplarisch, und um einen Eindruck zu bekommen, hier ein Textauszug aus dem Eingangsstatement:

“At the present moment, it is impossible to demonstrate that there exist between “races” differences of intelligence and temperament other than those produced by cultural environment. If, tomorrow, more accurate tests or more thorough studies should prove that “races” as such do, in fact, have different innate faculties or aptitudes, Unesco’s moral position on the race question would not be changed.(...)

As an ideology and feeling, racism is by its nature aggressive. It threatens the essential moral values by satisfying the taste for domination and by exalting the contempt for man. Concern for human dignity demands that all citizens be equal before the law, and that they share equally in the advantages assured them by law, no matter what their physical or intellectual differences may be. The law sees in each

person only a human being who has the right to the same consideration and to equal respect.”¹⁶

Ausgehend von diesem Text, der Declaration on Race 1950, wurden zahlreiche Schriften und Broschüren für die Öffentlichkeit herausgegeben. Im Auftrag der UNESCO schrieb Claude Lévi-Strauss 1952 sein berühmtes Werk „Race et histoire“¹⁷. Es gilt als Klassiker der Antirassismus Literatur und spielt für die Positionierung in der Nachkriegsära eine wichtige Rolle. Durch seinen humanistischen, anti-evolutionistischen und anti-rassistischen Zugang schreibt er auf Linie der UNESCO und gibt die ideologischen Werten und Grundprinzipien der Charta von 1946 wieder.

Lévi-Strauss geht davon aus, dass sich Menschen als ethnische Gruppen voneinander unterscheiden, dass „Originalität“ vorhanden ist, doch diese können nicht von anatomischen oder physiologischen Gegebenheiten abgeleitet werden, sondern lassen sich durch geographische, historische und soziologische Bedingungen erklären. Er geht der Frage nach, worin diese Verschiedenheit liegt, und wie sie von gegenseitigem Nutzen sein könne. Dabei spricht er sich gegen alle Formen der Über- und Unterordnung aus. Er schreibt als Strukturalist gegen evolutionistische Ansätze, und gibt sein Konzept dahingehend wieder, dass jeder kulturelle Fortschritt nur durch die Koalition zwischen den Kulturen möglich sei, durch gleichberechtigte Spieler, die zusammenwirken.

Die Rolle der internationalen Institutionen liege nicht darin lokale Traditionen „zu hätscheln und vergangenen Zeiten noch eine Frist zu gewähren“ (Lévi-Strauss 1972:406), sondern eine dynamische Haltung einzunehmen und vorausschauend, einsichtig und fördernd zu wirken. Ziel ist, „in einer von Monotonie und

¹⁶ vgl. Originaltext Declaration on Race 1950 online unter URL:

<http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001282/128291eo.pdf> (Stand 24.1.2012), S. 3

¹⁷ 1972 als Neuauflage erschienen: „Rasse und Geschichte“, Kapitel 18 in Strukturele Anthropologie II.

Uniformität bedrohten Welt die Verschiedenheit der Kulturen zu erhalten“ (Lévi-Strauss 1972:406).

Der Fortschritt könne nur durch gleichberechtigtes Zusammenwirken zwischen den Kulturen von statten gehen. Dieser Ansatz des Austausches, als fundamentale Voraussetzung für einen Progress, stand in perfekter Übereinstimmung mit der Kooperationsideologie, welche die UNESCO vorantreiben wollte (vgl. Stoczkowski 2008:6).

Thomas Hylland Eriksen nimmt Stellung zum Artikel: “the main message of *Race et histoire* went down well in the post-war decolonising world of the early 1950s: Cultures cannot be ranked according to their level of development; they are – to use a currently fashionable phrase – equal but different”(Eriksen 2001:138). Kritisch steht er der Positionierung von Lévi-Strauss gegenüber, die sich, wie er meint, von einem toleranten und respektvollen Umgang miteinander, im Folgewerk „*Race et Culture*“ 1971 zu einem feindlichen und defensiven Ansatz weiterentwickelte (vgl. Eriksen 2001:140).

Tatsächlich fand ein Bruch statt zwischen der UNESCO und Claude Lévi-Strauss. 1971 wurde er von der UNESCO eingeladen, eine Rede zur Eröffnung des International Year for Action to Combat Racism and Racial Discrimination zu halten. Doch Lévi-Strauss dachte nicht daran an sein Werk *Race and History* anzuschließen oder seine Haltung zu wiederholen. “The result was a lively scandal” (Lévi-Strauss 1985:XIII), oder in anderen Worten: “Xenophobia – in the very moderate form that Lévi-Strauss gave to it” (Stoczkowski 2008:7).

Was war passiert? Wie haben sich die Positionen und Ansätze hier verändert?

“Of what sins, then, did I make myself guilty?” (Lévi-Strauss 1985:XIV).

Ansatz der UNESCO war stets, durch Bildungsprogramme Fortschritt und Entwicklung voranzutreiben. Lévi-Strauss führte diesen Punkt als Problem an, denn gerade der demografische Wachstum und der bürgerliche Fortschritt würden zu einem Auslöschen kultureller Diversität führen und gleichzeitig Intoleranz und

Feindseeligkeit verbreiten, somit habe sich das Organisationsprogramm geirrt (vgl. Lévi-Strauss 1985:XIVff; Stoczkowski 2008:7).

Trotz der Aufregung am Tag der Rede wurde der vollständige Text von “Race and Culture” unter dem Patronat der UNESCO wenige Monate später veröffentlicht wurde im “International Social Science Journal (ISSJ)”, welches 1949 durch die UNESCO gegründet wurde und viermal jährlich in vier Sprachen erscheint. Als Didier Eribon Claude Lévi-Strauss im Jahr 1991 fragte; was er täte wenn die UNESCO noch einmal um eine Rede bitten würde antwortete er: „There’s no chance of that!“ (Lévi-Strauss 1994:423). Doch damit irrte er.

Wie kam es dazu, dass im Jahre 2005 wieder Claude Lévi-Strauss das Podium bei der 60jährigen Jubiläumsfeier der UNESCO erklomm, fast die selben Worte wiedergab, die damals 1971 für großes Furore sorgten, und diesmal mit Standingovations geehrt wurde?

Diese Anekdote eignet sich besonders gut um zu zeigen, wie sich innerhalb der Organisation das Programm verändert hat. Lévi-Strauss erhob seine Stimme wieder für kulturelle Diversität, dass diese Vielfältigkeit erhalten bleiben muss, und dass dies zu erreichen sei, durch Abstand voneinander und begrenztem Austausch untereinander. Doch nun hatte die UNESCO einen neuen Ansatz, sich ein neues Programm gestellt, denn:

“Unification now had the grim name of “globalization”, and was seen as a threat to diversity, which was no longer perceived as an obstacle to progress, but as a precious heritage to be preserved” (Stoczkowski 2008:8).

Galt in den 50er Jahren Vereinheitlichung als modernes, revolutionäres Ziel, wo durch einheitliche Bildungsprogramme Fortschritt in alle Teile der Welt gebracht werden sollte, oft unter dem Mantel eines eurozentristischen Bildungs- und Kulturkonzepts, so steht nun die Position im Gegensatz zu diesem anfänglichen Programm (vgl. Stoczkowski 2008:7).

1995 wird mit dem Report “Our Creative Diversity“, von der World Commission on Culture and Development, ein neues, besonders umfassendes Werk zum Kulturbereich und zum Kulturverständnis der UNESCO veröffentlicht. Es ist ein

klares Statement für kulturelle Vielfalt. Die Botschaft lautet, dass kulturelle Vielfalt ein all durchdringendes und beständiges Charakteristikum von Gesellschaften sei, und dass ethnische Identifikation und das Zugehörigkeitsgefühl zu einer bestimmten Gruppe eine normale, und gesunde Reaktion auf den Druck durch die Globalisierung sei¹⁸.

Eriksen hingegen findet dieses Kulturmodell beunruhigend, der Teilung der Welt in Kulturen, folgend dem Konzept von Claude Lévi-Strauss, kann er nichts abgewinnen. Er richtet sich aber auch gegen Ansätze, die an der universalistischen Ideologie festhalten (vgl. Eriksen 2001:127f).

“In discussing these recurring problems (...), these days frequently framed as communitarianism versus liberalism or universalism versus relativism, there are some real baby-and-bathwater problems which can doubtless be dealt with eloquently and effectively, but not comprehensively, from an unreformed Enlightenment, cosmopolitanist point of view“ (Eriksen 2001:128).

Im Artikel “Between universalism and relativism: A critique of the UNESCO concepts of culture” (Eriksen 2001) behandelt er einige Punkte, die er am Kulturkonzept des Reports “Our Creative Diversity“ zu kritisieren hat. Besonders problematisch sieht Eriksen den Widerspruch zwischen dem relativistischen Konzept von Kultur und einer relativistischen Sicht von Entwicklung in einem Umfeld, das den Anspruch einer globalen Ethik erhebt (vgl. Eriksen 2001:135).

In “Our Creative Diversity“ werden zwei Konzepte von Kultur verwendet, Kultur als Form des künstlerischen Tätigseins und Kultur als Lebensweise und Lebensstil. Ganz nach Marshall Sahlins wird jeder menschlichen Handlungsweise eine kulturelle Dimension zugeschrieben.

Bei der Behandlung von Kultur als Lebensweise ist der “exoticist bias“ (Eriksen 2001:131) augenscheinlich, durch die Darstellung von Kultur als Differenz werden

¹⁸ vgl. auch online unter URL:

http://portal.unesco.org/culture/en/ev.phpURL_ID=22431&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html (Stand 8.1.2012)

Grenzen zwischen Gruppen demarkiert, die Differenz zwischen „Wir“ und „Sie“ hervorgehoben und vor allem „das Andere“ betont.

Die zweite Definition, die Kultur als künstlerisch, ästhetisches Tätigsein auffasst, hebt wieder die Einzigartigkeit hervor, wieder wird eine Differenz gezogen zwischen „ours“ und „theirs“ (ebenda).

Eriksen problematisiert, dass im Report das Kulturkonzept mit einer klassisch kulturrelativistischen Sicht dominiert, und die Aufgabe darin gesehen wird, Unterschiede zu bewahren. “UNESCO’s cultures remain islands, at least peninsulas” (Eriksen 2001:132), führt er in Anspielung an eine Textüberschrift im Report an, welche lautet “No culture is an Island“ in Kapitel 2 “A Commitment to pluralism“.

Problematischer als den “exoticist bias“, sieht er den schon erwähnten Widerspruch zwischen dem Anspruch einer globalen Ethik, wie er durch die Berufung auf die Menschenrechte erhoben wird, und dem Ruf nach kultureller Selbstbestimmung im Umfeld der relativistischen Sicht auf Entwicklung. Er stellt in diesem Zusammenhang die Frage, ob denn ethische Werte kulturunabhängig seien: “The report simultaneously emphasises the right of peoples to cultural selfdetermination and the need for a global ethics – as if ethics and morality had nothing to do with culture!” (Eriksen 2001:135). Eine Antwort darauf wird offen gelassen, genauso wie die eingehende Behandlung eines weiteren aktuellen Konfliktpunktes aus dem Bereich der Minderheitenrechte, nämlich das Dilemma von Gruppenrechte versus Individualrechte, die ja Basis des menschenrechtlichen Ansatzes sind.

Kipp hat 1957 die Positionierung der UNESCO dargelegt, die sogar eine Ablehnung von Gruppenrechten erkennen lässt (vgl. Kipp 1957:145f).

Wie hat sich die Position der UNESCO dahingehend verändert? In der Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes von 2003 heißt es in Artikel 2 Ziffer 1:

Im Sinne dieser Konvention sind unter „immateriellem Kulturerbe“ die Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten – sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume – zu verstehen, die

Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen.

Artikel 15 derselben Konvention widmet sich explizit dieser Involvierung:

Im Rahmen seiner Tätigkeiten zum Schutz des immateriellen Kulturerbes bemüht sich jeder Vertragsstaat um eine möglichst weitreichende Beteiligung der Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls der Individuen, die dieses Erbe schaffen, erhalten und weitergeben, und um ihre aktive Einbeziehung in das Management des Kulturerbes.

Sprachlich kommt hier deutlich die rechtliche Wahrnehmung von Gruppen und Gemeinschaften hervor und von manchen Autoren wird der Ansatz sogar als Paradigmenwechsel bezeichnet. Ich werde darauf noch genauer eingehen, bis dahin sei aber vorangestellt, dass die tatsächliche rechtliche Möglichkeit zur Gestaltung nicht in den Händen der angesprochenen Gruppen und Gemeinschaften liegt.

Im Oktober 2005 wird von der UNESCO die „Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“¹⁹ verabschiedet, und hier schließt sich der Kreis, Lévi-Strauss, sein Statement auf dem UNESCO Podest und sein Loblied auf die kulturelle Vielfalt, hat begeisterte Anhänger im Kreise der UNESCO.

Im Rahmen dieser Arbeit werde ich mich mit der „Konvention zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes“ auseinandersetzen, doch erscheint es mir wichtig, gerade diese internen Veränderungen im Bezug auf das Kulturkonzept der UNESCO aufzuzeigen. Die Beziehung zwischen UNESCO und Claude Lévi-Strauss zeigt diese Veränderungen in der Programmatik sehr gut, und Eriksen greift aktuell die Diskussion und Widersprüchlichkeiten auf. Gerade das Fach der Ethnologie und Kultur- und Sozialanthropologie hat auf diesem Gebiet einiges beizutragen, oder

¹⁹ Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of cultural Expressions online unter URL: <http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001429/142919e.pdf> (Stand 7.1.2012)

mit den Worten von Marshall Sahlins gesprochen, können wir uns einbringen mit “two or three things that I know about Culture“ (Sahlins 1999). Nach Sahlins müssen wir Kultur verstehen, als etwas verhandelbares, sogar manipulierbares, denn was als Kultur oder Tradition bezeichnet wird, wird strategisch angepasst, je nach pragmatischer Situation und Interesse der Eliten (vgl. Sahlins 1999:403). Über Kultur und Kulturkonzepte zu sprechen, heißt gleichzeitig, sie immer wieder neu zu erfinden, zu verhandeln und in diesem Sinne neu zu konstruieren. Klar ist, dass Menschen über Kultur sprechen wollen, Kultur sehen und erleben wollen, und genau deshalb tritt Kultur je nach Situation in unterschiedlichen Formen auf und wird verschiedentlich wahrgenommen und stilisiert. So auch in jener Form, die laut Brumann, Anthropologen am wenigsten hören wollen, nämlich “precisely in the bounded, reified, essentialized and timeless fashion“ (Brumann zit. nach Sahlins 1999:403).

Die UNESCO, wie auch die einzelnen Staaten mit ihren Kulturprogrammen, oder auch die Tourismuswerbung, adaptieren ebenso je nach Bedürfnis und gegenwärtigen Dringlichkeiten ihre Konzentrationen und Konzeptionen des Kulturverständnisses.

2.4 Entwicklung und Perspektiven

Als internationale Organisation ist die UNESCO angehalten, geänderte Rahmenbedingungen wahrzunehmen und sich mit angemessenen Reformen den veränderten Bedingungen anzupassen und so, stets fortzuentwickeln.

Wie schon zu Beginn erwähnt, umfasst die UNESCO ein sehr breites Tätigkeitsfeld mit den Bereichen Erziehung und Bildung, Kultur, Wissenschaft und Kommunikation. Reformmaßnahmen hatten sich nicht nur den geänderten Wahrnehmungen in den unterschiedlichen Teilbereichen zu widmen, sondern auch auf die Bedürfnisse der steigenden Anzahl der Mitgliedsländer Bedacht zu nehmen.

Mit dem Beitritt zahlreicher, Ende der 50er Jahre unabhängig gewordener Staaten, änderte sich auch das politische Klima innerhalb der UNESCO. Laut Hüfner wurde sodann die Konzentration auf den Ost-West Konflikt überlagert durch die Betonung der Nord-Süd Beziehungen und der tatsächlichen Stärkung der Universalität der Organisation (vgl. Hüfner 2005:35f). Er schreibt weiters, dass die UNESCO damit zu einer „kleinen Entwicklungshilfe-Organisation“ (Hüfner 2005:36) heranwuchs.

Von ursprünglich 20 auf mittlerweile 195 Mitglieder angewachsen, wurden die Aufgabenfelder und die Arbeitsweisen immer vielfältiger. Neue Lösungsvorschläge wurden erarbeitet und die staatlichen Souveränitäten sollten der internationalen Solidarität innerhalb der Organisation weichen, trotzdem oder vielleicht gerade deshalb, wurde der Interessenspluralismus immer deutlicher. Diese entgegenarbeitenden Kräfte konnten durch die einflussreiche und teils sehr dominante Rolle des Generaldirektors/der Generaldirektorin zusammengehalten werden (vgl. ebenda). So hängt die Zukunft der UNESCO davon ab, wie die Mitgliedstaaten ihre Mitarbeit zukünftig gestalten und koordinieren können und wie die politischen Forderungen und die inhaltlichen Beiträge (aus)gestaltet werden. Die Mitwirkung der Nationalkommissionen soll hierzu einen positiven

Beitrag leisten um das Vertrauen in die Arbeit innerstaatlich, als auch international zu stärken.

2.5 Die UNESCO Nationalkommissionen

Neben den genannten Hauptorganen seien noch die Nationalkommissionen erwähnt. Die nationalen UNESCO Kommissionen sind rechtlich vollkommen von der Organisation der UNESCO unabhängig, sie unterstehen als nationale Körperschaften dem Recht ihres Landes (vgl. Kipp 1957:111). Sie gelten als Besonderheit im gesamten System der Vereinten Nationen, denn durch sie soll eine Verbindungsstelle gesichert sein, welche vor allem zwei Aufgaben zu erfüllen hat: über die jeweilige Nationalkommission sollen Beratungen der Regierung und Information der Öffentlichkeit laufen, andererseits soll damit eine Brücke geschlagen werden, und für Kontakt zwischen den zahlreichen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) im Inland und den UNESCO Anliegen der Mitgliedstaaten gesorgt sein (vgl. Hüfner 2005:30). In der Präambel der Charta der UNESCO Nationalkommissionen heißt es, dass die UNESCO, um ihr Ziel zu erreichen auf die aktive Unterstützung der Intellektuellen und Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und die Mitarbeit der Bevölkerung angewiesen ist.

Die Nationalkommissionen sind die institutionellen Partner des UNESCO Sekretariats und damit das nationale Organ der UNESCO in einem Mitgliedsstaat, außerdem vertreten sie den jeweiligen Mitgliedsstaat gegenüber der UNESCO dort, wo es die UNESCO vorsieht: gemäß Artikel VII Absatz 2 beraten sie die Delegationen ihrer Staaten bei der Generalkonferenz und im Exekutivrat, sowie ihre Regierungen in den die UNESCO betreffenden Fragen und sind, wie oben bereits angeführt, als Verbindungsstellen in allen Angelegenheiten tätig, die für die UNESCO von Interesse sind.²⁰

²⁰ Artikel VII, UNESCO Verfassung online unter URL: http://www.unesco.de/unesco_verfassung.html (Stand 7.12.2011)

Die UNESCO Nationalkommissionen sind in Artikel VII der UNESCO Verfassung verankert und an die Charta der Nationalkommissionen von 1978 gebunden, welche auf der 20. Tagung der Generalkonferenz angenommen wurde (vgl. Hufner 2005:30). Die UNESCO hat keine dienstliche Weisungsgewalt gegenüber den nationalen Kommissionen, die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage von Empfehlungen²¹ der UNESCO (vgl. Kipp 1957:111).

Zurzeit sind 197 UNESCO Nationalkommissionen weltweit eingerichtet.²²

²¹ zur Rechtsnatur von Empfehlungen vgl. Kapitel 4.3.

²² vgl. online unter URL:

http://portal.unesco.org/en/ev.phpURL_ID=44812&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html

(Stand 19.12.2011)

3 Cultural Heritage?

An dieser Stelle möchte ich auf die Hauptbegriffe dieser Arbeit eingehen. Ich behandle die Entstehung und Entwicklung der Konvention zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes. Die englische Bezeichnung lautet Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage. Die Konvention ist in den sechs offiziellen Sprachen der UNESCO erschienen, auf Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Die Texte in diesen sechs Sprachen werden als „maßgebliche Texte“ (Artikel 39) bezeichnet, jeder ihrer Wortlaute ist gleichermaßen verbindlich. Mittlerweile ist der Konventionstext in jeglichen Sprachen der Vertragsstaaten vorliegend und allein schon hier zeigt sich eine erste Schwierigkeit bezüglich der Begrifflichkeiten, nämlich wie Begriffe der maßgeblichen Texte tatsächlich übersetzt werden.

So ist eine breite Debatte vorliegend darüber, ob der englische Begriff „safeguarding“, im französischen lautet er „sauvegarde“, die deutsche Bedeutung von „Schutz“, „Erhaltung“ oder „Bewahrung“ beinhalten soll (vgl. Camp 2006:6). Jede dieser Übersetzungen beinhaltet ein differentes Konzept und stellt die Frage nach der Grundausrichtung und Motivation der Konvention.

Um dieser Diskussion einen Rahmen bieten zu können, möchte ich mich erst dem Kulturbegriff widmen.

3.1 Kultur?

Es geht um die Frage, was denn die angeführten Begriffe aus dem Konventionstext bedeuten. Wie sollen sie verstanden, interpretiert und angewandt werden? „Kultur, immateriell, Erbe“? Allein schon der Begriff „Culture“ wurde als einer der zwei oder drei komplexesten und kompliziertesten Wörter in der englischen Sprache beschrieben (vgl. Eriksen 2001a:3). Was heißt „Kultur“? Welchen Inhalt und welches Konzept von Kultur soll der Begriff in dieser Konvention vermitteln?

Erweitert wird er um die Begriffe „immateriell“ und „Erbe“, auch dazu möchte ich Definitionen und Begriffsdiskussionen anführen.

So soll ein Überblick über die Hauptbegriffe gegeben werden, um aufzuzeigen, welche Bedeutung im rechtlichen Sinne zugeschrieben wird, welche sozial- und kulturanthropologischen Konzepte der Forschungsgeschichte damit verbunden sind und wie dann die tatsächliche Rezeption in der Öffentlichkeit aussieht.

Soviel kann vorausgeschickt werden, die wissenschaftliche Rezeption muss unterschieden werden davon, wie in der Öffentlichkeit und in Medien Begriffe eingesetzt und kontextualisiert werden. Es gibt einen Alltagsbegriff von Kultur, und einen wissenschaftlichen Kulturbegriff, der wiederum sehr variantenreich auftritt.

Wie der Diskurs um Kultur wird auch jener um den Begriff des kulturellen Erbes aus unterschiedlichsten Perspektiven geführt. Es besteht Interesse aus politischer, wissenschaftlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Perspektive (vgl. Tauschek 2010:25) und die Bedeutungszuschreibung erfolgt aus den verschiedenen Blickwinkeln, je nach Bedarf und Nutzung.

Für das Feld der UNESCO, aus der Interpretation der Konvention und den gegenwärtigen UNESCO Programmen, wie auch aus der Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expression²³, lässt sich ein Vorzug für einen konstruktivistisch geprägten und semiotischen Kulturbegriff erkennen (vgl. Luger 2010:16).

²³ vgl. dazu die jüngste Konvention der UNESCO: Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of cultural Expressions, online unter URL:

<http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001429/142919e.pdf> (Stand 7.1.2012)

3.1.1 Begriffsgeschichte

Der deutsche Begriff Kultur wurde aus dem Lateinischen *cultura* entlehnt und wird abgeleitet vom lateinischen Verb *colere*, *cultum* welches die Bedeutungen von „pflegen, bebauen, bauen, bewohnen, veredeln“, besonders im Sinne bäuerlicher Tätigkeit, umfasst (vgl. Korinek 2004:11). Zunächst war damit Ackerbau und Viehzucht gemeint, in der Antike wurde *cultura* auf die geistige Ebene übertragen und erfuhr eine Erweiterung, im Bedeutungssinn einer philosophischen Erziehung und Kenntnis der Künste (vgl. Beer 2012:54; Hansen 2011:12f). Für unser heutiges Verständnis von Kultur legte Cicero den Grundstein im ersten Jahrhundert vor Christus. Genannt wird die Ciceronische Formel von der „*cultura animi*“. Cicero bringt den metaphorisch bildhaften Vergleich von der Feldbestellung mit der philosophischen Erziehung:

„So bringen nicht alle bearbeiteten (*culti*) Gemüter Frucht. Wie – um im selben Gleichnis zu bleiben – ein Acker, auch wenn er fruchtbar ist, ohne *cultura* keine Frucht tragen kann, so auch nicht der Geist ohne Belehrung (*doctrina*); beide sind ohne einander wirkungslos (...)“ (Cicero zit. nach Orth 2000:1999). Das bedeutet also, dass am Menschen, genauso wie am Boden, gearbeitet werden muss, um Früchte zu tragen, um Erfolg zu haben. Diese Bearbeitung und Pflege des menschlichen Geistes ist für Cicero Aufgabe der Philosophie. Diese Formel wirkt bis ins 17. Jahrhundert nach, wenn davon gesprochen wird, dass Kultur nicht ein Zustand, sondern ein auf Idealisierung abzielender Vorgang ist, ein Abgehen vom Rohzustand der Natur. Im 19. Jahrhundert setzt sich ein komplexerer Begriff durch, der mit „Welt der Menschen“ übersetzt werden kann. Unter Kultur wird die tatsächliche Wirklichkeit der menschlichen Gesellschaft verstanden, es handelt sich also um den Zustand oder um Zustände einer jeweiligen Wirklichkeit (vgl. Orth 2000:244f).

In der Wissenschaft wurde das Wort Kultur im heutigen Verständnis Ende des 18. Jahrhunderts zuerst in Deutschland verwendet. Benutzt wurde es synonym mit „Zivilisation“, das üblichere Wort in England und Frankreich (vgl. Beer 2012:54).

Zu bedenken ist, dass der Gebrauch des Kulturbegriffs im Alltagsdiskurs oder Mediendiskurs von jenem in der Wissenschaft unterschieden werden muss, Bettina Beer bringt vier Bereiche zur Kategorisierung (vgl. Beer 2012:54f):

- 1) Häufig wird die Auffassung von Kultur als Kunst, im Sinne von Musik, Theater, Literatur, Architektur und bildender Kunst verwendet, oder im Sinne von Kulturbehörde und Kulturministerium verstanden. Im 19. Jahrhundert wurde diese Auffassung zur Bewertung und Abwertung herangezogen, um zu bestimmen, dass bestimmte soziale Gruppen oder bestimmte „Völker“ keine Kultur hätten.
- 2) Zweite Kategorie beinhaltet alltägliche oder nicht-wissenschaftliche Auffassung von Kultur, meist vermittelt durch Medien und Alltagssprache. Verstanden wird unter Kultur ein Merkmal von Menschen gemeinsamer Herkunft, mit klar unterscheidbaren, beständigen und statischen Charakteristika. Ein solcher Kulturbegriff wird zunehmend missbraucht in fremdenfeindlichen Stellungnahmen in Integrations- und Assimilationsdebatten, Menschen wird dabei ein unveränderliches Merkmal zugeschrieben.
- 3) Kultur wird weiters für Gemeinschaften mit gemeinsamen Merkmalen pluralistisch verwendet, und beinhaltet Merkmale wie Sitten, Bräuche, Werte, Normen, Sprache.
- 4) Als vierte Kategorie führt Beer Kultur als wissenschaftliches Konzept an, das auf selbstkritische Auseinandersetzungen in der Ethnologie als wissenschaftliche Disziplin aufbaut (vgl. Beer 2012:55).

Die wissenschaftliche Diskussion über den Kulturbegriff und das Kulturverständnis ist groß und es gibt viele verschiedene Konzepte. Ein Kulturkonzept ist stets eine mögliche Definition von Kultur und dem daraus resultierenden Verständnis, wie Kultur in einem speziellen Zusammenhang zu verstehen ist oder verstanden wurde. So können Definitionen nach Kroeber und Kluckhohn in verschiedene Definitionstypen zusammengefasst werden, wie aufzählende, beschreibende, historische oder strukturelle Definitionen oder in einem Epochenverständnis

zugeordnet werden, zum Beispiel Aufklärung, Humanismus, Moderne, Post-Moderne (vgl. Kroeber; Kluckhohn 1952).

Roger M. Keesing unterscheidet in seinem Artikel „Theories of Culture“ (Keesing 1974) Kulturkonzepte in „adaptive“ und „ideationale“ – nach Beer „mentalistische“ (Beer 2012:60) Theorien.

Keesing führt unter „ideational theories of culture“ drei unterschiedliche Ansätze an, wie eine Annäherung an „Kultur als System von Ideen“ erfolgen kann. Unterschieden wird in kognitive, strukturelle und symbolische Systeme (vgl. Keesing 1974:77ff).

Es soll als Einblick und Überblick dienen, und ein Herannähern an diesen komplexen Begriff der Kultur sein. Ich erhebe an dieser Stelle nicht den Anspruch auf Vollständigkeit der thematischen Abhandlung, da dies den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, ich beziehe mich daher nur auf Namen und Konzepte, die auch für die Einordnung des UNESCO Kulturbegriffs heranzuziehen sind.

Es folgt nun eine Einführung in den Kulturbegriff aus der Geschichte der Kultur- und Sozialanthropologie, über dessen Entwicklung und Änderungen der Perspektiven.

3.1.2 Streifzug durch die Geschichte des sozial- & kulturanthropologischen Kulturbegriffs

Clyde Kluckhohn und Alfred Kroeber präsentieren im Jahre 1952 in ihrem Buch „Culture: A Critical Review of Concepts and Definitions“ 161 verschiedene Definitionen von Kultur. Ihr Forschungsbericht umfasst den Zeitraum von 1871 bis 1937, in diese Zeit ist die erste Verwissenschaftlichung und Etablierung der Disziplin zu verorten.

Es ist nicht mein Anliegen, all diese Definitionen zu präsentieren, sondern einen Querschnitt zu geben, um mit den Konzepten arbeiten zu können und einen Vergleich mit der Anwendung innerhalb der UNESCO ziehen zu können.

In den 161 gesammelten Definitionen von Kluckhohn und Kroeber finden sich viele Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten, und die meisten Definitionen ruhen auf dem Hauptkriterium, dass Kultur Gewohnheiten umfasse (vgl. Hansen 2011:224). Mit „Gewohnheiten“ ist das Gleichverhalten gemeint, das über Einzelpersonen hinausgeht. Kultur sei somit in ihrer Grundessenz „kollektives Gleichverhalten“ (Hansen 2011:29).

Um daraus eine erste Annäherung zu finden, lässt sich Kultur definieren „as those abilities, notions and forms of behaviour persons have acquired as members of society“ (Eriksen 2001a:3). Aus dieser Definition ist zu folgern, dass sich Menschen als Teil einer Gemeinschaft verschiedene Fähigkeiten und Vorstellungen angeeignet haben und sich daher, aufgrund von Kultur, unterscheiden. Dieser Ansatz des Unterscheidens ist dem Kulturrelativismus inhärent, vor allem in seiner „harten“ Form, wie in der „culture and personality school“. Diese wissenschaftliche Tradition hatte einen dominanten Einfluss auf die US-amerikanische Kulturanthropologie in den 20er bis in die 50er Jahre. Das Konzept der „culture and personality school“ vertritt den Ansatz, dass Kultur ein relativ unveränderliches Ganzes sei, ein integraler und kohärenter Bestandteil für Angehörige dieser Kultur, die daher kaum von Außenstehenden verstanden werden könne, denn sie seien nicht eingeweiht in die grundlegenden Schlüsselsymbole, die jeder Kultur eigens sei (vgl. Gingrich 1999:180). Die Arbeiten dieser Schule hatten immens große Breitenwirkung und aus ihr entstanden die bis heute meist gelesenen anthropologischen Werke: „Coming of Age in Samoa“ von Margaret Mead und „Pattern of Culture“ von Ruth Benedict (vgl. Gingrich 1999:180; Eriksen 2001a:14). Ein Konzept von Kultur, das über einige Schlüsselsymbole integrativ sei und daher nur für ihre Angehörigen zu verstehen sei, ist allerdings wissenschaftlich völlig überholt und wird aktiv kritisiert. Wissenschaftlich ist es obsolet, doch wird es allzu oft von der rechten Politik und in medialer Hetze wirksam herangezogen – darum sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass der Gebrauch des Kulturbegriffs im Alltagsdiskurs oder Mediendiskurs von jenem in der Wissenschaft unterschieden werden muss.

Nachvollziehbar ist, dass funktionalistische und relativistische Konzepte heute herangezogen werden, um Projekten und Programmen einen exotischen touch zu geben (vgl. Eriksen 2001:131). Ich frage mich, ob gerade in UNESCO Programmen dieser „exoticist bias“ (Eriksen 2001:131) immer wieder benutzt wird, und der heutige UNESCO Kulturbegriff nach wie vor vom Lévi-Strauss'schen Konzept geprägt ist – einem Konzept, das Angst vor Prozessen und Transformation beinhaltet und geschlossene Systeme aufrecht erhalten möchte. Gerade durch die UNESCO Programme, wo es um das Festschreiben von immateriellen Kulturelementen auf Listen geht, wird bei mir dieser Verdacht gesteigert. So besteht trotz verschiedenen Umbrüchen im Begriffsverständnis ein „Unbehagen mit dem Kulturbegriff der UNESCO“ (Weigelt 2006:30).

Gleichzeitig bezieht sich der Begriff Kultur auf eine Basis, die aller Menschheit gleich ist, nämlich: „every human is equally cultural“ (Eriksen 2001a:3).

Die Kulturdefinition von Edward Tylor ist eine der meist verbreiteten Arbeitsgrundlage in der Kultur- und Sozialanthropologie. Ihm wird die Erfindung des ethnologischen Kulturbegriffs zugeschrieben.

„Kultur ist im weitesten ethnographischen Sinne jener Inbegriff von Wissen, Glauben, Kunst, Moral, Gesetz, Sitte und allen übrigen Fähigkeiten und Gewohnheiten, welche der Mensch als Glied der Gesellschaft sich angeeignet hat“ (Tylor 1871:1).

Aus dem letzten Teil dieser Definition, der über die Aufzählung hinausgeht ist zu lesen, dass Kultur nicht angeboren, sondern erlernt sei und über den einzelnen Menschen hinausgehe.

Kroeber und Kluckhohn bieten in den fünfziger Jahren nach der Sammlung und Durchsicht der verschiedenen Konzepte von Kultur eine allgemeine Definition, die auch von Bettina Beer als Arbeitsdefinition vorgeschlagen wird. Sie übersetzt die Definition von Kroeber und Kluckhohn:

Kultur besteht aus „expliziten und impliziten Mustern von und für Verhalten. Erworben und weitergegeben wird sie durch Symbole (einschließlich ihrer Verkörperung in Artefakten), welche eine besondere menschliche Leistung

darstellen. Der Kern der Kultur besteht aus traditionellen (historisch überlieferten und ausgewählten) Ideen und damit verbundenen Werten“ (Beer 2012:55 nach Kroeber und Kluckhohn o.J:357). Kultur ist demnach „das tradierte Wissen und Verhalten eines sozialen Kollektivs“ (Beer 2012:55).

Zusammenfassend lässt sich aus den gesammelten Definitionen ein Kern von Gemeinsamkeiten und Übereinstimmungen finden. Hansen sieht diese Einigkeit darin, dass die meisten Definitionen auf dem Hauptkriterium ruhen, dass Kultur Gewohnheiten umfasse (vgl. Hansen 2011:224). Bettina Beer ordnet die gemeinsamen Merkmale von Kultur wiederum entsprechend dem darüber bestehenden Einigkeitsgrad in drei Kategorien (vgl. Beer 2012:55f):

- 1) Schon aus Tylors Kulturdefinition kommt heraus, dass kulturelles Verhalten und Wissen *erlernt* ist, jenes das nur auf biologische Grundlage zurückzuführen ist, wird nicht in den Bereich des „kulturellen“ zugeordnet. In den meisten Definitionen wird darauf eingegangen, dass Kultur historisch entstanden ist und sich auch immer im Prozess und im Wandel befindet.
- 2) Kultur geht über den einzelnen Menschen hinaus, sie ist *überindividuell*. Auf die Gruppengröße kommt es dabei aber nicht an, sondern nur darauf, dass die Ebene des Individuellen verlassen wird (vgl. auch Hansen 2011:30)
- 3) Kultur *ist kein einheitliches, homogenes* Konzept. Innerhalb von einer Kultur gibt es auch immer Subkulturen und Abweichungen von der Norm.

Kultur wurde und wird immer wieder aus unterschiedlichen Blickwinkeln wahrgenommen und interpretiert. Die Gemeinsamkeiten innerhalb der vielzähligen Kulturdefinitionen waren immer wieder in unterschiedlichen Ausprägungen vorzufinden. Um den geschichtlichen Streifzug fortzusetzen, möchte ich noch auf einige Perspektiven eingehen, aus denen Kultur wahrgenommen und definiert werden. Mit diesen Perspektiven meine ich die großen euro-amerikanischen Strömungen der Sozial- und Kulturanthropologie im 20. Jahrhundert, wie

anthropologischen Evolutionismus, Kulturrelativismus, Funktionalismus und Strukturalismus. Weiters kam die postmoderne Anthropologie mit ihrer Kritik und neuen Diskursen hinzu. Auch der spezielle Beitrag der Gender Studies ist an dieser Stelle zu erwähnen, welche mit dem kritischen Potential feministischer Forschung zu einer kräftigen Aufwertung innerhalb der Anthropologie führte.

Anthropologischer Evolutionismus

Die erste und ältere Periode der Anthropologie stand unter dem Eindruck des Evolutionismus, welcher sich großteils durch die Werke von Lewis Henry Morgan und Edward Burnett Tylor vor allem in Nordamerika und Großbritannien etablierte. Aufbauend auf die Schriften von Darwin und Spencer, ging es bei ihnen um die Entwicklung von einer „primitive society“ bis zur höchsten Stufe der Menschheitsgeschichte, der Industriegesellschaft. Die Kulturdefinition von Tylor habe ich bereits zitiert, zentral ist, dass Kultur alles umfasst, was durch die Menschen als Mitglied einer Gesellschaft erworben wird. Die Kulturevolutionisten fragen sodann nach Gesetzmäßigkeiten für eine Entwicklung, und vergleichen die weltweit beobachtbaren unterschiedlichen kulturellen Entwicklungsstände (vgl. Znoj 2012:41). Diesem älteren Kulturevolutionismus war ein latenter politischer Ethnozentrismus inhärent, der westlichen Gesellschaften die „höchste Stufe“ der Menschheit zuschrieb. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts stieß der anthropologische Evolutionismus immer mehr auf außer- und innerwissenschaftliche Grenzen (vgl. Gingrich 1999:178). Mit Zunahme von empirischen Studien durch Feldforschungen wurde durch deren Ergebnisse die Theorie einer unilinearen Entwicklung immer stärker widerlegt. Darauf aufbauend erklommen zwei unterschiedliche wissenschaftliche Theorien das Podium, jeweils unterschiedliche Konsequenzen wurden von Emile Durkheim (Funktionalist) und Franz Boas (Kulturrelativist) gezogen (vgl. ebenda).

Der Kulturrelativismus

Franz Boas' oberste Priorität galt der Orientierung an der lokalen Kultur. Als wichtigste Methode galt die Feldforschung, um Normen und Wertvorstellungen

aus dem kulturellen Leben heraus beschreiben zu können, denn jede Kultur sei nur aus sich selbst heraus zu verstehen. Innerhalb des Kulturrelativismus haben sich zirka ab den 1920er Jahren speziellere methodische Ansätze herausentwickelt, die kulturrelativistische Ethnohistorie, und die schon oben erwähnte „harte“ Form, die kulturelle Differenzen verabsolutiert, die „culture and personality school“. André Gingrich verweist immer wieder gerne auf die „weichen“ Formen des Kulturrelativismus (vgl. Gingrich 1999:120), wie Ethnohistorie und im interdisziplinären Ansatz der Cognitive science. Diese Nachfolger der Boas-Schule anerkennen und respektieren kulturelle Differenzen, ohne diese zu verabsolutieren. Ein heute relevantes Werk für den Bereich der Ethnohistorie ist „Modernity at Large“ von Arjun Appadurai (Appadurai 1996). Er betont den Ansatz einer transnationalen Anthropologie.

„The landscapes of group identity - the ethnoscapas – around the world are no longer familiar anthropological objects insofar as groups are no longer tightly territorialized, spatially bounded, historically unselfconscious, or culturally homogenous“ (Appadurai 1996:48). Durch die globalen Flüsse (*global cultural flows*), Deterritorialisierungen und die jeweiligen historischen Prägungen von Personen und Gruppe werden bei Appadurai die Kontexte gesetzt, zu einer sich durch Globalisierung ständig in Bewegung befindlichen Welt. Aus jenen Arbeiten wie von Appadurai, der Globalisierung aus einer ethnologischen Perspektive aufarbeitet, kann gefolgert werden, dass lokale Kulturen nicht mehr einfach nur an einem Ort festgeschrieben und analysiert werden können. Konzepte wie diese überwerfen zum Beispiel jenes von Clifford Geertz, der Kultur fest an einem Ort lokalisiert und diese, als Vertreter eines semiotischen Kulturkonzepts, bezeichnet als „webs of significance“ (1973:5). Diese „Bedeutungsgewebe“ werden von den Menschen selbst gesponnen: „Believing, with Max Weber, that man is an animal suspended in webs of significance he himself has spun, I take culture to be those webs“ (Geertz 1973:5). Geertz versucht die sozialen Ausdrucksformen anhand ihrer „rätselhaften Oberfläche“ („surface enigmatical“) zu interpretieren, Symbole

werden also als Hinweise und Zeichen für ein innergesellschaftliches Verständigungssystem gedeutet.

Der Ansatz der lokalen Verortung von Kultur ist in die UNESCO Konzepte eingegangen, die Parallelität zu Geertz, und besonders Lévi-Strauss ist hier zu ziehen.

Der Funktionalismus, Struktur-Funktionalismus

Die beiden bisher angeführten Konzepte sind vorrangig in der US-amerikanischen Anthropologie zu verorten, diese dritte Strömung charakterisiert die Anthropologie in Westeuropa, dessen Zentrum war die britische Anthropologie in den 20ern bis in die 60er Jahre. Als dessen Gründerfigur gilt der Soziologe Emile Durkheim, von dem Radcliffe-Brown's Funktionalismus, aber auch der französische Strukturalismus besonders geprägt wurden (vgl. Gingrich 1999:182). Unter dem Einfluss des Funktionalismus folgte in Frankreich der Strukturalismus, prägend ab den 30er Jahren war hierfür Claude Lévi-Strauss.

Im Mittelpunkt steht die Funktion von sozialen Verhältnissen in Beziehung zu Kultur, Religion und Ideologien (vgl. Kuper 1994:114). Es werden mehr die Gemeinsamkeiten als Unterschiede zwischen Gesellschaften betont, durch Vergleiche von spezifischen lokalen Strukturen und Funktionen werden größere Parallelen hergestellt.

Besonders wichtiges und bis heute nachhaltiges Element ist die Methode der Feldforschung, die durch Radcliffe-Brown und vor allem Bronislaw Malinowski ausgebaut wurde zur teilnehmenden Beobachtung.

Kritisiert wird am Funktionalismus die antihistorische Haltung, wo Kultur und Gesellschaft als statische, harmonische Systeme beschrieben werden und sehr oft eine eurozentristische Haltung zu erkennen sei (vgl. Gingrich 1999:184). Neben der englischen Sozialanthropologie ist noch der symbolische Ansatz zu erwähnen, der durch Lévi-Strauss mit seinen Arbeiten zu Mythen und Verwandtschaftssystemen verbreitet wurde. Wesentliches Element ist die These von binären

Gegensatzpaaren im universellen menschlichen Denken, wobei der Gegensatz von Natur und Kultur die Grundlage bildet (vgl. Lévi-Strauss 1966).

Schon an diesem kurzen geschichtlichen Streifzug ist zu erkennen, dass sich Kulturkonzepte im Laufe der Zeit und je nach Herangehensweise gewandelt haben und vielschichtig definiert werden.

In den Programmen der UNESCO ist allerdings immer wieder eine Zweigleisigkeit herauszulesen, die sowohl die ästhetisch determinierte, enge Vorstellung, als auch einen offenen, beweglichen – heute in der Ethnologie, Kultur- & Sozialanthropologie vorherrschenden, wenn auch unterschiedlich ausgeprägten – Kulturbegriff, beinhaltet (vgl. Bernier 2003:2).

Die Zweiteilung sei, wie Ivan Bernier meint, zwei Seiten einer Medaille. In seinen Analysen kam er auf folgende UNESCO Kulturkonzeption:

“First, there is a conception centered on art and literature, which refers to the cultural expression of a community or group and encompasses cultural creation in all its forms, whether by individuals or cultural enterprises.

Secondly, there are lifestyles, basic human rights, value systems, traditions, and beliefs, which refer to a more sociological and anthropological perspective on culture” (Bernier 2003:2).

So hat sich auch im Kulturkonzept der UNESCO im Laufe der Jahrzehnte, seit Bestehen der Organisation, ein Transformationsprozess ergeben. Von einem anfänglich ästhetischen und adaptiven Konzepts, im Sinne Tylors, hat sich mehrfach ein Wandel vollzogen, der sich in Richtung eines offenen kulturwissenschaftlichen Konzepts entwickelt hat, um neue kulturpolitischen Aufgaben vertreten und wahrnehmen zu können (vgl. Weigelt 2006:30).

3.2 Kulturelles Erbe

“The term “cultural heritage” has not always designated the same things and, in recent decades, the notion has changed considerably in order to express more aptly a more global and holistic approach which alone can testify to the universal nature of the human spirit in all its creations” (UNESCO 2002:7)²⁴.

Im Programm zum UN Year for Cultural Heritage der UNESCO wird „Kulturelles Erbe” folglich umfasst:

“The Cultural Heritage takes different forms, whether tangible (monuments, landscapes and objects) or intangible (languages, know-how, the performing arts, music, etc.) and is of inestimable worth for cultural diversity as the wellspring of creativity and wealth (...) The origins of that heritage are multifarious and its history is marked by many different influences” (UNESCO 2002:5)²⁵.

Das UN Jahr des Kulturellen Erbes wurde im November 2001 durch die Resolution 56/8 der UN Generalversammlung ausgerufen. Die UNESCO wurde durch die Resolution eingeladen, dieses Programmjahr, im Zeichen des kulturellen Erbes, als Organisation anzuführen und zielgerecht zu gestalten.

Die drei Hauptziele des Jahres waren:

- 1) Die Intensivierung der Programmimplementierung, durch Aktivitäten und Projekte, welche das kulturelle Erbe der Welt sichtbar machen und schützen
- 2) Die Vorantreibung der Aufklärung und Erhöhung öffentlicher Aufmerksamkeit für das nationalen Kulturerbe, und das kulturelle Erbe der Welt

²⁴ vgl. UNESCO Information Kit “United Nations Year for Cultural Heritage: What is the Cultural Heritage today?” online unter URL: <http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001271/127155eo.pdf> (Stand 24.2.2012)

²⁵ vgl. online unter URL wie FN 43

3) Aufzurufen und zu motivieren für freiwillige Beteiligung, Finanzierung und Unterstützung der genannten Aktivitäten²⁶

Soweit der Programmcharakter der UNESCO, doch was steckt hinter dem Begriff des kulturellen Erbes? Dargelegt wird, dass er sowohl materielles, als auch immaterielles Erbe umfasst, dabei werden konkret genannt:

Cultural Heritage Sites, Historic Cities, Cultural Landscapes, Natural Sacred Sites, The Underwater Cultural Heritage, Museums, The Movable Cultural Heritage, Handicrafts, The Documentary and Digital Heritage, The Cinematographic Heritage, Oral Traditions, Languages, Festive Events, Rites and Beliefs, Music and Song, The Performing Arts, Traditional Medicine, Literature, Culinary Traditions, Traditional Sports and Games²⁷.

Sicher ist, dass das Programmjahr im Zeichen des kulturellen Erbes, sehr zur Vorantreibung der Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes von 2003 geführt hat. Für die erstgenannten materiellen Kulturelemente gab es bereits seit vielen Jahren eine Konvention für deren Schutz und Erhaltung, für das immaterielle Kulturerbe fehlte bis dato ein verbindliches Rechtsinstrument. Die neue Herausforderung konnte nun aufgearbeitet werden, um den globalen aber auch programmatischen Veränderungen innerhalb der UNESCO der letzten Dekaden gerecht zu werden.

Längst hatte man im Programm der UNESCO die Ansätze von kulturellem Eigentum hinter sich gelassen, seit 1972 die UNESCO Welterbekonvention verabschiedete wurde. Zuvor wurde kulturelles Eigentum als Konzept und Kategorie betont²⁸, dann jenes des Kultur- und Naturerbes (vgl. Weigelt 2006:39),

²⁶ vgl. online unter URL wie FN 43

²⁷ vgl. ebenda

²⁸ Zu den Anfängen der UNESCO Konzeption des kulturellen Eigentums siehe ausführlich die Arbeit von Weigelt 2006. Im Rahmen dieser Arbeit liegt die Konzentration auf dem Kulturerbekonzept.

und schließlich kam eine immer stärkere Betonung des immateriellen Erbes hinzu. Die Hintergründe und konzeptionellen Entwicklungen sind im Detail unten in Kapitel 4 nachzulesen.

Nach vielen Dekaden der Auseinandersetzung und Versuchen das immaterielle Erbe zu definieren, wurde schließlich ein wichtiger Konzeptwandel vorgenommen, nämlich nicht nur die immateriellen „masterpieces“ (siehe dazu Masterpieces of the Oral and Intangible Heritage of Humanity 1998) zu inkludieren, sondern auch die „masters“ selbst (vgl. Kirschenblatt-Gimblett 2004:53). Die KulturträgerInnen, Gruppen und Gemeinschaften wurden im neuen Konzept des immateriellen Kulturerbes inkludiert. So wurde Abstand genommen von einem reinen Sammeln immaterieller Artefakte, und fokussiert auf einen ganzheitlichen Umgang, zu einem lebenden und lebendigem System (vgl. ebenda).

Barbara Kirshenblatt-Gimblett beschäftigt sich in ihren Arbeiten mit der Frage, wie sich durch politisches Eingreifen Wertigkeiten und Sinn des tradierten kulturellen Erbes verändern, und welche Konsequenzen dies für das Erben und Vererben als soziokulturelle Praktik nach sich zieht (vgl. Kirshenblatt-Gimblett 1995; 2004). Das Erbe definiert sie als Form kultureller Produktion, welches Zuflucht in die Vergangenheit nimmt und in der Gegenwart etwas Neues produziert (vgl. Kirshenblatt-Gimblett 1995:370). Das Erbe lässt damit einen neuen Wert, etwas Wertvolleres, entstehen, entweder den Wert des Vergangenen in der Gegenwart, den Wert der Zurschaustellung, der Differenzierung und Inwertsetzung durch Hervorhebung des Besonderen oder, wo möglich, jenen der Indigenität (vgl. Kirshenblatt-Gimblett 1995:370). Sie spricht sogar von einer „heritage industry“ (ebenda:373) welche exakte Ziele verfolgt, zur Inwertsetzung des Erbes, um es ökonomisch interessant und nützlich zu machen.

Welches Feld schafft es also durch kulturelles Erbe Wert zu schöpfen? Natürlich jenes Feld, das von der Exotisierung, von der Präsentation anderer authentischer Lebensformen lebt. Aus einem Ort, einem Tanz, einem Ritual muss etwas gemacht werden, um Interesse zu erwecken, eine Zuschreibung mit Anziehungskraft

gefunden werden: "To compete for tourists, a location must become a destination, and heritage is one of the ways locations do this" (Kirshenblatt-Gimblett 1995:373). "A hallmark of heritage productions - perhaps their defining feature - is precisely the foreignness of the "tradition" to its context of presentation" (Kirshenblatt-Gimblett 1995:374). Nun werden aber nicht nur Orte, Monumente oder Naturdenkmäler in das Erbe miteinbezogen, sondern auch das Immaterielle und damit auch die KulturträgerInnen selbst.

Alle Interventionen, ob politischer, rechtlicher oder ökonomischer Natur, verändern die Beziehung zwischen den Menschen und dem was sie tun. Doch Wandel ist ein unabdingbarer Teil von Kultur. Mechanismen, die versuchen gewisse kulturelle Praktiken und Elemente (ob materieller oder immaterieller Natur) zu konservieren, zu erhalten und zu schützen, laufen stets Gefahr hängen zu bleiben an einem unnatürlichen Einfrieren einer Praktik, und der Frage wie das Vorhaben, in Anbetracht der prozesshaften, wandelbaren Natur von Kultur, verwirklicht werden kann (vgl. Kirshenblatt-Gimblett 2004:58).

So kann zusammengefasst festgehalten werden, dass kulturelles Erbe von seiner Lebendigkeit lebt, und ein Wandel, egal ob von innen heraus oder durch Außenfaktoren (hier anzuführen die oft zitierte Globalisierung), unabdingbarer Teil dessen ist.

Die bisherigen Forschungsansätze zum Cultural Heritage lassen sich in vier Diskursstränge einteilen:

- 1) das Konzept des Cultural Property
- 2) der Rahmen der Property Rights
- 3) das Konzept des Heritage-Regimes
- 4) das Konzept „Intangible Heritage as Metacultural Production“ (Kirshenblatt-Gimblett 2004)

Beginnende Forschungsansätze in Österreich sind vor allem im Rahmen der Tourismusforschung und in der Volkskunde zu finden (vgl. Luger, Wöhler 2010; Csáky, Sommer 2005; Berger 2009).

Für Deutschland ist das Göttinger Institut zu nennen, mit dem Konzept des Cultural Property (vgl. Bendix/Bizer/Groth 2010) und der Auseinandersetzung mit dem Heritage-Regime der UNESCO (vgl. Peselmann; Socha 2010:65ff; Mißling 2010:91ff). In der interdisziplinären Forschungsgruppe wird das Konzept des Cultural Property aus verschiedenen Blickrichtungen aufgearbeitet. Wichtig sind vor allem die Wechselwirkungen verschiedener Einflüsse auf Kultur, ausgelöst durch verschiedene Rechtsinstitute und exklusive Eigentumsrechte. Betrachtet und reflektiert wird der Umgang mit Kultur und wie Kultur zur Ressource wird, durch Inwertsetzung und Ökonomisierung (vgl. Bendix/Bizer/Groth 2010; Hemme 2007; Tauschek 2010).

Von diesem Konzept des Cultural Property, möchte ich den rechtlichen Rahmen der Property Rights, wie sich die World Intellectual Property Organisation (WIPO) zum Aufgabenbereich gemacht hat, thematisch abtrennen. Denn Cultural Property soll als diskursive Strategie verstanden werden, während es bei den Property Rights um die konkrete rechtliche Einordnung und Maßnahmensetzung bezüglich Eigentumsrechte, Patentrechte, Intellectual Property Rights, geht.

Die wissenschaftlichen Debatten um Cultural Property schließen das Cultural Heritage-Regime teilweise mit ein, es gibt Parallelen und Wechselwirkungen in den Konstituierungsprozessen, aber auch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und Konnotationen (vgl. Peselmann; Socha 2010:65ff).

Das Konzept eines Cultural Property wird verstanden als Strategie für einen Diskurs, und impliziert immer die Möglichkeit einer ökonomischen Inwertsetzung, wo es sowohl um Kontrolle als auch Exklusivität geht. Dahingegen ist das Konzept des Cultural Heritage, wie in der UNESCO vorherrschenden seit der UNESCO Welterbekonvention von 1972, charakterisierbar durch eine ideelle Motivation und erkennbar in der, auf moralische Anliegen ausgerichteten, Rhetorik (vgl. Peselmann; Socha 2010:73). Mit Hilfe des Cultural-Heritage Regimes soll das Ziel,

nämlich der Schutz und der Erhalt des kulturellen Erbes für die kommenden Generationen verwirklicht werden, sodass die Errungenschaften der gesamten Menschheit zugute kommen.

In ihrem normativen Verständnis geht es um das Erhalten, Schützen und Bewahren, um kulturelle Errungenschaften, im materiellen und immateriellen Sinne, für die gesamte Menschheit und deren Nachfahren zu erhalten. Das Heritage-Regime beeinflusst durch das Wirken und Lenken des Staates, im Sinne seines kulturellen Auftrags, das kulturelle Erbe, es wirkt auf das Erbe selbst, als auch auf dessen KulturträgerInnen ein und löst dadurch Prozesse der Veränderung, Anpassung und Nutzbarmachung aus. Staaten sind die Gestalter des Heritage-Regimes, da sie mit der normativen Umsetzung betraut sind.

So ist in der faktischen Umsetzung des normativen Inhalts mit ideeller Konnotation schließlich die Wechselwirkung zum Göttinger Ansatz des Cultural Property augenscheinlich. In der Praxis und der lokalen Anwendung geht es meist um die Bildung eines Cultural Property, kulturelles Erbe will präsentiert werden, um es als Ressource nutzen zu können.

Ich möchte an dieser Stelle aber nicht ausschließen, dass verschiedene Gruppen, Gemeinschaften und einzelne KulturträgerInnen, für ihr kulturelles Erbe aus rein ideellen Gründen eine Erhaltung und Bewahrung sichern wollen, wie ja auch konzeptionell von der UNESCO vorgesehen wird.

Als viertes Konzept ist die „Metakulturelle Produktion“ zu nennen, hierzu sind die Arbeiten der Kulturanthropologin Barbara Kirshenblatt-Gimblett richtungsweisend. Sie hat sich eingehend mit den UNESCO Programmen auseinander gesetzt. Sie spricht in diesem Zusammenhang von „intangible heritage as metacultural production“ (Kirshenblatt-Gimblett 2004), und meint den Prozess der Zertifizierung, durch welchen kulturelle Elemente ausgewählt, gelistet und damit symbolisch aufgeladen und verändert werden.

Durch die Sprache in der Öffentlichkeit, wird kulturelles Erbe ebenso in einen Prozess gesetzt.

3.3 Das Immaterielle Kulturerbe in den österreichischen Medien

Wie sich nun das Festschreiben des immateriellen Kulturerbes in Listenform auswirken wird, kann nach meiner Meinung, zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Es ist ein junges Projekt und steckt, auch in Österreich, noch in den Kinderschuhen. Der öffentliche Zugang wurde noch nicht richtig gefunden, das zeigen die immer wiederkehrenden Begriffsverwechslungen und Bezeichnungsunsicherheiten in den Medien und Kommentaren. Die wissenschaftlichen Debatten wurden oben dargelegt und um einen Vergleich zu ermöglichen, folgt an dieser Stelle ein kleiner Ausblick auf die Begrifflichkeiten in den Medien. Ausführlicher behandle ich die Rezeption des immateriellen Kulturerbes in den Medien in Kapitel 8.

Der Begriff des Immateriellen Kulturerbes ist noch nicht gelandet im öffentlichen Bewusstsein und Verständnis. So finden sich entweder Gleichsetzungen mit dem Begriff „Weltkulturerbe“, eine Umschreibung wie kulturelle Tradition, gelebte Tradition, Traditions-Überlieferung, oder eine begriffliche und thematische Reduktion auf Volkskultur, Folklore und alte Bräuche.

So schreibt etwa der Kurier am 7.12.2009: „Ländliches Brauchtum soll Erbe der Weltkultur werden. Fünf Salzburger Bräuche sollen in die UNESCO-Liste der kulturellen Traditionen aufgenommen werden.“ Hier soll Brauchtum gleich zur Weltkultur werden, richtigerweise geht es um das nationale Verzeichnis. Die Bezeichnung der Liste des „immateriellen Kulturerbes“ wird umgangen mit einem vertrauten Begriff aus der Alltagssprache, mit Tradition.

Ein weiteres Beispiel aus der Kärntner Tageszeitung vom 14.5.2010: „Traditionelles Lesachtaler Brot ist mittlerweile Weltkulturerbe. (...) Die UNESCO würdigte diese Bemühungen rund um das Lesachtaler Brot jüngst mit der hohen Auszeichnung zum immanenten Kulturerbe.“ Die Backkunst des Lesachtaler Brotes wurde allerdings in das nationale Verzeichnis aufgenommen, in die Liste des immateriellen, nicht des immanenten, Kulturerbes.

Die Kronen Zeitung, im Regionalteil Salzburg, vom 23.3.2010, benutzt bei der Berichterstattung über die Aufnahme des Pinzgauer Heilwissens in die österreichische Liste, einen Wettkampfbegriff: „UNESCO-Preis belebt Region“, „UNESCO-Platzierung auf der Liste des Weltkulturerbes“, „in nur drei Jahren schaffte es der Verein jetzt auf die UNESCO-Liste“ – Hatte der Verein drei Jahre gekämpft für eine Aufnahme in die Liste? Wie ist das möglich, wo doch Österreich erst seit Juli 2009 Vertragspartner ist und die erste Bewerbungsfrist mit Dezember 2009 endete?

Durch Infoblätter, Gastkommentare und Leserbriefe in den Zeitungen, versucht die Nationalagentur, vertreten durch Maria Walcher und Eva Stiermayr, die Differenzierung zwischen dem Weltkulturerbe und dem Immateriellen Kulturerbe verständlich zu machen. Weiterer Aufklärungsbedarf besteht darin zu erklären, dass die nationale Inventarliste, weder selbiges wie die Welterbeliste der Natur- und Kulturdenkmäler ist, noch gleiches bedeutet wie die Aufnahme in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit. So melden sich die beiden Vertreterinnen der Nationalagentur ab und zu, mittels Leserbrief, mit den Worten: „In Bezug auf die Verwendung der Bezeichnung ‚Weltkulturerbe‘ möchte die Österreichische UNESCO-Kommission eine grundlegende Begriffsverwechslung aufklären und eine Richtigstellung vornehmen“ (Stiermayr, 11.5.2011 in NÖN, Leserforum; Walcher, 16.12.2011 in TAI Tourismuswirtschaft Austria & International, Leserforum).

Ein weiteres Beispiel einer Richtigstellung: „Die Falknerei stellt damit österreichisches immaterielles Kulturerbe, und nicht Weltkulturerbe dar“ (Stiermayr, 11.5.2011 in NÖN, Leserforum), sowie: „Wir dürfen Sie bitten, diese Begriffsunterscheidungen in Zukunft sorgfältiger vorzunehmen, um Verwechslungen zu vermeiden und das Verständnis für die unterschiedlichen Völkerrechtsinstrumente in der Öffentlichkeit zu fördern“ (ebenda).

Es wird hier angesprochen, wie wichtig die Berichterstattungen der Medien sind, um mit dem Übereinkommen und dessen Begrifflichkeiten in der Öffentlichkeit anzukommen. Denn gerade von dieser informierten Öffentlichkeit müssen der Input, die Vorschläge und Bewerbungen, für das nationale Verzeichnis kommen. Schließlich werden Kultur und Traditionen stets in solcher Form konstruiert, in welcher von ihnen gesprochen wird (vgl. Sahlin 1999:409).

Landen die Begriffe des Übereinkommens nicht im Verständnis des Zielpublikums, wird es die Nationalagentur schwer haben, die Intension der Konvention, die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, in einem weiten Umfeld verbreiten und verwirklichen zu können.

4 Das kulturelle Erbe - ein UNESCO Anliegen

Im Oktober 2003 wurde die UNESCO Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage, so der englische Originaltitel, in der 32. Sitzung der Generalkonferenz angenommen. In Kraft getreten ist sie am 20. April 2006 und im September 2008 waren bereits mehr als 100 Staaten Konventionsmitglieder (vgl. Aikawa-Faure 2009:13).

Man sieht, dass innerhalb sehr kurzer Zeit eine große Anzahl an Ratifikationen zustande kam. Bis es soweit war, eine Konvention wie diese ins Leben zu rufen, fanden innerhalb der UNESCO Transformationen in Bezug auf das Kulturverständnis statt. Ich möchte hier aufzeigen, wie sich innerhalb der UNESCO das Konzept von Kultur gewandelt hat, um der Frage nachzugehen was diese Konvention zu einem „unique instrument in the cultural heritage field“ (Blake 2009:45) macht.

Ich werde auf den folgenden Seiten auf die Entstehungsgeschichte der Konvention eingehen, die Hintergründe und Erwartungen beleuchten und Diskussionen aufzeigen, die im Zuge ihrer Entstehung geführt wurden. Diese Zusammenhänge sind besonders wichtig, denn eine Konvention kann nie losgelöst vom sozialen, kulturellen und politischen Umfeld ihrer Entstehung und Umsetzung interpretiert werden. Besonders gut lässt sich anhand der unterschiedlichen und vorausgehenden UNESCO Konventionen erkennen, wie sich innerhalb der UNESCO das Verständnis von Kulturerbe, und damit die Programmatik verändert hat (vgl. Meyer-Rath 2007:155). Diese Änderung im Kulturverständnis lässt sich unter anderem zurückführen auf den schon oben erwähnten Einfluss der Nord-Süd Beziehungen, der durch die neuen Mitgliedstaaten präsenter wurde (Hüfner 2005:35). So wird auch stets auf die Bedeutung der Konvention für die Länder des Südens hingewiesen. Denn das bisherige UNESCO Programm, das sich rein auf das materielle Welterbe konzentrierte, sah sich in den 1990er Jahren immer mehr der Kritik durch die Mitgliedstaaten ausgesetzt. Es befanden sich 55% aller Welterbe-

Stätten in Europa, aber nur knapp 4% im sub-saharischen Afrika und den größten Teil der eingetragenen Elemente machten Altstädte und christliche Sakralbauten aus (vgl. Meyer-Rath 2007:150).

So markiert die Konvention, mit der neuen Fokussierung auf das immaterielle Kulturerbe einen Paradigmenwechsel in der bisherigen UNESCO Kulturpolitik, sowie in den einzelnen Mitgliedstaaten (ebenda:148).

4.1 Hintergründe

4.1.1 Die Welterbe-Konvention 1972

Die Popularität der Welterbe-Konvention wird bei der Analyse der Presstexte bewusst. Besonders der Begriff des Welterbes wird in zahlreichen Artikeln auch für das immaterielle Kulturerbe verwendet, zwischen den Begriffen wird sehr oft nicht differenziert und sie werden falsch zugeordnet (siehe auch in Kapitel 8, S. 114).

So ist das noch immer bekannteste und populärste Programm der UNESCO mit der Welterbe-Konvention von 1972 verbunden. Die “Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage” widmet sich den Stätten der Welt von „außerordentlichem universellem Wert“ (Welterbe-Konvention Artikel 15)²⁹. Antike Bauwerke, Altstädte, Ausgrabungen und Gedenkstätten, aber auch Landschaftsformationen werden dieser Klassifikation nach Antrag und Auswahl zugeordnet. Die Autorin Meyer-Rath nennt dieses Verfahren der Auswahl, Auszeichnung und Abgrenzung „Prädikatisierung“ (Meyer-Rath 2007:147), mit dem Ziel der Prestigeverleihung.

1976 ist die Welterbe-Konvention in Kraft getreten, fast dreißig Jahre später ist mit der Konvention zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes eine Nachfolgerin ins

²⁹ vgl. UNESCO Welterbe-Konvention online unter URL: http://unesco.at/kultur/welterbe/wh-konvention_dt.pdf (Stand 2.1.2012)

Leben gerufen worden, die in vielen Punkten der Vorgängerin sehr ähnlich ist, und doch bemerkenswerte Neuerungen beinhaltet.

Die Welterbe-Konvention zählt heute 187 Vertragsstaaten und verzeichnet derzeit weltweit 936 Natur- und Kulturstätten. Österreich ratifizierte im Dezember 1992 die Welterbekonvention und bisher wurden neun Stätten in der UNESCO Welterbeliste eingetragen.

Einen Listenplatz erhalten jene Stätten die von der Zerstörung und dem Verfall bedroht sind, und deren Ende eine „beklagenswerte Schmälerung des Erbes aller Völker der Welt“ (Welterbe-Konvention Präambel) darstellen würde. Gemäß Artikel 3 der Welterbe-Konvention obliegt es den Vertragsstaaten die in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, verschiedenen Güter zu erfassen und zu bestimmen und dann Maßnahmen für deren Schutz und Erhaltung einzusetzen. Darüber hinaus heißt es in Artikel 6, dass unter voller Achtung der Souveränität der Staaten, in deren Hoheitsgebiet sich das Kultur- und Naturerbe befindet, die internationale Staatengemeinschaft als Gesamtheit für dessen Schutz zusammenarbeiten muss, da dieses Erbe ein Welterbe darstelle (Welterbe-Konvention Artikel 6) und somit im Interesse aller Menschen erhalten bleiben muss.

Das Prinzip der Liste wird auch in der Konvention zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes angewandt.

Wie schon erwähnt, ist das Welterbe Programm zunehmend in Kritik der Mitgliedstaaten geraten, da die geografische und thematische Verteilung der Stätten immer ungleicher wurde. Der International Council on Monuments and Sites (ICOMOS) führte daraufhin mehrere Studien durch und im Abschlussbericht von 2005³⁰ wird die Ungleichheit auf strukturelle Mängel, sowie konzeptionelle Defizite zurückgeführt (vgl. Meyer-Rath 2007:150). Offensichtlich konnten sich viele Länder des Südens die finanziellen Aufwendungen für den Bewerbungs- und Aufnahmeprozess, sowie für die Erhaltungs- und Schutzmechanismen, nicht leisten.

³⁰ ICOMOS Abschlussbericht 2005 online unter URL:

http://www.international.icomos.org/world_heritage/gaps.pdf (Stand 2.1.2012), S.94

Mit den konzeptionellen Defiziten wird angesprochen, dass die Bewertung von Kulturerbe, im Sinne der Interpretation dieses Übereinkommens, dem Verständnis vieler nicht-europäischer Länder nicht gerecht wird und ihre weitergehenden Konzepte einfach nicht erfasst (vgl. ICOMOS 2005:94).

Im Laufe der Zeit finden schrittweise nicht primär eurozentristisch geprägte Konzepte von Erhaltung, Konservierung und Authentizität Eingang in die UNESCO Papiere (vgl. Tauschek 2010:74).

Die UNESCO verändert ihren statischen und vorwiegend ästhetisch konzentrierten Kulturbegriff in einen dynamischen-offenen. Besonders ab 1982 mit der Weltkulturkonferenz in Mexiko Stadt, etabliert sich der neue Kulturbegriff und ab diesem Zeitpunkt werden in die Programme und Konventionen Elemente hinein genommen, die sich auszeichnen durch Wandelbarkeit, Prozesshaftigkeit und Weitergabe (vgl. Weigelt 2006).

Diese Entwicklung möchte ich darstellen anhand folgender Dokumente und Programme: Empfehlung zur Wahrung des kulturellen Erbes in Volkskunst und Brauchtum 1989, Lebende Schätze der Menschheit - The Living Human Treasure Programme 1993, Meisterwerke des mündlichen und immateriellen Kulturerbes der Menschheit 1998 und schließlich: das Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes 2003.

4.1.2 WIPO und UNESCO

Schon früher wurde von einigen Mitgliedstaaten eine Verbesserung des Schutzes des Kulturerbes gefordert. 1973 machte sich Bolivien stark für Schutzinstrumente, um der unbezahlten Aneignungen und Vermarktung von, vor allem kunsthandwerklichen und musikalischen Kulturgütern, Einhalt zu gebieten (vgl. Meyer Rath 2007:151; Srinivas 2008:531). Reagiert wurde darauf von der UNESCO mit der verstärkten Zusammenarbeit mit der World Intellectual Property Organisation (WIPO). Es konnte aber zu keinen passenden Ergebnissen kommen, da sich die WIPO mit dem individuellen Eigentumsschutz befasst, als

Rechtsinstrument für einzelne, identifizierbare Autoren, tradierte Praktiken aber typischerweise kollektiven oder anonymen Ursprungs sind und somit anderen Kategorien zugeordnet werden müssen, als jenen der geistigen Eigentumsrechte (vgl. Meyer-Rath 2007:151).

Als Konsequenz entschieden sich UNESCO und WIPO zur Arbeitsteilung: „In accordance with this understanding, UNESCO would examine the question of safeguarding folklore on an interdisciplinary basis and WIPO was designated to concentrate on the intellectual property aspects for protection” (Srinivas 2008:531).

Innerhalb der WIPO wird mit dem Konzept des Cultural Property gearbeitet, und die Konzentration liegt auf der wirtschaftlichen Wertung und Verwertung von Kulturgütern, während sich die UNESCO mit den ideellen Werten befasst.

Innerhalb der WIPO konzentriert sich die Arbeit auf jene Frage, wie immaterielle Kulturgüter, analog dem geistigen Eigentum, mit Verfügungsrechten ausgestattet werden können. Dahingehend geht es in der Arbeit der UNESCO nun darum, durch einen Status dem immateriellen Kulturerbe oder der immateriellen Praxis Wert zuzuschreiben (vgl. Bendix/Bizer 2010:2).

Doch dass nicht nur innerhalb der WIPO mit dem Konzept des Cultural Property gearbeitet wird, zeigt die interdisziplinäre Forschergruppe der Universität Göttingen, die sich mit der Konstituierung von Cultural Property auseinandersetzt. In ihrem spannenden Ansatz und Zugang gehen sie davon aus, dass „die unweigerlich miteinander verbundenen ideellen Werte von Kulturelementen – archäologisch, historisch, ästhetisch, lebenspraktisch – einer potentiellen wirtschaftlichen Inwertsetzung nicht zwangsläufig entgegenstehen müssen“ (Bendix; Bizer 2010:6). Zur Frage der Inwertsetzung verweise ich auf das Kapitel Cultural Heritage, wo auch die Ansätze und Differenzierungen zum Cultural Property Konzept dargelegt werden. Zusammenfassend sei an dieser Stelle vermerkt, dass durch die Verleihung eines Status, der Verleihung eines

Listenplatzes, neue Bereiche der Verwertung von Kultur aufgeworfen werden und neue Interessen, besonders in der Tourismusbranche, schüren kann.

Die Aktualität des Bereiches lässt sich auch daran erkennen, dass sich die im September 2011 in Wien durchgeführte DGV-Tagung dem umfassenden Themenschwerpunkt „Wa(h)re Kultur? Kulturelles Erbe, Revitalisierung und die Renaissance der Idee von Kultur“ widmete. Dabei ging es vorrangig um globale Entwicklungen und es wurde unter anderem der Frage nachgegangen, inwiefern der Kulturbegriff weltweit nicht nur für politische, sondern auch für kommerzielle Zwecke instrumentalisiert werde.

4.1.3 Empfehlung zur Wahrung des kulturellen Erbes in Volkskunst und Brauchtum 1989

Die Entwicklung eines eigenen Rechtsregimes für den Schutz von kollektiven Praktiken und tradiertem Wissen gestaltete sich als umfangreich und schwierig. So konzentrierten sich die Bemühungen der UNESCO vorerst auf Empfehlungen, jenseits des rechtlichen Rahmens und 1989 wurde die „Recommendation on the Safeguarding of Traditional Culture and Folklore“ verabschiedet. Diese war das erste multilaterale Instrument, das sich überhaupt exklusiv mit der Erhaltung von kulturellen Praktiken, dem immateriellen Kulturerbe, damals wurde noch der Begriff „Folklore“³¹ verwendet, auseinandersetzte (vgl. Srinivas 2008:532).

Die rechtliche Kraft einer „Recommendation“, einer Empfehlung, ist sehr gering. Sie ist nicht bindend und den Staaten werden damit keine rechtlichen Pflichten auferlegt.

³¹ Der Begriff „Folklore“ wurde zugunsten des Begriffs des „immateriellen Kulturerbes“ aufgegeben. Als juristisch-politischer Hintergrund dafür ist seine vielerorts pejorative Konnotation und die frühere Vereinnahmung durch nationalistische nicht-demokratische Regime zu nennen (vgl. Camp 2006:60) auch online unter URL:

http://gvs-smps.ch/html/img/pool/UNESCO-Konvention-immaterielles_kulturerbe.pdf S.3. (Stand 12.1.2012)

Die praktische Umsetzung konzentriert sich vor allem darauf, lebendige Kulturen mittels Archiven und Museen zu erhalten, und damit wieder zu verdinglichen und auf ihre materiellen Aspekte zu reduzieren (vgl. Meyer-Rath 2007:152). Die Recommendation fand keinen Anklang und keine politische Unterstützung. Meyer-Rath bezeichnet diese Versuche als „konzeptionelle Sackgassen“ (Meyer-Rath 2007:153).

Wie begann sich der Weg aus dieser Sackgasse zu bahnen, sodass es schließlich 2003 mit großem Erfolg zur Verabschiedung der Konvention zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes kommen konnte?

4.1.4 Lebende Schätze der Menschheit - Living Human Treasure Programme 1993

Die Aufgabenteilung zwischen WIPO und UNESCO ebnete den Weg für generelle Schutzprogramme im Rahmen der UNESCO (vgl. Srinivas 2008:532). Basierend auf einem Vorschlag der Republik Korea während einer Konferenz des Exekutivrats 1993 wurde eine Resolution entwickelt, die die Mitglieder einlädt, in ihren Staaten "Living Human Treasure Programme" einzuführen³².

Als "Living Human Treasure" definiert wurden:

*persons who possess to a very high degree the knowledge and skills required for performing or creating specific elements of the intangible cultural heritage that the Member States have selected as a testimony to their living cultural traditions and to the creative genius of groups, communities and individuals present in their territory.*³³

Gefolgt sind dieser Einladung Tschechien, Frankreich, Japan, Nigeria, Philippinen, Korea, Senegal und Thailand (vgl. Srinivas 2008:532).

³² vgl. online unter URL: <http://www.unesco.org/culture/ich/doc/src/00031-EN.pdf> (Stand 3.1.2012), S.2

³³ online unter URL: <http://www.unesco.org/culture/ich/doc/src/00031-EN.pdf> (Stand 3.1.2012), S.3

In Japan wurde bereits 1950 ein Programm zum Schutz seiner „Living Human Treasures“ eingerichtet und später, im Jahr 1964 folgte Korea (vgl. Tauschek 2010:74). Tauschek führt aus, dass sich die Entwicklung dieses Programms innerhalb der UNESCO vor allem auf die Diskussion und den Input von ostasiatischen Staatenvertretern zurückführen lasse. Gerade in Japan wurde schon sehr früh ein Programm zum Schutz seiner „Living Human Treasures“ entwickelt, da hier auf der Erkenntnis aufgebaut wurde, dass die Weitergabe von besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten auch durch einzelne Personen und Gruppen über Generationen hinweg erfolge (vgl. ebenda).

Die Konzentration wird auf die agierenden Subjekte gelegt, also auf die AkteurInnen selbst, welche TrägerInnen des Kulturgutes sind. Im Vergleich dazu wurde in der Recommendation die Betonung vielmehr auf die forschenden FolkloristInnen gelegt (vgl. Tauschek 2010:74).

4.1.5 Meisterwerke des mündlichen und immateriellen Kulturerbes der Menschheit 1998

Das Meisterwerk-Programm wird ab 2003 direkt abgelöst von der Konvention zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes. In dieser finden sich in Abschnitt VIII Artikel 31 die Übergangsbestimmungen geregelt, wo es heißt, dass jene Element die bisher zu Meisterwerken des mündlichen und immateriellen Erbes der Menschheit erklärt wurden, automatisch in die repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen werden. Ziffer 3 bestimmt, dass nach dem Inkrafttreten der Konvention keine weiteren Proklamationen erfolgen werden.

Das Meisterwerk-Programm hat viel Kritik erfahren und hat sich nie erfolgreich etablieren können.

Meyer-Rath führt kritisch an, dass das Programm „als eine Art Laboratorium verstanden werden kann, in dem getestet wurde, inwiefern sich Verfahren der

Prädikatisierung³⁴ auch auf immaterielles Kulturerbe übertragen ließen“ (Meyer-Rath 2007:156).

Der exklusive Charakter wird bereits sprachlich deutlich markiert, es geht um eine Auswahl und Hervorhebung von Meisterwerken und die Konzentration liegt auf kulturellen Praktiken, die von Gruppen oder Gemeinschaften ausgeübt werden, somit auf kollektiven Lebensbedingungen, die in die Erhaltungsmaßnahmen einzubeziehen seien (vgl. Tauschek 2010:73).

Erarbeitet wurde das Programm von einer interdisziplinären ExpertInnenrunde, aus der Anthropologie, Ethnologie, Literaturwissenschaft, Geschichte und Soziologie. Auch KünstlerInnen und SchriftstellerInnen waren beteiligt am Marrakesch Treffen im Juni 1997, wo mit der Ausarbeitung des Programms begonnen wurde. Als Beispiel für orale Ausdrucksformen und immaterielles Kulturerbe, diente den TeilnehmerInnen die Performance am Jamaa’el-Fna Platz in Marrakesch (vgl. Aikawa-Faure 2009:14).

Der spanische Schriftsteller Juan Goytisolo nahm die Gefährdung dieses „cultural space“ 1996 zum Anlass, eine Aufforderung an die UNESCO zu richten und schlug vor den Jamaa’el-Fna Platz zu retten, indem ihm internationale Anerkennung zuteil wurde. Die Gefährdung des Platzes lag in den Stadtmodernisierungsplänen, wodurch eine Räumung des Platzes von den Künstlern, welche seit langer Zeit dort performten, erfolgen sollte (vgl. Aikawa-Faure 2009:16; Schmitt 2008:98ff).

Auf das Marrakesch-Treffen folgten zahlreiche Diskussionsrunden und 1998 stand das Programm fest.

Ziel war, Meisterwerke in zwei verschiedenen Kategorien zu identifizieren. So heißt es in den Definitionen der Proklamation:

The new proclamation honours:

1. forms of popular and traditional expression – such as languages, oral literature, music, dance, games, mythology, rituals, customs and craftwork know-how;

³⁴ Zum Begriff „Prädikatisierung“ siehe S. 56

2. *cultural spaces - a place where popular and traditional cultural activities take place in a concentrated manner (sites for story-telling, rituals, marketplaces, festivals etc.) or the time for a regularly occurring event (daily rituals, annual processions, regular performances).*³⁵

Die Bekanntmachung der Meisterwerke erfolgte alle zwei Jahre, insgesamt gab es drei Proklamationen. Die Mitgliedstaaten der UNESCO, NGOs und Regierungsorganisationen konnten besonders erhaltenswerte immaterielle Kulturgüter zur Aufnahme vorschlagen, über deren Auswahl eine Jury zu entscheiden hatte (vgl. Nas 2002:139). Jeder einzelne Mitgliedstaat konnte alle zwei Jahre jeweils eine einzige Kandidatur vorschlagen. Die Ehrung der ersten 19 Meisterwerke durch die 18-köpfige internationale Fachjury fand im Mai 2001 statt, 2003 und 2005 erfolgten weitere, insgesamt wurden 90 Meisterwerke aus 70 verschiedenen Mitgliedstaaten nominiert und vom Generaldirektor auf der Liste der „Masterpieces of the Oral and Intangible Heritage of Humanity“ verlautbart.

So hieß es bei der ersten Proklamation von 2001:

*The winning entries were chosen for their outstanding value as Masterpieces of the Oral and Intangible Heritage of Humanity. The global proclamation emphasizes the importance of protecting this outstanding but endangered heritage - cultural spaces and forms of popular and traditional expression - and of preserving cultural diversity.*³⁶

Mit der Erhebung in den Rang der Meisterwerke wird eine lokale, kleinräumige kulturelle Praxis in einen weltweiten Kontext gesetzt - global aufgeblasen - wie Rosmarie Beier-de Haan aus Berlin es nennt (vgl. Beier-de Haan 2005:61). In diesem Sinne wird die Aufhebung der Skalierung in Hochkultur und „niedere“ Kultur

³⁵ online unter URL: http://www.unesco.org/bpi/intangible_heritage/backgrounds.htm
(Stand 3.1.2012)

³⁶ online unter URL: http://www.unesco.org/bpi/intangible_heritage/backgrounds.htm
(Stand 3.1.2012)

angestrebt, da unbekanntes Kulturerbe vergessener oder marginalisierter Gruppen in „das imaginäre Museum der UNESCO“ (Beier-de Haan 2005:60) aufgenommen wird. Der Wertewandel und Transformationsprozess innerhalb der UNESCO nahm somit konkretere Züge an, und die jeweiligen Staaten verpflichteten sich mit einer Aufnahme in die Liste der Meisterwerke zur dauerhaften Erhaltung der Kulturgüter.

4.1.6 Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes 2003

Der damalige UNESCO Generaldirektor Koïchiro Matsuura eröffnete schon 2001 in der ersten Proklamationsbroschüre³⁷, dass das masterpiece Proklamationsprogramm das erste von zwei komplementären und parallelen Aktionslinien sei. Dieses konzentrierte sich auf kurzfristige Ziele, während weiters die Vorbereitung eines normativen Instruments für die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes vorgesehen sei, welches eben langfristige Zielsetzung habe (vgl. auch Hafstein 2009:96).

Der direkte Vorbereitungsprozess für eine neue internationale Konvention wurde 1999 in Gang gesetzt. Die 30. Sitzung der Generalkonferenz nahm den vorläufigen Entschließungsentwurf an, der eingereicht wurde von Tschechien, Litauen und Bolivien (vgl. Aikawa-Faure 2009:22). Den stärksten Input zur Entwicklung der Konvention, die sich auf das immaterielle Kulturerbe konzentriert, brachte der neue Generaldirektor der UNESCO Koïchiro Matsuura, der im November 1999 ins Amt trat. Er entschied, den Bereich des immateriellen kulturellen Erbes in das Prioritätenprogramm aufzunehmen und so den Arbeitsfokus stark zu konzentrieren. Auch in der Mittelfristigen Strategie 2002-2007 der UNESCO liegt ein Fokus auf der Erarbeitung und Anwendung normativer Instrumente im kulturellen Bereich – dieses neue Rechtsinstrument für den immateriellen

³⁷ online unter URL: <http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001246/124628eo.pdf> (Stand 3.1.2012),

Kulturbereich liegt seit der 32. Generalkonferenz vor: das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (vgl. Leicht 2005:100).

Warum gelang gerade unter dem Japaner Koïchiro Matsuura die Vorantreibung der Konvention?

In Japan wurde bereits 1950 das erste „Living Human Treasure“ System initiiert.

Matsuura brachte ein spezifisches Verständnis in die UNESCO über die Bedeutung des immateriellen kulturellen Erbes mit ein und er unterstrich immer wieder in seinen Reden die zentrale Rolle Japans in der Positionsstärkung des immateriellen kulturellen Erbes (vgl. Tauschek 2010:76f).

5 Das Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes

Bevor ich auf den Text der Konvention eingehe, möchte ich die Konvention von 1972 als Anknüpfungspunkt heranziehen und normative Gemeinsamkeiten, sowie prägnante Fortentwicklungen herausarbeiten.

Im nächsten Kapitel wird auf die rechtliche Kraft und Wirkung eingegangen und die Rolle der Vertragsparteien beleuchtet. Im Text der Konvention wird besonders auf die Rolle der SchöpferInnen, TrägerInnen und NutzerInnen des immateriellen kulturellen Erbes, also jene der Gemeinschaften, Gruppen und im gegebenenfalls Individuen hingewiesen. Manche Autoren nennen dies als größte Neuerung im Vergleich zur Welterbe-Konvention. Denn erstmals soll die Entscheidung darüber, was als kulturelles Erbe gilt, von der Gemeinschaft, der Gruppe oder den Einzelpersonen selbst von innen und aus eigenem Selbstverständnis heraus bestimmt werden. Die Zuschreibung erfolgt somit nicht von außen. Ob dies in der praktischen Umsetzung tatsächlich der Fall ist, möchte ich im nächsten Kapitel noch eingehender aufgreifen.

Die Konvention 2003 wird als besonders offen für Unterschiede, und mit kulturelrelativistischem Charakter beschrieben, Artikel 2 Ziffer 1 letzter Satz relativiert dies und gibt doch eine vordefinierte Richtung vor:

Im Sinne dieser Konvention findet nur dasjenige immaterielle Kulturerbe Berücksichtigung, das mit den bestehenden internationalen Rechtsinstrumenten im Bereich der Menschenrechte sowie der Forderung nach gegenseitiger Achtung zwischen den Gemeinschaften, Gruppen und Individuen und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang steht.

Diese Bezugnahme auf die Menschenrechte zeigt, dass eine Linie nach universalistischen Konzepten und Wertvorstellungen im Vordergrund steht, und entlang dieser Linie die Auswahl erfolgt. Im Welterbe-Programm steht der

Anspruch auf Universalität und Außerordentlichkeit im Mittelpunkt, und gerade dieser Zugang wollte überwunden werden mit der neuen Konvention. In vielen Bereichen ist dies auch gelungen, und die Bezugnahme auf die Menschenrechte ist damit zu erklären, dass jeder Text einer internationalen Organisation das Ergebnis eingehender Diskussionen ist, wo um jedes Wort gefeilt wird, und jeder Satz inhaltlich abgewogen wird. Der gemeinsame Nenner, und Basis der Zusammenarbeit gerade auf diplomatischer Ebene, wird stets gesucht und gefunden innerhalb des Systems der internationalen Menschenrechtstexte. Bisher nehmen kulturelle Rechte wenig Platz in diesem System ein. Es gibt zwar eine Fülle rechtlicher Texte, die sich mit Kultur und kulturellen Rechten beschäftigen, doch meist sind dies Instrumente ohne rechtlicher Durchsetzungskraft und Verbindlichkeit und ohne Beschwerde-möglichkeiten bei Verstößen.

So gibt es beim internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, trotz jahrelanger Diskussionen kein Zusatzprotokoll über Beschwerdeinstanzen (vgl. Hummer 2004:266). Im Vergleich dazu: für den internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, wurde mit dem II. Zusatzprotokoll die Möglichkeit der Individualbeschwerde geschaffen (siehe dazu eingehender S.81f).

5.1 Im Vergleich mit der Welterbekonvention 1972

Ich möchte mich nun auf den Inhalt der Konvention von 2003 konzentrieren und dabei mit einem Vergleich mit der populären Vorgängerin, der Welterbekonvention, starten. Dass die neue Konvention ein anderes, weiterentwickeltes Kulturkonzept zum Inhalt hat, habe ich bereits als thematische Hinführung in der Entstehungsgeschichte aufgearbeitet. Bleibt nun die Frage, ob auch die Konzepte für die Erhaltung überarbeitet wurden.

Das Immaterielle lebt von seiner dynamischen Weitergabe, von dem was die Akteure tatsächlich daraus machen. Die Festschreibung von Elementen auf Listen

lässt Konfliktpotential oder jedenfalls einen Widerspruch in sich erahnen. Trotzdem erfolgt die Sichtbarmachung der schutz- und erhaltungsbedürftigen Elemente auch hier in Form einer, genauer, in Form von drei Listen. Im Konventionstext werden drei verschiedene Listen festgelegt: die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes (Artikel 16), die Liste des immateriellen Kulturerbes, das eines dringenden Schutzes bedarf (Artikel 17), und nationale Inventarlisten der jeweiligen Unterzeichnerstaaten (Artikel 12).

Bei der Formulierung der neuen Konvention galt der Text der Welterbekonvention als Referenztext. So finden sich sowohl in der Struktur und Organisation der Konvention von 2003, als auch in deren Ausführung, Ähnlichkeiten zu jener von 1972. Weitere Übereinstimmung ist das Festhalten der Elemente nach dem Prinzip der Liste, was von einigen Autoren besonders kritisiert wird und auch vom UNESCO-Sekretariat aufgegriffen wurde, in dem es einen interessanten Vorschlag machte mit der sogenannte „sunset clause“, die für die Repräsentative Liste verbindlich gemacht werden soll. Nach fünf Jahren soll das Element wieder von der Liste gelöscht werden, so soll eine Versteinerung und permanente Festschreibung des immateriellen Kulturerbes verhindert werden (Meyer-Rath 2007).

Andere Autoren heben hervor, dass die Liste nicht einem unveränderlichen Festschreiben dienen soll, sondern gerade durch die Listung ein Prozess der Auseinandersetzung ermöglicht wird (siehe dazu Kapitel 6.3.3 Die Listen)

Die Konvention legt die Einrichtung eines Fonds für das immaterielle Kulturerbe fest (Artikel 25), dabei wird sich des selbigen Wortlauts bedient wie in Artikel 15 der Welterbekonvention, welcher die Einrichtung des Fonds für den Schutz des Kultur- und Naturerbes beschreibt.

Die Mittel dieses Fonds bestehen aus den Beiträgen der Vertragsstaaten, aus Zahlungen, Spenden oder Vermächtnissen anderer Staaten, der Vereinten Nationen oder von anderen Einrichtungen und Einzelpersonen. Über die

Verwendung des Fonds durch das Komitee wird auf der Grundlage der Leitlinien entschieden. In Artikel 25 wird darauf hingewiesen, dass die gezahlten Beiträge an keine Bedingungen politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Natur geknüpft sein dürfen, wenn diese mit den Zielen der Konvention nicht vereinbar sind.

Auch die neue Konvention sieht ein System der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung vor (Artikel 19-24). Dies umfasst den Austausch von Informationen und Erfahrungswerten, gemeinsame Projekte und die Einrichtung gegenseitiger Unterstützungsmechanismen zur Erhaltung und zum Schutz des immateriellen Kulturerbes.

Wie auch in der Welterbekonvention sind die beiden Organe der Konvention 2003 die Vollversammlung der Unterzeichnerstaaten und ein zwischenstaatliches Komitee, unterstützt wird es durch das UNESCO Sekretariat und durch NGOs. Geregelt wird die Umsetzung in den Ausführungsrichtlinien, den operational guidelines, diese sind in Artikel 7 vorgesehen und müssen vom Komitee erarbeitet und durch die Vollversammlung genehmigt werden.

Nach diesem Überblick über strukturelle und organisatorische Gemeinsamkeiten, möchte ich nun auf den Konventionstext eingehen.

5.2 Der Text im Überblick

Der Konventionstext ist in sechs Sprachen erschienen, auf Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Diese werden als sechs „maßgebliche Texte“ (Artikel 39) bezeichnet, jeder ihrer Wortlaute ist gleichermaßen verbindlich. Diese sechs Sprachen sind generell innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die Amtssprachen

In den Ausführungen dieses Kapitels ziehe ich den Konventionstext in der deutschen Übersetzung Luxemburgs heran, allerdings mit der Abweichung, dass ich nicht den Begriff des „Schutzes“ anwenden werde.

Die Übersetzung fand mit redaktioneller Unterstützung der UNESCO-Nationalkommissionen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz statt. Die erste

offizielle deutsche Version des Konventionstextes, eben jene von Luxemburg, verwendet als Übersetzung des Begriffes „safeguarding“, oder „sauvegarde“, den Begriff „Schutz“. Die Österreichische Nationalagentur legt großen Wert auf die Bezeichnung „Erhaltung“. Eine unwesentliche Unterscheidung? Nun, mit Camp gehe ich einher, dass der Begriff des „Schutzes“ vor allem durch immaterialgüterrechtliche Regelungen bereits besetzt ist, der Wesensgehalt dieser Schutzinstrumente ist allerdings ein anderer als die Intension dieser Konvention sei. Vor unautorisierte Nutzung soll im Bereich des Immaterialgüterrechts geschützt werden, um den Eigentümer vor einem Schaden zu bewahren. Es gilt hier die klare Zuordnung des geschützten Elements zu einem Eigentümer, die Exklusivität wird hervorgehoben.

Dieser Schutzbegriff wird dem Charakter der Konvention nicht gerecht, hier soll es primär um verschiedene Aktionen und Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des IKE gehen, im Bewusstsein, dass dieses beweglich, dynamisch und wandelbar ist (vgl. Camp 2006:63). Camp entscheidet sich dafür, „safeguarding“, oder „sauvegarde“ mit „Bewahren“ zu übersetzen, ich folge der Übersetzung der Nationalagentur und verwende den Begriff des „Erhaltens“.

Die Präambel ist ein Statement der UNESCO zur Bedeutung des immateriellen Kulturerbes als Motor für die kulturelle Vielfalt und Garant der nachhaltigen Entwicklung. Die Gefahr der Zerstörung und des Verlustes des immateriellen Kulturerbes wird gesehen in den Prozessen der Globalisierung und des gesellschaftlichen Wandels, darum sei es der allgemeine Wille und das gemeinsame Anliegen dieses zu schützen und zu erhalten. Bezug genommen wird auf die Rolle der Gemeinschaften, „insbesondere autochthoner Gemeinschaften“, und Individuen, die eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Erhaltung spielen. Auf diese Rolle und Partizipation der Gemeinschaften und Individuen als Akteure, wird in mehreren Teilen der Konvention eingegangen (vgl. Art. 1, Art 2 Abs.1, Art. 11, Art 14 lit.a, Art.15, Art 21 lit.b). Sie sollen in allen Teilen miteinbezogen werden, denn die Konvention soll Ausdruck des bottom up Prinzips sein, und man

wollte auch in der Erstellung der Konvention nicht nach dem top down Prinzip vorgehen.

Immer wieder wird diese Thematik der Partizipation als wichtiges Charakteristikum der Konvention angesprochen und hervorgehoben. Nichts desto trotz hat gerade dies zu Schwierigkeiten und Widersprüchen, besonders in der Methodenentwicklung zur praktischen Umsetzung, geführt (vgl. Aikawa-Faure 2009:36). Tatsächlich kann nur bei zwei der zahlreichen Treffen zur Vorbereitung und Ausarbeitung der Konvention von einer aktiven Teilnahme der Gemeinschaften und Akteure gesprochen werden. Mehr als zehn solcher Treffen fanden statt, beim Washington Treffen 1999 nahmen sieben von 36 eingeladenen sogenannte „representatives of communities and practitioners“ teil. Bisher fehlten ihre Anwesenheit, sowie jener von „grass root“ NGOs, auch in den Sitzungen des zwischenstaatlichen Komitees.

In diesem Punkt ist die Abweichung vom wohl überlegten Vertragstext zur tatsächlichen praktischen Umsetzung besonders gut zu erkennen, doch gerade erst diese Widersprüchlichkeiten spiegeln die tatsächlichen politischen Gegebenheiten und Möglichkeiten dieses Konventionstextes wieder.

Gegliedert ist der Konventionstext in folgende neun Abschnitte:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Organe der Konvention
- III. Erhaltung des immateriellen Kulturerbes auf nationaler Ebene
- IV. Erhaltung des immateriellen Kulturerbes auf internationaler Ebene
- V. Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung
- VI. Fonds für das immaterielle Kulturerbe
- VII. Berichte
- VIII. Übergangsbestimmung
- IX. Schlussbestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen umfassen die Artikel 1 bis 3. Die Ziele der Konvention werden beschrieben, Begriffsbestimmungen vorgenommen und der Bezug zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten hergestellt.

Der Begriff des „immateriellen“ Kulturerbes wird sehr breit definiert, und entspricht damit dem weiten und sozialwissenschaftlich geprägten Kulturbegriff, wie er für die UNESCO auf der Zweiten Weltkonferenz über Kulturpolitik 1982 in Mexiko formuliert worden war (vgl. Camp 2006:63). Eine grobe Einteilung kann in folgende drei Kategorien vorgenommen werden:

Die erste umfasst Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten. Der zweiten Kategorie möchte ich jene Elemente zuordnen, die auch materielle Komponenten beinhalten, nämlich Instrumente, Objekte und Artefakte. Die dritte Kategorie beinhaltet das Element der Kulturräume. Bemerkenswert ist dabei, dass es weder immaterielles noch materielles Kulturerbe darstellt, es sei ein Raum, wo bestimmte Formen von immateriellen Ausdrucksformen dargebracht werden. Darum ist bei der Interpretation des Konventionstextes der systematische Zusammenhang zu beachten, denn keine der Kategorien kann losgelöst und unabhängig für sich stehen, nur im Gesamtkontext und hier im Zusammenhang mit der ersten Kategorie wird der Status der zweiten und dritten Kategorie verständlich (vgl. Srinivas 2008:535).

Artikel 2 Absatz 2 beschreibt fünf Bereiche, in denen das in Absatz 1 definierte immaterielle Kulturerbe sichtbar wird. Die Zuordnung erfolgt hier über mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Trägerin des immateriellen Kulturerbes, über darstellende Künste, weiters gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste, dann Wissen und Praktiken in Bezug auf die Natur und das Universum und schließlich traditionelle Handwerkstechniken.

Zu beachten ist, dass die Formulierung in Absatz 2: „wird *unter anderem* in folgenden Bereichen sichtbar“ bedeutet, dass es sich um keine taxative, also um keine abschließende, sondern um eine rein demonstrative Aufzählung handelt, somit offen ist für weitere Zuordnungen. Einen eingrenzenden Katalog zu schaffen

ist hier nicht die Intension, denn die KulturträgerInnen sollen aus ihrem Selbstverständnis heraus ihren kulturellen Elementen Wert zuschreiben und ihr immaterielles Kulturerbe bestimmen, es soll nicht von Verwaltungsbehörden oder außenstehenden ExpertInnen zugeschrieben werden.

Überprüfbarer scheint auf den ersten Blick das „Tradierungskriterium“ (Camp 2006:60) zu sein. Um als IKE anerkannt zu werden, muss die Weitergabe von einer Generation an die nächste vorliegend sein. Ob dieser zeitlich historische Bezug vorhanden ist, ist intersubjektiv und allgemein überprüfbar, doch bleibt unklar, ob auch eine rein gegenwärtige Vermittlung an die nächste Generation genügt für die Anerkennung als IKE, oder ob diese Weitergabe auf mehrere Generationen zurückzugehen hat, und wenn, auf wie viele (vgl. ebenda).

In Artikel 3 wird der Bezug zu anderen Rechtsinstrumenten hergestellt. Es wird festgehalten, dass die neue Konvention den Status der Güter, die durch das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972 zum Welterbe erklärt wurden nicht ändern oder das Schutzniveau verringern, sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten die sich aus anderen internationalen Rechtsinstrumenten ergeben, nicht berühren. Gemeint sind damit vor allem jene Instrumente zur Regelung der geistigen Eigentumsrechte oder der Nutzung biologischer und ökonomischer Ressourcen.

Die Organe der Konvention sind die Vollversammlung der Vertragsstaaten und das internationale Komitee für die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes. Artikel 4 handelt von der Vollversammlung, die Artikel 5 bis 9 widmen sich umfassend dem Komitee. Dabei werden Wahl und Amtszeit der Mitgliedstaaten des Komitees, dessen Aufgaben und Arbeitsweise festgelegt. Artikel 10 bestimmt, dass das Komitee durch das Sekretariat der UNESCO unterstützt wird.

Der dritte Teil handelt von der Erhaltung des immateriellen Kulturerbes auf nationaler Ebene und umfasst die Artikel 11 bis 15. Hier werden die Rolle und Aufgaben der Vertragsstaaten angeführt und in Artikel 12 tritt die erste Form der

drei Listen in Erscheinung, die Inventarliste. Die Vertragsstaaten haben im eigenen Hoheitsgebiet eine oder mehrere Inventarlisten einzuführen, um so die Identifizierung des immateriellen Kulturerbes als Voraussetzung für dessen Schutz sicherzustellen.

Im vierten Teil wird der des immateriellen Kulturerbes auf internationaler Ebene geregelt. Artikel 16 widmet sich der Repräsentativen Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit. Sie soll eine stärkere Sichtbarkeit gewährleisten und das Bewusstsein für die Bedeutung der immateriellen Elemente stärken. Das Komitee hat die Aufgabe diese Liste auf dem neuesten Stand zu halten, zu veröffentlichen und der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Selbige Aufgabe hat das Komitee auch in Bezug auf die dritte Liste dieser Konvention, nämlich der Liste des immateriellen Kulturerbes, das dringenden Schutzes bedarf. Darauf werden Elemente gesetzt, deren Erhaltung akut bedroht ist, die Bedrohungen können von völlig unterschiedlicher Art sein, wie beispielsweise Landflucht, Naturkatastrophen, Überalterung oder politische Repressalien.

Die schon oben angeführte internationale Zusammenarbeit und Unterstützung wird festgehalten im fünften Teil und umfasst die Artikel 19 bis 24.

Auch die finanziellen Belange fehlen nicht, der sechste Teil widmet sich dem Fonds für das immaterielle Kulturerbe, in den Artikeln 25 bis 28 werden Art und Mittel des Fonds näher beschrieben.

Im siebenten Bereich wird das Berichte-System festgelegt. Die Vertragsstaaten müssen in bestimmten Abständen dem Komitee Berichte vorlegen, auf deren Grundlage dieses in jeder Sitzung der Vollversammlung einen weiteren Bericht vorzulegen hat.

Der achte Teil umfasst die schon oben beschriebenen Übergangsbestimmungen, nämlich in Artikel 31, über die Verbindung mit der Proklamation der Meisterwerke des mündlich überlieferten und immateriellen Erbes der Menschheit.

Im neunten und letzten Teil finden sich die Schlussbestimmungen mit den wichtigen formalen Regelungen über Ratifikation, Annahme oder Genehmigung, Beitritt, Inkrafttreten, Durchführung in den Vertragsstaaten, Kündigung, Aufgaben des Verwahrers, Voraussetzungen für Änderungen, die Festlegung der maßgeblichen Texten und schließlich über die Registrierung beim Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen.

6 Kultur als Gegenstand des Rechts

Kulturrecht ist in den Rechtswissenschaften ein relativ junges Fach, doch gerade in jüngster Zeit einer verstärkten Verrechtlichung unterworfen. Für solch einen Verrechtlichungsprozess sind verschiedenste Phänomene kennzeichnend, doch besonders charakterisierend ist, dass er vor allem in jenen Bereichen vorzufinden ist, in denen es zu einer fortschreitenden Rationalisierung und Ökonomisierung von Lebensbereichen kommt (vgl. Korinek 2004:9). Das bedeutet, dass besonders für jene Alltagsbereiche neue Schutzinstrumente entwickelt werden, die für eine breitere Öffentlichkeit zur Nutzung interessant werden oder eben von einer breiteren Öffentlichkeit genutzt und für sie zugänglich gemacht werden. Für den Bereich des kulturellen Erbes sei auf die Tourismusindustrie hingewiesen.

“Tourism and heritage are collaborative industries, heritage converting locations into destinations and tourism making them economically viable as exhibits of themselves“ (Kirshenblatt-Gimblett 1995:371).

Es ergeben sich Spannungsfelder, zwischen der Nutzung und dem Schutz oder zwischen Zielen und Methoden in der Umsetzung der Schutzinstrumente, die an die jeweilige Situation, und an die zeitlichen Entwicklungen angepasst werden müssen (vgl. Knöbl 2010:81).

Mit diesem Anspruch treten bezüglich der Nutzung, Erhaltung und des Schutzbedarfs neue Fragen und Schwierigkeiten auf, die in der vorliegenden Rechtskultur zumeist mit *standard-setting instruments*³⁸ gelöst werden sollen. Im Folgenden gehe ich auf den Bereich Kultur als Gegenstand der Grund- und Menschenrechte ein, wie sich die gegenständliche Rechtslage in Österreich darstellt und wie weiters die rechtlichen Instrumente der UNESCO zu verstehen und bezüglich ihrer Rechtskraft einzuordnen sind. So gelingt auch eine erste Einschätzung, was erwartet und ermöglicht werden kann. Die hoffnungsvolle

³⁸ siehe unten Kapitel 6.2 Rechtsverbindlichkeit und Wirkung rechtlicher Instrumente der UNESCO

Frage danach, ob mit diesem Schutz- und Erhaltungsinstrument für das immaterielle Kulturerbe Chancen für nationale Identitäten geboten werden, die von totalitären Systemen und Kolonialismus verdrängt und unterdrückt waren, um diese wieder zu entdecken und zu rekonstruieren (vgl. Walcher 2010:76), wage ich aus heutiger Sicht zu bezweifeln. Denn die rechtliche Kraft wird nicht in die Hände der Akteure selbst gelegt, die Staaten als Vertragspartner sind weiterhin die tatsächlich kontrollierende Instanz, in deren Willen die Umsetzung und tatsächliche Ausgestaltung liegen bleibt. Zudem fehlt es an direkten Durchsetzungsverfahren für Beschwerden bei Konventionsverstößen.

6.1 Kultur als Grund- und Menschenrecht

Als Rechtsmaterie ist Kulturrecht unter der Bedingung eines modernen Sozialstaates zu sehen und wird in die Materie der grundrechtlichen Garantien und Menschenrechte eingeordnet. In einer demokratischen Rechtsordnung dienen Grundrechte dem einzelnen Bürger zum Schutz seiner Freiheit vor Eingriffen durch die öffentliche Gewalt, sie sind in ihrer klassischen Form Abwehrrechte und Freiheitsrechte (vgl. Schuppert 1985; Schlink 1984).

Im Laufe der Zeit wurden neue Ansprüche an die Grundrechte gestellt und die Auslegung wurde erweitert um die Dimension der Schutzpflicht des Staates. Hiermit wird ein Leistungsanspruch an den Staat gestellt, es sind positive Maßnahmen für eine Rechtsverwirklichung im speziellen Kontext zu setzen. Die UNESCO Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes kann, meines Erachtens, in den Bereich der positiven Maßnahmensetzung eingeordnet werden. Schließlich werden die Vertragsstaaten zu aktivem Handeln aufgefordert und verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung - andere Autoren sprechen vom „Schutz“ (vgl. Mißling 2010:98, Camp 2006:4), des in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes zu setzen (vgl. Artikel 11 lit. a). Über die Pflichten und Rolle der Staaten siehe Kapitel 6.3.2.

Kulturrecht beinhaltet heute eine Vielzahl von ausdifferenzierten Fächern. Es umfasst traditionelle Fächer wie Urheber- und Verlagsrecht, Kulturgüterschutz- und Denkmalschutzrecht, aber auch neue Spezialbereiche wie Museumsrecht, Theaterrecht, Musikrecht und Medienrecht (vgl. Korinek 2004:10). An diesen Teilbereichen erkennt man gut das Verrechtlichungsphänomen von Lebensbereichen, also die Verrechtlichung von Phänomenen, die einer fortschreitenden „Rationalisierung und Ökonomisierung“ (Korinek 2004:9) unterliegen. So sagt auch Schröder, dass sich in der Differenzierung von funktional spezifizierten Handlungsbereichen, eine, in ihrer Komplexität gesteigerte Gesellschaft, widerspiegelt (vgl. Schröder 2007:7). Das ökonomische Interesse an den Teilbereichen verlangt somit nach ausdifferenzierten rechtlichen Rahmen und Regelungen.

So kann das gesteigerte Interesse an der Verrechtlichung des Kulturbereiches, oder wie hier betrachtet, des immateriellen Kulturerbes, entnommen werden, dass es auch um „cultural heritage as a resource“ (Scher 2010:198) geht, oder wie es Tauschek nennt um „Wertschöpfung“ (Tauschek 2010) aus immateriellem Kulturerbe. So sagt auch Reinhard Bachleitner, dass Kultur oft erst dann interessant wird, „wenn sie ökonomisch verwertbar wird“ (Bachleitner 2010:221).

In den Rechtswissenschaften liegt keine Definition für Kultur vor, es gibt also keine exakte juristische Begriffsbestimmung. Nach herrschender Auffassung wird Kultur beschrieben als „Spiegelbild der Gesellschaft“, als „überpersonales System von Weltdeutungen, Sinnstiftungen, Wertbegründungen und –überlieferungen samt deren symbolischen Ausdrucksformen“, dessen soziale Funktion liegt in der „ideellen Reproduktion der Gesellschaft“ (Grimm 1984 zit. nach Korinek 2004:24). Die Frage, wie sich ein Staat zur Kultur verhält charakterisiert mitunter das jeweilige Herrschaftssystem, denn Kultur ist im engeren Sinn Gegenstand des Rechts, andererseits ist das Recht Teil der Kultur im weiteren Sinn (vgl. Korinek 2004:9).

Dieter Grimm unterscheidet vier Modelle von Herrschaftssystemen, mit unterschiedlichem Zusammenspiel und Umgang von Kultur und Recht:

Dualistisches, Utilitaristisches, Dirigistisches und Kulturstaatliches Modell (vgl. Grimm 1984). Dualistisch meint die Trennung von Staat und Kultur, so soll ein Freiheitsraum geschaffen werden zur selbständigen Kulturentfaltung ohne zusätzlicher Schutzkonzepte. Unter utilitaristisch versteht Grimm, dass der Staat die Kultur fördert, um bestimmte Ziele zu erreichen, nicht um ihrer selbst willen, was eher dazu führt, dass sich der Staat die Kultur zunutze macht und im dirigistischen Modell münden kann. Dies meint, dass der Staat die Kultur autoritär steuert, definiert was Kultur ist und vernichtet, was nicht als Kultur empfunden wird. Wird Kultur vom Staat um ihrer selbst willen gefördert, ist das kulturstaatliche Modell vorliegend. Hier sei auf die schwierige Balance zwischen utilitaristischen und einem dualistischen System hingewiesen (vgl. Korinek 2004:25).

Besonders im Kulturbereich geht es um die Sicherung eines Freiheitsraumes, gesichert werden sollen etwa die Kunstfreiheit in Zusammenhang mit Meinungsäußerungsfreiheit (vgl. u.a. Artikel 13 – 17a StGG, Artikel 15 WSK-Pakt, Artikel 19 Abs.2 Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 10 EMRK, Artikel 11 und 13 EU-Grundrechte-Charta).

Stellt nun jeder Eingriff des Staates eine unangemessene Betätigung dar? Oder ist es des Staates Verantwortung Maßnahmen zu setzen, im Sinne einer positiven Betätigung im Grundrechtsschutz? Kann er in den Kulturbereich eingreifen um Positionen zu schützen, zu fördern und zu erhalten, ohne dessen Autonomie zu gefährden? Bei Korinek heißt es, dass sich der Staat nicht als kultureller Richter behaupten darf, doch sei das Verhältnis zwischen Kultur und Staat komplex, denn trotz der grundrechtlich gesicherten Distanz zum Staat bedarf Kultur der staatlichen Förderung (vgl. Korinek 2004:26).

Setzt man dieses Rechtsverständnis nun in den Zusammenhang mit der Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, kann ein Problembereich

skizziert werden. Durch die Ausweitung des Schutz- und Erhaltungskonzeptes auf den immateriellen Kulturbereich werden den Staaten neue kulturpolitische Handlungsmöglichkeiten eingeräumt, welche bisher der staatlichen Kontrolle weitgehend entzogen waren (vgl. Mißling 2010:109, siehe schon oben Kap.5.3.2).

Das österreichische Verfassungsrecht enthält keinen speziellen Kulturauftrag und das Wort „Kultur“ kommt in der österreichischen Bundesverfassung gar nicht vor (vgl. Grimm 1984:83). Im Staatsgrundgesetz werden die kulturellen Bereiche Religion, Wissenschaft und Kunst jedoch durch grundrechtliche Gewährleistungen garantiert (Artikel 14 – 17 lit. a StGG). Neben diesen Individualrechten enthält die österreichische Verfassung auch korporativrechtliche Garantien, wie die Vereinsfreiheit und kulturell relevante Rechte und Freiheiten bestimmter Bevölkerungsgruppen und Verbände (vgl. Grimm 1984:85).

Der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wurde nur im Range eines einfachen Bundesgesetzes, mit Erfüllungsvorbehalt, transformiert (vgl. Korinek 2004:28).

Um vom österreichischen Verfassungsrecht weiterzugehen auf die völkerrechtliche Ebene, möchte ich einige Worte über den Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK Pakt) anbringen. Für Österreich trat der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte am 10. Dezember 1987 in Kraft.

Der WSK Pakt (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights – CESCR) wurde 1966 von der UN Generalversammlung angenommen und trat 1976 in Kraft. Zur selben Zeit wurde dieses Verfahren für den Pakt über zivile und politische Rechte durchgeführt (International Covenant on Civil and Political Rights – CCPR). Von den meisten Staaten wurden beide Pakte ratifiziert, nur etwa China beschränkte sich auf den WSK Pakt, die USA auf jenen über zivile und politische Rechte (vgl. Nowak 2003:81).

Der WSK Pakt beinhaltet die wichtigsten ökonomischen Rechte, wie Recht auf Arbeit (Artikel 6), Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen (Artikel 7), das Recht und die Förderung Gewerkschaften zu bilden (Artikel 8), *soziale Rechte*, wie Schutz der Familie (Artikel 10), Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Artikel 11), einschließlich dem Recht auf ausreichende Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, weiters das Recht auf körperliche und geistige Gesundheit (Artikel 12). Die dritte Sparte des Paktes ist den *kulturellen Rechten* gewidmet, wie Recht auf Bildung (Artikel 13), das Recht am kulturellen Leben teilzunehmen (Artikel 15 Absatz 1 lit.a), an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben (lit. b), das Recht auf den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu genießen, die jemandem als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen (lit. c).

Die Schwäche des WSK Paktes liegt darin, dass er kein direktes Durchsetzungsverfahren für Beschwerden bei Verstößen enthält. Dies, obwohl seit vielen Jahren über ein Fakultativprotokoll verhandelt wird, das ein Beschwerdeverfahren vorsieht (vgl. Hummer 2004:266). Über die Ablehnung eines solchen Verfahrens der Individualbeschwerde schreibt Manfred Nowak, dass es immer wieder an den ideologisch motivierten Widerständen („*highly questionable ideological arguments*“) der industrialisierten Länder scheitere (vgl. Nowak 2003:83).

Im Vergleich dazu enthält der Pakt über bürgerliche und politische Rechte (einschließlich des Fakultativprotokolls/ 1stOptional Protocol), ein Rechtsschutzsystem, bestehend aus drei Verfahrensarten, zu dessen Überwachung ein Menschenrechtsausschuss eingerichtet worden ist.

Verpflichtend ist nur das Berichtssystem, die Staatenbeschwerde und Individualbeschwerde sind fakultativ für die Vertragsstaaten. Wichtigste Verfahrensart ist die Möglichkeit der Individualbeschwerde, die durch das Fakultativprotokoll eingerichtet wurde. Einzelpersonen können nach Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges den Menschenrechtsausschuss anrufen. Die

Individualbeschwerde wird als eines der bedeutendsten Instrumente des internationalen Menschenrechtsschutzes bezeichnet (vgl. Hummer 2004:267).

Wie im WSK-Pakt fehlt es auch in der Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes an Durchsetzungsmechanismen und Sanktionen, um Staaten bei der Nichtbeachtung der Pflichten zur effektiven Umsetzung der Konventionsmaßnahmen, wie u.a. in Artikel 11ff festgelegt, zu bewegen (vgl. Mißling 2010:101).

6.2 Rechtsverbindlichkeit und Wirkung rechtlicher Instrumente der UNESCO

Durch rechtliche Instrumente, gesprochen wird von *standard-setting instruments* der UNESCO, sollen Staaten dazu aufgefordert werden, kulturelle Rechte zu schützen und effektiv zu gewähren. Die *standard-setting instruments* sind in ihrer Rechtskraft von unterschiedlicher Art. In Artikel IV Satz 4 der UNESCO Satzung heißt es:

the General Conference shall, in adopting proposals for submission to the Member States, distinguish between recommendations and international conventions submitted for their approval (Art.IV Satz4).

Verpflichtungen für den Staat entstehen allerdings nur, wenn das rechtliche Instrument auch bindenden Charakter hat. In der Verfassung der UNESCO werden Empfehlungen (Recommendations) und Konventionen (Conventions) genannt. Bei den rechtlichen Instrumenten der UNESCO findet man insgesamt drei verschiedene Bezeichnungen, zusätzlich zu den beiden erstgenannten, gibt es die Deklarationen (Declarations). In ihrer rechtlichen Wirksamkeit sind zwischen Empfehlungen und Deklarationen, keine Unterschiede. Beide haben nicht-bindenden Charakter und werden daher als „soft law“ bezeichnet (vgl. Singh 1998:147). Im System der Vereinten Nationen werden oft grundsätzliche

Resolutionen allgemeinen Inhalts als Deklarationen bezeichnet, dies ändert aber wie gesagt nichts an ihrer Rechtsnatur. Enthalten sind generelle Standards für das Verhalten der Mitgliedstaaten (vgl. Schreuer 2004:87).

Empfehlungen sind ganz allgemein einseitige Entscheidungen internationaler Organisationen. Mit ihnen soll den Adressaten ein bestimmtes Handeln, durch einen normativ formulierten Entschluss, nahe gelegt werden (vgl. Kremser 1996:114).

Die Empfehlungen sind deutlich als ein Kompromiss erkennbar, der in der internationalen Gesellschaft neue Verhaltensstandards schaffen soll, ohne in den Handlungsspielraum der Staaten besonders einzugreifen (vgl. Schreuer 2004:87).

Durch meine Mitarbeit und Praktika in verschiedenen NGO's konnte ich die Erfahrung machen, dass Empfehlungen von großer praktischer Bedeutung sind. Sie dienen als Argumentationshilfe, und Forderungen werden oft auf sie gestützt. So werden Staaten durch zivilgesellschaftliches Engagement bei Zuwiderhandeln an diese Empfehlungen und deren Einhaltung erinnert.

Staaten, oder auch internationale Organe, sind zwar nicht an sie gebunden, sie dürfen sich aber auch nicht willkürlich über diese hinwegsetzen. Im juristischen Sinn geht es darum, dass die Empfehlungen stets „gutgläubig in Erwägung zu ziehen“ (Schreuer 2004:88) sind.

Allerdings kann auch eine Empfehlung konkrete juristische Folgen haben. Dies etwa gemäß Artikel IV der UNESCO Satzung, der die Mitglieder verpflichtet, Empfehlungen, innerhalb einer bestimmten Frist, den innerstaatlich zur Entscheidung berufenen Stellen, zur Setzung weiterer Maßnahmen zu unterbreiten. Das jeweilige gesetzgebende Organ der Staaten sollen damit angehalten werden, sich mit den Empfehlungen der UNESCO zu befassen. Eine Pflicht sie dann innerstaatlich tatsächlich umzusetzen besteht aber nicht (vgl. Kremser 1996:120f).

In der Lehre finden sich unterschiedliche Auffassungen über die Rechtsqualität von Empfehlungen. In meine Ausführung ist bereits die Theorie von der faktischen Wirksamkeit miteingeflossen, sowie die Theorie von der sozial-juristischen „force d’applicabilité“³⁹. Erstere folgt der Auffassung, dass sich die Effektivität von Empfehlungen dadurch zeige, dass sie von den Staaten befolgt werden, und dadurch zwar keine Rechtsverbindlichkeit, aber faktische Wirksamkeit haben. Zweite Theorie sagt, dass die Empfehlungen eine große sozial-juristische Anwendungskraft entfalten, also durch faktische Befolgung eine normative Wirkung erzeugen (vgl. Kremser 1996:116f).

Weiters nennen möchte ich die Lehre von der Kodifizierung und Weiterbildung des Völkerrechts. Nach deren Auffassung liegt die Bedeutung von Empfehlungen darin, dass sie zur Weiterbildung und Kodifizierung des Völkerrechts beitragen (vgl. ebenda:121f).

Rechtsquellen des Völkerrechts sind neben völkerrechtlichen Verträgen, Völkergewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen, auch Gerichtsentscheidungen, einseitige Rechtsgeschäfte und Beschlüsse von Internationalen Organisationen (vgl. Neuhold 2004:31). Nach der letztgenannten Theorie können Empfehlungen in das Völkervertragsrecht oder in das Völkergewohnheitsrecht eingehen, oder Anerkennung finden als allgemeine Rechtsgrundsätze (vgl. Kremser 1996:121). Für die Einordnung der Empfehlungen innerhalb der Theorien ist allerdings stets ihr konkreter Kontext und Inhalt zu beachten, und wie die Vertragsstaaten tatsächlich damit verfahren. Einen weiteren juristischen Begriff - jenen des “soft law” - möchte ich hier noch behandeln, da dieser im Rahmen der Menschenrechtsinstrumente besonders verbreitet ist. Sind Empfehlungen internationaler Organisationen als “soft law” anzusehen? Der Begriff “law” ist in diesem Zusammenhang im weiteren Sinne auszulegen, denn durch Regelungen dieser Art wird keine Rechtsverbindlichkeit erwirkt. Es handelt sich wieder um eine, in erster Linie, moralische Verpflichtung. Allerdings wird durch das Unterzeichnen der Empfehlungen, als normative Aussagen, eine

³⁹ vgl. weitere Theorien bei Kremser 1996:116ff

Verbindlichkeit geschaffen, die aufgrund ihrer Akzeptanz auch zu hartem Recht ausgebaut werden können (vgl. Kremser 1996:123).

Im Falle des Übereinkommens zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes handelt es sich um eine Konvention. Konventionen werden dem „hard law“ zugeordnet, für jene Staaten, die sie ratifizieren, stellen diese einen völkerrechtlichen Vertrag dar (vgl. Singh 1998:147). Die Vertragspartner sind verpflichtet sich an den Vertrag zu halten. Synonym wird für Konvention im deutschen der Begriff Übereinkommen verwendet.

Ich möchte hier auf die Konvention aus völkerrechtlicher Sicht eingehen. Laut dem Juristen Sven Mißling stellt sie im Bereich des Kulturgüterschutzrechts eine wichtige Entwicklung dar. Diese Fortentwicklung manifestiert sich darin, dass, wie in dieser Arbeit bereits angeführt, der Kulturbegriff erweitert und erneuert wurde, und, hier besonders interessant, eine Öffnung zugunsten der Träger und Akteure des immateriellen Kulturerbes stattgefunden habe (vgl. Mißling 2010:95). In Artikel 11 und 15 ist ausdrücklich die Einbeziehung der lokalen, ethnischen und kulturellen Gruppen genannt, und NGOs die für die Identifizierung und Nominierung des immateriellen Kulturerbes beitragen sollen. Auf den ersten Blick scheint die Konvention tatsächlich die Bedeutung der Gemeinschaften, Gruppen und Individuen zu stärken. Die Rollenverteilung erfordert aber einer genaueren Betrachtung, sowie einer weiteren Einordnung in den völkerrechtlichen Rahmen. Inwieweit wird die Rolle der Staaten im Schutz- und Erhaltungskonzept in dieser Konvention ersetzt durch eine globale Verantwortung und Positionsstärkung der einzelnen KulturträgerInnen und Gruppen? Oder ist das Gegenteil vorliegend, nämlich eine Positionsstärkung der Staaten in der Kontrolle über den Kulturbereich der Akteure?

Vorausschicken möchte ich an dieser Stelle, dass neben der Rolle der Akteure und jener der Staaten, eine weitere umfassende hinzukommt, nämlich jene der

Experten und ExpertInnen, die mit dem Schreiben von Gutachten im Auswahl- und Nominierungsprozess involviert sind.

Systematisch haben wir nun drei Ebenen zu betrachten, jene der KulturträgerInnen, der Staaten und der ExpertInnen. In der Literatur wird auf diese dritte Ebene wenig eingegangen, doch finde ich gerade diese Rolle besonders wichtig, denn ihre Gutachten bestimmen schlussendlich über Auswahl und Abwahl, und gerade das Kulturverständnis der ExpertInnen lässt sich kaum auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Interdisziplinarität, Diversität im Zugang zum Kulturbegriff und individuelle Präferenzen und Ausschlusskriterien fließen durch sie und ihre Gutachten mit ein. Mit dem rechtlichen Rahmen hat dies wenig zu tun, und genau das lässt sich auch über die Konvention sagen, ihre Bedeutung liegt derzeit weniger im rechtlichen Feld, als vielmehr im politischen und medialen Kulturdiskurs.

6.3 Handlungsfelder und Anwendung

Im Konkreten und beziehend auf das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes ist normativ zwischen zwei verschiedenen Feldern zu unterscheiden, eines nimmt die Rolle der Akteure ein, das weitere die Rolle der Staaten. Wie der Handlungsspielraum abgesteckt ist und welche Möglichkeiten die jeweiligen Felder für sich beanspruchen können, soll im Folgenden dargelegt werden. Da es für die KulturträgerInnen um die Aufnahme in einer der Konventionslisten geht, soll weiters das Konzept der Listung diskutiert werden.

6.3.1 Die Rolle der Akteure

Mit dem Begriff Akteure umfasse ich jene Personen, Gruppen und Gemeinschaften, die selbst KulturträgerInnen und AnwenderInnen sind. Ihnen fällt eine wichtige Aufgabe zu, denn die Definition, was „immaterielles Kulturerbe“ sei,

wird laut Konventionstext in die Hände der KulturträgerInnen gelegt. Gemäß Artikel 2 Ziffer 1 heißt es:

Im Sinne dieser Konvention sind unter „immateriellem Kulturerbe“ die Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten – sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume – zu verstehen, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen (Art.2 Zif.1).

Folgt man dem Inhalt des Artikels ist erkennbar, dass der Definitionsrahmen sehr breit und offen gestellt ist. Dem Wortlaut nach müsse somit all jenes das von den Akteuren als „immaterielles Kulturerbe“ identifiziert wird, als solches anerkannt werden. Doch besteht tatsächlich die Möglichkeit einer grenzenlosen Anerkennung aller Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie der damit verbundenen Instrumenten, Objekten, Artefakten und Kulturräumen?

Die Frage ist leicht zu beantworten, denn zu beachten ist, dass weitere Selektionsschritte vorgesehen und Kriterien zu erfüllen sind, um einen Listenplatz zu ergattern. Ich zeige hier die Umsetzung am konkreten Beispiel Österreichs auf.

Die an einer Bewerbung Interessierten finden die Bewerbungsmappe auf der Homepage der Nationalagentur⁴⁰. Hervorgehoben wird darin, dass sich nur jene Gemeinschaft die das immaterielle Kulturerbe tradiert oder ein/e von ihr ernannte/r VertreterIn für die Eintragung in das österreichische Verzeichnis bewerben kann (siehe Bewerbungsformular in Bewerbungsmappe S.4).

Die Bewerbungsinitiative muss also tatsächlich von den Akteuren ausgehen.

Mit der Bewerbung müssen zwei Empfehlungsschreiben von jeweils maximal 2 A4-Seiten eingereicht werden. Diese Gutachten durch ausgewählte, wissenschaftliche ExpertInnen spielen eine große und entscheidende Rolle im Auswahlprozess. Eine

⁴⁰ Bewerbungsmappe online unter URL: <http://nationalagentur.unesco.at/cgi-bin/file.pl?id=574>

(Stand März 2012)

Liste der ExpertInnen zu den Bereichen des immateriellen Kulturerbes, die solch ein Empfehlungsschreiben verfassen können, finden die AntragstellerInnen ebenfalls auf der Homepage in der Bewerbungsmappe.

Nach der Identifizierung und der Bewerbung durch die Akteure folgt der Auswahlprozess. Im Zuge der Fachbeiratssitzung werden die Anträge geprüft und es wird über eine Aufnahme in das österreichische Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes entschieden.

Eine entscheidende Rolle im Auswahlverfahren spielen die Gutachten der ausgewählten ExpertInnen, denn schreiben sie keine Gutachten, oder wird der Antrag für negativ befunden, scheitert die Bewerbung.

Bachleitner, der der Frage nach Inklusion und Exklusion in der Entscheidungsfindung besonders nachgegangen ist, sieht in der Form der Auswahl große Unsicherheitsfaktoren, da die tatsächliche Entscheidung nicht auf einem formalisierten Procedere beruht (vgl. Bachleitner 2010:230). Er will als Lösung kein enges Raster entwickelt sehen, sondern eine entsprechende „Orientierungsmatrix“⁴¹ (Bachleitner 2010:229) vorgeben, um jedem Kulturelement seiner spezifischen Kultur-, Raum und Zeitbezüge in der Prüfung gerecht zu werden und eine äquivalente Zuordnung zu ermöglichen.

⁴¹ Nach Bachleitner sollen die Zuordnungskriterien für das Entscheidungsverfahren einheitlich gelten und identisch sein für die einzelnen Kategorien. Innerhalb der Kategorien soll ein Vergleich der zugeordneten Elemente stattfinden und je eher ein Entsprechen zugeordnet werden kann, desto höher die Wahrscheinlichkeit für die Aufnahme in die Liste. Er strebt einen Äquivalenzmechanismus an, um die Definitionsmacht der globalen und nationalen, regionalen und lokalen Institutionen vergleichbar zu machen (vgl. Bachleitner 2010:230).

Als Exempel für eine negative Bewertung der Bewerbung sei ein Beispiel aus der Fußballwelt genannt, die „Rapid Viertelstunde“⁴². In zahlreichen Zeitungen im März 2011 sind Schlagzeilen zu lesen wie „Rapid-Viertelstunde ist Kult, aber kein Kulturerbe“⁴³, „Stille Nacht statt Rapid-Viertelstunde“⁴⁴, „Rapid-Viertelstunde blieb gegen Stille Nacht völlig chancenlos“⁴⁵. In Der Standard vom 23.3.2011 wird der Negativbescheid vom Fachbeirat mit den Worten Eva Nowotnys, der Präsidentin der österreichischen UNESCO Kommission begründet, nämlich dass es dem Fachbeirat, „bei aller Würdigung der identitätsstiftenden Funktion“ doch sehr „fragwürdig“ erschien, „ob ein bestimmter Ausdruck einer Fankultur die Kriterien erfüllt“⁴⁶.

An dieser Aussage ist gut zu erkennen, wie sehr die Entscheidung von der Meinung jener Beauftragten abhängt. Welche Kriterien sind tatsächlich ausschlaggebend und wie vollzieht sich in den Institutionen die Entscheidungsfindung? Welches Wissen haben die ExpertInnen über das jeweilige beworbene immaterielle Kulturerbe und ist das Wissensniveau bei allen das gleiche? Gibt es nachvollziehbare Wertigkeitsebenen?⁴⁷

Nach der Bewerbung liegt die weitere Entscheidungskraft somit erkennbar in Händen des Fachbeirats. Dieser wurde 2009 für die Dauer von 5 Jahren eingerichtet. Vorgesehen ist er in der Struktur der Österreichischen UNESCO Kommission, sodass diese zur Umsetzung ihrer Aufgaben stets auf Fachexperten und Expertinnen und deren Expertisen zurückgreifen kann. Derzeit bestehen sechs

⁴² Unter „Rapid-Viertelstunde“ wird das Einklatschen der letzten 15 Minuten eines jeden Rapid-Spiels verstanden, eine von Fan-Generationen seit 1921 gepflogene „Tradition“, seit dem Spiel gegen den WAC, als Rapid 15 Minuten vor Schluss 3:5 zurücklag und dann noch mit 7:5 das Spiel für sich gewinnen konnten (vgl. Profil 14.3.2011, S.32). Antragsteller waren mehrere Rapid-Fanklubs.

⁴³ in Der Standard, 23.3.2011

⁴⁴ in Kurier und Kleine Zeitung, 22.3.2011

⁴⁵ in OÖ Nachrichten, Land & Leute, 24.3.2011

⁴⁶ in Der Standard, 23.3.2011, S.29

⁴⁷ vgl. Bachleitner und seinen Vorschlag einer Orientierungsmatrix 2010:229

solcher Fachgremien für unterschiedliche Bereiche (siehe dazu 8.1 Exkurs: Die Österreichische UNESCO Kommission).

Der Fachbeirat für das immaterielle Kulturerbe entscheidet über Aufnahmen der eingereichten Bewerbungen in das Nationale Verzeichnis und schlägt vor, welche Elemente nominiert werden können für die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit oder die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes. Der Fachbeirat tagt zweimal jährlich und entscheidet zweimal jährlich über die Aufnahme der eingereichten Bewerbungen. Die Mitgliederliste spannt ihren interdisziplinären Bogen von Entsandten aus Ministerien, den Ämtern der Landesregierungen, über die Bereiche der Volkskunde, Volksmusikforschung, Ethnologie und Sozial- und Kulturanthropologie, aus den Fachbereichen Germanistik, Geschichte, Soziologie, ökologischem Landbau und den Bildenden Künsten⁴⁸.

Auf den ersten Blick kann man eine starke Rolle der KulturträgerInnen vermuten, da sie selbst das immaterielle Kulturerbe definieren, doch ist der jeweilige Nominierungs- und Auswahlprozesse mit einzubeziehen in die Gesamtanalyse des Konventionstextes. Wer wählt denn nun tatsächlich aus und wer bestimmt schlussendlich das zu erfassende immaterielle Kulturerbe? Diese starke Position ist, wie oben beschrieben, nicht mehr mit den erwähnten Gemeinschaften, Gruppen und Individuen besetzt (vgl. Mißling 2010:96ff).

Ist im oben angeführten Artikel 2 Ziffer 1 auf den ersten Blick den Akteuren eine bemerkenswerte Rolle im Zuge der Identifizierung des immateriellen Kulturerbes zuschreibbar, so wirken die folgenden Formulierungen wieder sehr offen und geben den KulturträgerInnen je nach staatlicher Umsetzung mehr oder weniger weit reichende Möglichkeiten.

⁴⁸ vgl. UNESCO Jahrbuch 2010 online unter URL: <http://unesco.at/unesco/jbpdf/jahrbuch2010.pdf>
(Stand 10.1.2012)

In Artikel 11 lit. b) heißt es, dass jeder Vertragsstaat die Aufgabe hat, die verschiedenen Elemente des immateriellen Kulturerbes, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, unter Beteiligung der relevanten Gemeinschaften, Gruppen und Nichtregierungsorganisationen zu identifizieren und zu bestimmen. Somit hat die stärkste Rolle immer noch der Vertragsstaat inne, dieser bestimmt auch inwieweit die Gemeinschaften und Gruppen involviert werden, denn die tatsächliche Umsetzung ist den Staaten vorbehalten. Artikel 15 widmet sich explizit der Involvierung:

Im Rahmen seiner Tätigkeiten zum Schutz des immateriellen Kulturerbes bemüht sich jeder Vertragsstaat um eine möglichst weitreichende Beteiligung der Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls der Individuen, die dieses Erbe schaffen, erhalten und weitergeben, und um ihre aktive Einbeziehung in das Management des Kulturerbes (Art.15).

Auf den ersten Blick lässt dies eine Verpflichtung der Staaten erkennen, sich um eine Einbeziehung der KulturträgerInnen aktiv zu bemühen. Doch bei der kritischen Auslegung dieser Wortwahl im Artikel sieht man wieder die tatsächliche Aussagekraft: Denn auch dieser Beteiligungsrahmen ist in der Konvention offen formuliert, und lässt viel Raum für eigene Interpretation. Artikel 15 spricht davon, dass sie der Vertragsstaat zu „bemühen“ hat um eine „möglichst weitreichenden“ Beteiligung der Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls der Individuen. Die Floskeln „bemüht sich“ und „möglichst weitreichend“ lassen nicht auf eine starke rechtliche Position der Akteure schließen.

„Dass mit der UNESCO-Konvention von 2003 die Bedeutung der Staaten zugunsten innerstaatlicher gesellschaftlicher, kultureller oder ethnischer Gruppen, die als Träger der von der Patrimonialisierung betroffenen Praxen angesehen werden können, effektiv zurückgedrängt wird, erscheint nur auf den ersten Blick so“ (Mißling 2010:96).

6.3.2. Die Rolle der Staaten

Da, wie oben angesprochen, die Rolle des einzelnen Staates im System der Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes besonders zentral ist, und keinesfalls zugunsten der KulturträgerInnen oder zugunsten der UNESCO zurückgedrängt wird, möchte ich dessen Position und Aufgaben hier darlegen.

Staaten sind die Vertragspartner und daher die Verpflichteten bzw. Berechtigten aus der Konvention. Ihre Rolle ist in der Konvention an mehreren Stellen explizit geregelt, sie müssen daher vor allem bei der Identifizierung und der Benennung des immateriellen Kulturerbes und der Durchsetzung des Schutzes ihre Pflichten umsetzen. Mißling sieht in dieser Rolle des Staates sogar die Möglichkeit, kulturelle Ebenen zu vereinnahmen, die bis dahin der staatlichen Kontrolle weitgehend entzogen waren (vgl. Mißling 2010:96). Er konstatiert dass über den Weg der Ernennung bestimmter Ausdrucksformen und Praktiken, diese der Regulierung nach Maßgabe der Konvention und damit dem Staat unterworfen werden (vgl. ebenda:97).

Besonders in Staaten mit einem hohen Maß an kultureller Diversität und heterogener ethnischer Struktur könnten die Instrumente der Konvention auf der nationalen Ebene benutzt werden für bestimmte kulturpolitische Interessen. So könnten mithilfe der Maßnahmen, die in der Konvention genannt werden, kulturelle Praktiken bestimmter kultureller Gruppen bevorzugt und geschützt werden und jene anderer Gruppen reguliert und indirekt staatlich kontrolliert oder sogar behindert werden (vgl. Mißling 2010:108).

In diesem Zusammenhang seien die Arbeiten von Ana Filipa Vrdoljak⁴⁹ erwähnt, die die Thematik des Schutzes von Minderheiten und Indigenen Völkern, kulturellen Rechten und Immateriellen Erbe in den gemeinsamen Kontext setzt.

Maßnahmen auf nationale Ebene

Nach der Legaldefinition des Begriffs „safeguarding“ in Artikel 2 Ziffer 3 schließen die Maßnahmen, die der Vertragsstaat auf nationaler Ebene zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes treffen soll, folgendes mit ein:

Die Identifizierung, die Dokumentation, die Erforschung, die Bewahrung, den Schutz, die Förderung, die Aufwertung, die Weitergabe durch formale und informelle Bildung, sowie die Neubelebung der verschiedenen Aspekte des Erbes.

In Artikel 11 wird den Staaten die Pflicht zur Maßnahmenenergreifung zugeordnet.

Gemäß Artikel 12 Ziffer 1 wird durch die Erstellung von Inventarlisten der Identifizierung und Benennung der immateriellen Elemente Folge geleistet. Eine weitere Aufgabe der Staaten, geregelt in Ziffer 2, ist die Ablieferung eines periodischen Berichtes an das Komitee nach Artikel 29 der Konvention. Während die Artikel 11 und 12 einen durchaus verbindlichen Charakter tragen – erkennbar durch die Formulierung: jeder Vertragsstaat „hat die Aufgabe“ – sind die weiteren Artikel 13 und 14 gelinder formuliert. Die Wortinterpretation lässt erkennen, dass die Formulierung „Anstrengungen zu unternehmen“, sich unter Einsatz der geeigneten Mittel „zu bemühen“ in dessen wahren Umsetzungsgehalt dem Spielraum der Staaten überlassen bleibt (vgl. Mißling 2010:101).

⁴⁹ vgl. dazu die ausgewählten Arbeiten von Ana Filipa Vrdoljak, online unter URL:

<http://works.bepress.com/do/search/?q=minorities%2C%20cultural%20rights&start=0&context=405610>

(Stand 9.11.2011). Insbesondere:

Minorities, Cultural Rights and the Protection of Intangible Heritage 2005

Cultural Heritage in Human Rights and Humanitarian Law 2009

Self-determination and Cultural Rights 2008

Maßnahmen auf internationaler Ebene

Die repräsentative Kulturerbeliste nach Artikel 16 ist das zentrale Instrument auf internationaler Ebene. Auf Vorschlag der Vertragsstaaten wird diese vom Komitee erstellt, veröffentlicht und aktualisiert. Hervorgehoben sei, dass diese Liste, wie die Welterbeliste der UNESCO Konvention zum Schutz des materiellen Kulturerbes von 1972, vor allem repräsentative und mitunter symbolische Bedeutung hat (vgl. Mißling 2010:101). Die starke Rolle der Staaten bleibt also auch auf internationaler Ebene erhalten und wird erst in die Hände des UNESCO Komitees gelegt ab dem Zeitpunkt der Evaluation des vom Vertragsstaat benannten immateriellen Erbes. Der benennende Staat kann die Nominierung gemäß § 22 der operationellen Richtlinien von 2008⁵⁰ jederzeit zurückziehen, eben bis zum Beginn der Evaluation durch das Komitee. Erst ab diesem Zeitpunkt kann die Aufnahme auf die repräsentative Liste und der Status nicht mehr einseitig vom benennenden Staat beeinflusst oder beseitigt werden.

Nach §§ 30 und 14 der operationellen Richtlinien haben es weiters die Staaten in der Hand, den Transfer eines immateriellen Kulturerbes von der repräsentativen Liste auf die Liste des dringend schutzbedürftigen Erbes nach Artikel 17 oder umgekehrt zu betreiben, sodass auch hier in der gesamten Praxis von einem entscheidenden Einfluss der Staaten auf den Status des immateriellen Kulturerbes ausgegangen werden muss (vgl. Mißling 2010:103).

Bei Vorliegen höchster Dringlichkeit kann auch auf Initiative des Komitees, eines anderen Vertragsstaates oder sogar auf Initiative der betroffenen Kulturträger – somit der betroffenen Gemeinschaften, Gruppen oder Individuen – die Nominierung für die Liste des dringend schutzbedürftigen Kulturerbes erfolgen (vgl. Artikel 17 Ziffer 3 der Konvention, sowie §§ 6, 11, 12 der operationellen Richtlinien). Der betroffene Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich das gefährdete Kulturerbe befindet, ist jedoch unverzüglich über die Nominierung zu informieren (§ 12 Satz 2 der operationellen Richtlinien).

⁵⁰ vgl. Operative Richtlinien 2008 online unter URL:

<http://immaterielleskulturerbe.unesco.at/cgi-bin/file.pl?id=3> (Stand 20.11.2011)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Konvention nach wie vor einem traditionellen Völkerrechtsverständnis entspricht, in welchem die Nationalstaaten die souveränen und maßgeblichen Akteure sind. Die verschiedenen Öffnungen hin zu den Akteuren, wie in einzelnen Bestimmungen der Konvention erkennbar, sind insgesamt positiv zu bewerten und lassen schrittweise einen Fortschritt und einen Neuansatz im Kulturvölkerrecht erkennen (vgl. Mißling 2010:105).

6.3.3. Die Listen

“What is the nature of such lists, and why, when all is said and done, is a list the most tangible outcome of decades of UNESCO meetings, formulations, reports, and recommendations?” (Kirshenblatt-Gimblett 2004:56)

Für die Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes wurde, wie bei der Welterbekonvention, das „Prinzip der Listung“ herangezogen. Kritiker mit ihren Argumenten, dass dies zu „einer fragwürdigen Hierarchisierung und beklagenswerten Ungleichverteilung von Prestige“ (Meyer-Rath 2007:160) und zu einem „heritage beauty contest“ (ebenda) führe, unterlagen bei der Erarbeitung den Pro-Liste Stimmen.

Drei Listen wurden etabliert: die nationale Inventarliste, die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit, sowie die Liste des immateriellen Kulturerbes, das eines dringenden Schutzes bedarf. Entscheidend für Listenplätze sind, grob gesagt, jeweils die Kriterien „Repräsentativität“, und/oder „Prekarität“. Das Kriterium der Repräsentativität wird herangezogen, um zu beurteilen, ob eine kulturelle Praktik auf die Liste darf. Unangemessen wäre laut Meyer-Rath das Kriterium des “outstanding universal value”, welches bei der Welterbekonvention ausschlaggebend ist. Es sei ethisch unangemessen, kulturelle Praktiken nach solchem Maßstab zu beurteilen, und damit untereinander zu vergleichen, zu werten und zu hierarchisieren (Meyer-Rath 2007:161).

Schließlich soll die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit zu folgendem dienen: “to ensure better visibility of the intangible cultural heritage and awareness of its significance, and to encourage dialogue which respects cultural diversity” (Artikel 16).

Schwierig ist die Bestimmung für wen genau eine kulturelle Praktik oder ein immaterielles Kulturerbe repräsentativ ist, für welche Teilmenge aus der Gesamtgruppe das immaterielle Erbe steht und wessen Merkmale es repräsentiert. Die Hierarchisierung wollte umgangen werden, doch das Problem des wertenden Vergleichs ist trotzdem entstanden. Denn die Frage nach der „Rahmung der Gesamtmenge“ (Meyer-Rath 2007:162), um die Vielfalt des immateriellen Kulturerbes sichtbar zu machen, beinhaltet immer den Vergleich und damit eine Wertung und eine Zuschreibung von außen

Ein weiteres Problemfeld in Zusammenhang mit der Listung entsteht bezüglich der Frage der Zeitlichkeit. Eine Verbindung der Vergangenheit mit der Zukunft soll geschaffen und erhalten werden, allerdings soll gleichzeitig ein dynamisches Vermächtnis verwirklicht werden und keine „antiquarische Zeitkapsel“ (ebenda:165).

Durch Förderung der Weitergabe von Wissen, Fertigkeiten und Bedeutungen soll dem Verlust entgegengearbeitet werden, wichtiger Begriff der Konvention ist daher „Tradierung“ – im Gegensatz zu Authentizität, welcher abgelehnt wurde, da dieser automatisch einen Status der Unveränderlichkeit impliziert (vgl. Meyer-Rath 2007:164).

In der Konvention wird dieser Prozess der Weitergabe von Generation zu Generation festgehalten mit dem Hinweis, dass er „constantly recreated by communities and groups“ (Artikel 2) wird. Laut Definition wird also nur jenes immaterielle Erbe inkludiert, welches den Zeittest über Generationen hinweg bestanden hat (vgl. Vrdoljak 2005:23).

Die Gefahr des „freezing“ und der „fossilization“ wurde erkannt und steht im Gegensatz zur Intension der Welterbe Konvention, wo es ja gerade um den

unveränderlichen Erhalt des materiellen Kulturerbes geht. Fraglich ist nun, wie dieser Anspruch trotzdem mit dem Prinzip der Listung erfüllt werden kann. Wie kann die Dynamik und die Abweichungen durch Tradierung gefördert werden, wenn gleichzeitig eine Gemeinschaft ihren Listenplatz erhalten will, und auf die finanzielle Unterstützung baut? Ist dies nicht ein unausweichlicher konzeptioneller Widerspruch?

Ein Vorschlag seitens des UNECO-Sekretariats, der auf diesen Umgang mit Zeitlichkeit eingeht, ist die „sunset clause“. Diese bringt mit sich, dass jede kulturelle Praktik, die als immaterielles Kulturerbe auf der Liste steht dort nur für eine begrenzte Zeit verbleiben kann und dann wieder gestrichen wird. Der Druck dessen, über lange Zeiträume unveränderlich treu bleiben zu müssen, würde so genommen werden.

Nach Meyer-Rath kann auf diese Weise endlich erkannt werden, und nimmt damit auf Maurice Halbwachs (1925) Bezug, dass es sich bei der Bestimmung von Kulturerbe um einen unabgeschlossenen und kontingenten Prozess, um einen sozialen Rahmen, handelt (Meyer-Rath 2007:174).

Andere Autoren heben hervor, dass die Liste nicht einem unveränderlichen Festschreiben dienen soll, sondern gerade durch die Listung ein Prozess der Auseinandersetzung ermöglicht wird.

„Die Konvention stellt daher insofern ein Plädoyer für einen fortschrittlichen, modernen Traditionalismus dar, als es weder um eine Erinnerung an das immaterielle Kulturerbe (was eine endgültige Trennung in der Zeit bedeutet) geht, noch um dessen bloße Bewahrung (was eine Aufrechterhaltung seines Zustandes hieße), sondern um seine „neu belebende“ Integration in sich beständig bildende Gegenwertsräume“ (Wöhler 2010:55).

So schreibt Karlheinz Wöhler, dass die UNESCO Konvention, und die von der Konvention veranschlagten Erhaltungsmaßnahmen, gerade auf junge Generationen setzt, welche für die Kontinuität des immateriellen Kulturerbes sorgen sollen, und sie Sorge für einen Prozess der Interaktion und

Auseinandersetzung mit der ökologischen und gesellschaftlichen Umwelt (vgl. Wöhler 2010:49). Wöhler setzt sich insbesondere mit der Konvention als Produkt der Moderne auseinander, welches sich eben auch der Instrumente der Moderne bedient (vgl. Wöhler 2010:47ff). So ist die Form der Listung ein gegenwärtiges, weit verbreitetes und verständliches Maßnahmenwerkzeug im heutigen Rechtsbereich. Sie dient der systematischen Erfassung und Strukturierung. Gleichzeitig fördert sie, so bin ich mir sicher, den Konkurrenzkampf, da viele einen Listenplatz ergattern wollen und mit Ehrgeiz ihre Vorzüge zum Besten geben.

Bei der Analyse der Zeitungsartikel ist genau dieses Element laufend hervorgetreten: immer wieder richtet sich der Schreibstil in Richtung Wettkampfbeschreibung. Ganz im Sinne einer sportlichen Meisterschaft wird der Lauf um einen Listenplatz beschrieben, es geht um das Gewinnen, und um das Verlieren der Auswahl.

7 Theorieteil Kritische Diskursanalyse

7.1 Vom Text zum Diskurs

In diesem Teil der Arbeit möchte ich die Rezeption der UNESCO Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes in österreichischen Zeitungen aufarbeiten. Als Methode habe ich die Diskursanalyse gewählt, vorrangig orientiere ich mich an der Kritischen Diskursanalyse, wie sie seit Mitte der 1980er Jahre im Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung entwickelt und angewandt wird.

Die Medien, als „Sprachrohr der Macht“ (Wodak 1989:11), geben durch ihre Meldungen an, welche Vorkommnisse und Erscheinungen wichtig sind, und wie sie mitunter zu verstehen sind. Blättert man durch Zeitungen können für den ersten Überblick Fragen gestellt werden: Welche Aussagen werden gemacht? Worüber wird nicht berichtet? Wer bedient sich der Aussagen und wer soll erreicht werden? Liest und interpretiert man dann den Text, folgt der weitere Schritt der Analyse: Wie ist der Text gestaltet? Welches Wissen wird wie vermittelt? Diese sprachliche Formanalyse ist notwendiger Bestandteil einer Diskursanalyse (vgl. Jäger 2009:119)

7.1.1. Der Text

Die Text- und Diskursforschung als wichtiger Beitrag und Methode in den Kultur- und Sozialwissenschaften – warum?

Um einen Text als Bestandteil eines gesellschaftlichen Gesamtdiskurses, oder eines Diskursstranges verstehen zu können, ist es erforderlich diesen zu analysieren und zu interpretieren. Durch die Herausarbeitung des Diskurses, zumeist in

Zusammenhang stehend mit Machtverhältnissen, wird eine einfache Textanalyse zur Diskursanalyse (vgl. Jäger 2009:119).

Durch Sprache und andere Medien der Kommunikation, allgemein durch Texte, werden Inhalte vermittelt. Kommunikation, in mündlicher und schriftlicher Form, ermöglicht nicht nur den Austausch von Information, sondern lässt auch weitere Zusammenhänge erkennen. Nach Stephan Habscheid werden durch Sprache und andere Kommunikationsformen folgende Inhalte und Strukturen vermittelt:

- was Mitglieder einer Gesellschaft in einem historischen Kontext über Sachverhalte der Welt wissen, für richtig und wahr halten
- wie die Wirklichkeit auf dieser Basis gedeutet, wahrgenommen und erlebt wird
- welche Identitäten wir uns selbst und anderen zuschreiben, als Gruppen und individuell
- wie wir für andere verständlich handeln können, wie wir die Handlungen anderer verstehen und durch wechselseitige Sinnzuschreibungen eine situativ geteilte kommunikative Wirklichkeit herstellen (Habscheid 2009:13f)

Ich möchte an dieser Stelle kurz auf das von mir analysierte Material vorgreifen, um der Theorie einen konkreten Rahmen bieten zu können. Anhand des vorliegenden Materials, in Form von Medientexten, konnte ich herausarbeiten, welches Bild, Wissen und allgemeine Information über das immaterielle Kulturerbe in der österreichischen Presse vermittelt wird. Ich stelle die Frage, was über diese Materie von den ZeitungsgestalterInnen gewusst wird, was davon stillschweigend hingenommen und was hinterfragt wird. Wie lautet das Befinden über die Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes? Wird sie positiv oder negativ aufgefasst? Was bewirkt diese Auffassung und wird dadurch die Identität einer Gruppe – hier als Leserschaft – mitgestaltet?

Es wird analysiert ob - und wenn ja - welches „Wir“ Gefühl produziert wird, ob Abgrenzungen zwischen verschiedenen Elementen und Gemeinschaften gezogen werden bzw. künstlich produziert werden.

In der Analyse wird erkennbar, dass sich besonders Regionalzeitungen mit lokalen Gruppen und Gemeinschaften und deren immateriellen Kulturerben identifizieren und so eine regionale „Wir“ Identität bestärken.

In überregionalen Zeitungen ist diese Identifikation mit konkreten Gruppen nicht erkennbar, der Blick wird von außen auf die Gruppen gerichtet, woraus eine geänderte Wahrnehmung folgt. In der Darstellung wird ein differenziertes Wirklichkeitsbild erkennbar. Allerdings ist auf dieser Ebene zwischen zwei unterschiedlichen Bewertungen zu unterscheiden: die eine bezieht sich auf die immateriellen Elemente der regionalen Gruppen (zum Bsp. Vogelfang im Salzkammergut, Samsontragen im Lungau und Bezirk Murau, Perchtoldsdorfer Hütereinzug, Ebenseer Glöcklerlauf), die zweite Bewertung bezieht sich auf jenes immaterielle Erbe, das als besonders charakterisierend und wertvoll für das gesamte Österreich und das österreichische „Wir“ Gefühl befunden wird (Stille Nacht – das Lied zur Weihnacht, Apothekeneigene Hausspezialitäten, Wiener Balltradition⁵¹, Wiener Kaffeehauskultur, Klassische Reitkunst und die Hohe Schule der Spanischen Hofreitschule). Obwohl sich die drei letztgenannten Elemente bei der Antragstellung rein auf das Bundesland Wien beziehen, erfolgt in den Zeitungen keine spezifische lokale Zuordnung. An dieser Stelle ist der Hinweis auf die Tourismusindustrie angebracht, denn dieses immaterielle Kulturerbe wird im internationalen Kulturtourismus für Österreich und die „österreichische Identität“ besonders propagiert. Denn internationale Kulturtouristen werden nicht unbedingt gelockt, oder angezogen, mit dem Perchtoldsdorfer Hütereinzug.

⁵¹ Zur Balltradition folgt eine spannende Diskussion, da sie als erstes und einziges Element in der österreichischen Liste wieder entfernt wurde, ausschlaggebend war die öffentliche Diskussion rund um den WKR-Ball im Februar 2012.

Die Tourismusindustrie ist nicht der Grund für das Existieren des UNESCO Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, doch werden durch die Analyse der Zeitungsartikel diese weiteren Verbindungen bewusst und lässt die Auswirkung der schon angesprochenen Machtverhältnisse erkennen. Das meint meiner Einschätzung nach auch Christian Knöbl, wenn er davon spricht, dass „wir in der glücklichen Lage sind, eine Vielzahl herausragender Kulturgüter und Kulturstätten zu haben, und manche davon sich in höchster Professionalität erfolgreich präsentieren“, wobei er darauf hinweist, dass auch Bemühungen angestrebt werden sollen „diese Qualitätsansprüche auch auf die, nennen wir sie ‚verborgenen‘ Schätze, anzulegen“ (Knöbl 2010:85).

Durch die Zeitungsberichte über immaterielles Kulturerbe der nationalen Inventarliste werden neue Bereiche der österreichischen Kulturlandschaft sichtbar gemacht. So kann durch das nationale Verzeichnis beigetragen werden, neue Chancen für wirtschaftlich schwache Regionen durch einen neuen Kulturtourismus zu eröffnen (vgl. Walcher 2010:76). Doch dafür bedarf es eines Diskurses, einer Aufarbeitung und Auseinandersetzung im öffentlichen Raum.

Texte sind Vermittlungsinstanzen sozialen Wissens und existieren nie in einem Vakuum, sie sind eingebettet in eine „kommunikative Konstellation“ (Habscheid 2009:14). Das bedeutet, dass stets der Textproduzent, dem Textrezipienten, unter Verwendung von Medien, etwas über Sachverhalte mitteilen will.

Charakterisierend ist, dass Texte auf die Intention eines Autors verweisen. So muss auch immer danach gefragt werden, wer einen Text in welchem sozialen Kontext an wen richtet, in welchem situativen Umfeld der Text positioniert wird und welchen subjektiven Sinn er selbst oder der Leser unter diesen Umständen mit dem Text verbindet (vgl. Habscheid 2009:16). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass historische Verhältnisse des Wissens und Handelns, ebenso wie die Strukturen einer Gesellschaft, wesentlich durch Kommunikation, und damit durch Texte, vermittelt werden (ebenda:14).

Siegfried Jäger bietet folgende Textdefinition an, die ich, um ein klares Bild zu bieten, in ihrer Vollständigkeit zitiere:

„Ein Text ist

- das sprachlich gefasste Ergebnis einer mehr oder minder komplexen individuellen *Tätigkeit* bzw. eines mehr oder minder komplexen (individuellen) Denkens,
- wobei dieser Text zum Zwecke der *Weitergabe* an andere (Kommunikation) oder an mich selbst (zu einem späteren Zeitpunkt) *produziert* wird.
- Voraussetzung zur Produktion eines Textes ist zudem das Vorhandensein von *Wissen* (Weltwissen, Wissenshorizont), das in einem Lernprozess zustandegekommen ist, den ein Mensch lernend und verstrickt in bestehende gesellschaftliche Diskurse, in einer bestimmten historischen Zeit absolviert hat und weiterhin absolviert.
- Hinzu kommt, dass die über Wissen verfügenden Menschen in einer bestimmten *konkreten Situation*, einem bestimmten *Bedürfnis* folgend
- und infolgedessen mit einem bestimmten Motiv ausgestattet, dieses Wissen mit einer bestimmten Wirkung(s-Absicht), einem bestimmten *Ziel* gedanklich aus- und weiterverarbeitend,
- i.R. unter *Beachtung der Rezeptionsbedingungen* durch andere etc.
- und unter Zuhilfenahme bestimmter überlieferter (und konventionalisierter, i.R.unbewusst/routinisierte) *sprachlich/gedanklicher Mittel* (Syntax, Grammatik, Pragmatik, Lexikon als Werkzeuge bzw. Operationen), die sie zum Aufbau bestimmter zusammenhängender sprachlich-gedanklicher *Handlungen und Tätigkeiten* bzw. *Themen* brauchen, schriftlich oder mündlich Texte als

Resultate ihrer (Sprech-/Denk-) Tätigkeit und somit auch nach Maßgabe eines bestimmten *Tätigkeitsziels* produzieren“ (Jäger 2009:118).

7.1.2. Der Diskurs iSd KDA

Die kürzeste Definition von Diskurs lautet bei Jürgen Link: „wir verstehen darunter institutionalisierte, geregelte redeweisen, insofern sie an handlungen gekoppelt sind und also machtwirkungen ausüben“ (Link 1986 zit. nach Jäger 2009:127, Kleinschreibung im Original). Der Zusammenhang von Diskurs und Macht ist ein komplexer, denn Diskurse üben als Wissensträger Macht aus, sie sind weiters selbst ein Machtfaktor und tragen zur Strukturierung von Machtverhältnissen in einer Gesellschaft bei (vgl. Jäger 2007:20).

Im Folgenden orientiere ich mich am Konzept der Duisburger Schule, die mit ihrer Kritischen Diskursanalyse auf die Schriften von Michel Foucault und Jürgen Link aufbauen. Gemäß Jäger haben Jürgen Link und sein Team, den für eine kulturwissenschaftliche Orientierung der Diskursanalyse formidabelsten Ansatz geliefert (vgl. Jäger 2009:127). Die Gruppe hat besonders die Machtwirkung aktueller Diskurse im Blickfeld, und insgesamt deren Funktion der Herrschaftslegitimation und –Sicherung, sie demarkiert damit ihren Unterschied zu einem Diskursbegriff á la Jürgen Habermas, welcher – und dies wird von Link kritisiert – einen rationalen, herrschaftsfreien und machtnutralen Diskursbegriff vertritt (vgl. ebenda).

Nach eigenen Angaben eignet sich die Diskursanalyse nach Jäger für die Analyse von Diskursen auf allen diskursiven Ebenen, also für Wissenschaft, Politik, Medien und Alltag (vgl. Jäger 2007:17).

Da ich mich mit dem Diskurs über das immaterielle Erbe in den Medien auseinandersetze, bzw. veranschaulichen möchte, woraus dieser Diskurs besteht und von wem er geführt wird, halte ich die Methode der Kritischen Diskursanalyse passend und gut anwendbar.

Die Gruppe der Duisburger Schule selbst bezeichnet ihre KDA sowohl als Methode, als auch als Konzept qualitativer Sozial- und Kulturforschung (Jäger/Zimmermann 2010:6), und stellt zugleich eine „Werkzeugkiste“ für die Materialaufbereitung zur Verfügung (vgl. Jäger 2007:297ff), an welcher ich mich für die Auswertung in Grundzügen orientiert habe.

Jäger beschreibt den Diskurs als „Fluss von Wissen durch die Zeit“ (Jäger 2007:15; Jäger 2009:132). Der Diskurs als „Fluss von Wissen bzw. sozialen Wissensvorräten durch die Zeit“ (ebenda) trägt bei, zur Strukturierung und Gestaltung von Gesellschaften, welche sich, wie die Diskurse selbst, als vielschichtig gestalten. Das bedeutet, dass Diskurse über die formierten Subjekte, gedacht und beschrieben als Bevölkerung, gesellschaftliche Wirklichkeiten vermitteln (vgl. Jäger 2007:23f).

Wer „macht“ nun Diskurse, durch wen entstehen sie? Bei Jäger und Zimmermann (Jäger/Zimmermann 2010:14) heißt es, dass der Diskurs überindividuell sei. Somit nehmen zwar alle Menschen am Diskurs teil, aber er wird nicht von einzelnen Subjekten bestimmt, er wird nicht vom einzelnen Subjekt oder einer einzelnen Gruppe aufgestellt (vgl. ebenda). Eher ist das Gegenteil der Fall: Diskurse formieren mitunter Subjekte. Der Diskurs wirkt regulierend, oder wie Jäger sagt, „er formiert Bewusstsein“ (Jäger 2007:23).

Jäger und die Duisburger Schule sehen menschliches Sprechen, und generell menschliche Tätigkeiten, in den Rahmen einer Gesellschaft gesetzt und eingebunden in historische Diskurse, „nach deren Maßgabe Gesellschaften ihre Praxis organisieren, und ‚wirkliche Wirklichkeit‘ als in Auseinandersetzung mit dem ‚Rohstoff‘ der Wirklichkeit (Materie) entstanden und entstehend begreifen“ (Jäger/Zimmermann 2010:14). Somit wird verständlich, dass Diskurse, inklusive deren historischer Chronik, stets einwirken auf Wirklichkeiten und Macht ausüben „als institutionalisierte und verfestigte gesellschaftliche Redeweisen“ (Jäger 2007:39).

Ein wichtiges Element, das den Diskurs stützt und sogar trägt, wird als „das System der Kollektivsymbolik“ bezeichnet. Worin liegt dessen Besonderheit? Jäger und seine Gruppe erklären das Element folglich: Alle Mitglieder einer Gesellschaft kennen einen gewissen Vorrat an Kollektivsymbolen. Es ist die Sprache in Bildern ausgedrückt, deren Symbolik allen Mitgliedern bekannt ist. Sie werden als „kulturelle Stereotypen“ oder „Topoi“ bezeichnet, werden kollektiv verwendet und weitergegeben (vgl. Jäger 2007:36ff; Jäger/Zimmermann 2010:70ff). Dieses Regelwerk wurde auch schon von Link beschrieben, es sei die „Gesamtheit aller am weitesten verbreiteten Allegorien und Embleme, Vergleiche und metaphoraee continuatae (als komplexes Bild ausgeführte Metaphern), pars pro toto (synekdochai continuatae), Exempelfälle, anschaulichen Modelle und Analogien einer Kultur“ (Link 2006 zit. nach Jäger/Zimmermann 2010:70). Dies bedeutet, dass Kollektivsymbole komplexe Dinge vereinfachen und verständlich machen, weil sie auf besondere und allgemein verständliche Art und Weise „Wirklichkeiten“ beschreiben und erklären (vgl. Jäger 2007:39). Da sie innerhalb einer Gesellschaft wirken, werden sie von allen in ihrer Deutlichkeit verstanden. So dienen sie um komplexe Zusammenhänge zu deuten, wobei den Medien eine wichtige Rolle zukommt (vgl. Jäger/Zimmermann 2010:84).

Ein oft gebrachtes Beispiel ist die Symbolisierung der Gesellschaft als Boot. In den Medien werden oft Schlagzeilen gebracht wie: „Das Boot ist voll“ oder „Die Flut steigt – wann sinkt das Boot?“ (Beispiele zit. nach Jäger 2007:44f aus der WELT und BILD-Zeitung). Im Laufe der Zeit erzielt der Mediendiskurs, durch die ständige Wiederholung der Kollektivsymbole, eine Wirkung, wobei nicht die Einzelbeispiele (wie einzelne Texte, Fotos, Karikaturen, Sprachbilder) entscheidend sind, sondern die laufende Wiederkehr, das „massenhafte Recycling der Symbole“ (Jäger/Zimmermann 2010:130).

Im Gesellschaftsdiskurs sind unterschiedlichste Themen vorzufinden, davon lassen sich einheitliche Diskursverläufe erkennen, die als Diskursstränge bezeichnet werden (Jäger 2009:117). Ein Diskursstrang ist in diesem Sinne thematisch

einheitlich, enthält allerdings in der Regel eine Vielzahl von Unterthemen und setzt sich aus Diskursfragmenten zusammen, das sind Texte oder Textteile, die jeweils ein ganz bestimmtes Thema behandeln (vgl. Jäger/Zimmermann 2010:16).

Die beschriebenen Diskursstränge sind auf verschiedensten diskursiven Ebenen zu finden, als Beispiele dafür können Politik, Medien, Literatur, Wissenschaft, Alltag, Geschäftsleben usw. genannt werden. Diese Diskursebenen werden auch als „soziale Orte“ (Jäger 2009:163) bezeichnet. Natürlich sind diese diskursiven Ebenen nicht voneinander abgegrenzt, ganz im Gegenteil, sie sind stark verkettet und wirken aufeinander ein oder beziehen sich aufeinander. Um hier wieder auf die Medien einzugehen, ein Diskurs im sozialen Ort der Medien kann auch Diskursfragmente aus der Wissenschaft oder Politik aufnehmen. Diese starke Verbindung berechtigt, so Jäger, von *dem* Mediendiskurs zu sprechen, da, vor allem bei hegemonialen Medien, wichtige Elemente besonders homogen betrachtet werden können (vgl. ebenda). Je nach Ausrichtung des Mediums kommen allerdings unterschiedliche Diskurspositionen verschieden stark zur Geltung, so spielt etwa auch die politische Ausrichtung der Zeitung, der Redaktionen usw. eine Rolle (vgl. Jäger/Zimmermann 2010:85f).

Ein Beispiel dafür ist die mediale Aufmerksamkeit rund um die (nun aus dem nationalen Verzeichnis bereits entfernten) Wiener Bälle. Die politische Orientierung der Zeitung oder der Onlineredaktion ist dabei ein wichtiger Faktor, und prägt den Inhalt der Berichterstattung erkennbar.

So sind Zeitungen, als eine Form eines Massenmediums, aus diskursanalytischer Sicht besonders relevant, da ihren Texten in großem Ausmaße besondere Aufmerksamkeit zukommt. Die Diskursfragmente werden so über die Gesellschaft gespannt und bilden besonders einflussreiche Diskursbeiträge (vgl. Habscheid 2009:102). Zu beachten ist, welche Ereignisse Eingang in den Mediendiskurs finden, und welche unerwähnt bleiben. Die Form der Berichterstattung richtet sich dann nach dem jeweiligen Interesse der Zeitung, nach der politischen und gesellschaftlichen Verortung, und danach, welche Leserschaft angesprochen

werden soll. In Zuge der Materialaufbereitung sind diese Elemente wichtig, um eine allgemeine Charakterisierung des jeweiligen Mediums vornehmen zu können (vgl. Analyseleitfaden wie zum Beispiel Jäger 2007:198ff).

8 Medienanalyse

Das Material für die Diskursanalyse umfasst Zeitungsartikel, die seit Oktober 2009 bis Dezember 2011 erschienen sind, und sich dem Themenbereich des immateriellen Kulturerbes unter dem Suchbegriff UNESCO zuordnen lassen. Das Material wurde nicht von mir selbst gesammelt, sondern von der Österreichischen UNESCO Kommission, speziell von der Nationalagentur für das immaterielle Kulturerbe, in gebundener Form zur Verfügung gestellt.

8.1 Exkurs: Die Österreichische UNESCO Kommission

In Österreich wurde eine UNESCO Kommission (ÖUK) als nationale Koordinations- und Verbindungsstelle eingerichtet. Sie wurde bereits 1949 errichtet (vgl. BGBl. Nr. 49/1949), war zunächst im Unterrichtsministerium angesiedelt und wurde 2001 ausgegliedert und als eingetragener Verein neu konstituiert.

Auf der Homepage der Österreichischen UNESCO Kommission werden folgende Aufgaben, laut Vereinsstatuten, angeführt:

- Beratung der Bundesregierung, der Landesregierungen und anderer staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen bei der Verwirklichung der Ziele der UNESCO in Österreich
- Herstellung und Pflege von Kontakten zwischen der UNESCO und interessierten Institutionen und Personen in Österreich
- Mitwirkung bei der Behandlung von Anfragen der UNESCO
- Zusammenarbeit mit UNESCO-relevanten regionalen Initiativen
- Mitwirkung bei der Vorbereitung der Generalkonferenz und des Exekutivrates der UNESCO
- Information der Öffentlichkeit über die Ziele der UNESCO und deren Verwirklichung sowie die Erteilung von Auskünften über die UNESCO

- Zusammenarbeit mit den UNESCO-Kommissionen anderer Staaten⁵²

Die ÖUK ist Vertreterin der UNESCO als Inhaberin der Rechte am Namen und am Signet und demnach zur UNESCO-Logo Vergabe berechtigt.

Als Mitglieder der ÖUK werden genannt: der Bund, die Bundesländer, KulturKontakt Austria, European University Center for Peace Studies, Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, Umweltdachverband, Infoterm, sowie Personen aufgrund ihrer UNESCO Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und der Vorstand, welcher aus den PräsidentInnen, den VertreterInnen der zuständigen Ministerien und einer/einem Ländervertreter/in sowie dem Verein KulturKontakt Austria und den Vorsitzenden der Fachbeiräte besteht, tritt in der Regel vier Mal jährlich zusammen.⁵³

Um in der Wahrnehmung ihre Aufgaben auf Fachexperten und Expertinnen und deren Expertisen zurückgreifen zu können, sieht die Struktur der ÖUK die Etablierung von Fachbeiräten und Arbeitsgruppen vor. Derzeit bestehen sechs solcher Fachgremien⁵⁴:

- Jugendfachbeirat
Der Fachbeirat besteht seit 2006. Er wurde zuerst bis 2009 eingerichtet, dann bis 2012 verlängert. Er kümmert sich um die Belangen der Jugend im Zusammenhang mit der UNESCO und vertritt deren Anliegen.
- Fachbeirat „Bildung für Nachhaltige Entwicklung und Globales Lernen“
Der Fachbeirat wurde 2005 für eine Dekade bis 2014 etabliert. Er begleitet die Aktivitäten der UN Dekade „Bildung zur Nachhaltigkeit“ in Österreich.
- Österreichisches Memory of the World-Nationalkomitee/Fachbeirat

⁵² vgl. online unter URL: http://unesco.at/unesco/oeuk_aufgaben.htm (Stand 19.12.2011)

⁵³ vgl. online unter URL: http://unesco.at/unesco/oeuk_arbeitsweise.htm (Stand 19.12.2011)

⁵⁴ vgl. UNESCO Jahrbuch 2010 online unter URL: <http://unesco.at/unesco/jbpdf/jahrbuch2010.pdf> (Stand 10.1.2012)

Das Memory of the World Nationalkomitee wurde 2009 eingerichtet. Es setzt das Memory of the World-Programm in Österreich um und beschließt die Nominierung österreichischer Elemente für das Weltregister. Beispiele der österreichischen Einträge in das Memory of the World Register sind etwa die Schlussakte des Wiener Kongresses von 1815, die Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek, die Schubertsammlung der Wiener Stadt- und Landesbibliothek, die Brahms Sammlung der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien, die Tabula Peutingeriana aus der Österreichischen Nationalbibliothek.

- Fachbeirat Kulturelle Vielfalt

Der Fachbeirat wurde im Juni 2010 gestartet. Er begleitet die Implementierung des UNESCO-Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

- Arbeitsgemeinschaft Kulturelle Vielfalt

Die Arbeitsgemeinschaft wurde 2004 eingerichtet und stellt ein Dialogforum mit Mitwirkenden aus Regierung, NGOs, Kunst- und Kulturschaffenden und ExpertInnen.

- Fachbeirat für das Immaterielle Kulturerbe

Der Fachbeirat wurde 2009 für die Dauer von 5 Jahren eingerichtet. Er entscheidet über Aufnahmen der eingereichten Bewerbungen in das Nationale Verzeichnis und schlägt vor, welche Elemente nominiert werden können für die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit oder die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes. Der Fachbeirat tagt zweimal jährlich und entscheidet zweimal jährlich über die Aufnahme der eingereichten Bewerbungen. Die Mitgliederliste spannt ihren interdisziplinären Bogen von Entsandten aus Ministerien, den Ämtern der Landesregierungen, über die Bereiche der Volkskunde, Volksmusikforschung, Ethnologie und Sozial- und Kulturanthropologie, aus den Fachbereichen Germanistik, Geschichte, Soziologie, ökologischem Landbau und den Bildenden Künsten.

2006 wurde innerhalb der ÖUK die Nationalagentur für das immaterielle Kulturerbe eingerichtet, um die österreichische Ratifizierung der UNESCO-Konvention zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes zu unterstützen. Heute sorgt die Nationalagentur für die Umsetzung, ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung verantwortlich und soll für einen interdisziplinären Dialog sorgen.

Auf der Homepage der Nationalagentur für das immaterielle Kulturerbe finden Interessierte Informationen zu den bereits nominierten immateriellen Kulturerben, die nach regionaler Zuordnung gegliedert werden können, nach deren Form und Kategorie oder auch nach dem Zeitpunkt der Eintragung.

Die Bewerbungsbroschüren, sowie die Operativen Richtlinien zur Umsetzung der Konvention sind hier ebenfalls online abzurufen. Dann und wann finden sich auch Veranstaltungstipps. Leider sind kaum wissenschaftliche Artikel abrufbar, die die Thematik und den Bereich des immateriellen Kulturerbes eingehender aufarbeiten. Besonders negativ bewerte ich das Schweigen der Nationalagentur bezüglich der Entfernung der Wiener Bälle von der Inventarliste. Die Entfernung des bereits eingetragenen Elements war die Folge medialer Diskussionen rund um den Ball des Wiener Korporationsrings (WKR Ball) im Februar 2012. Da die Gesinnung des Burschenschafterrings nicht vereinbar ist mit der Ethik der UNESCO, jedoch in der Liste der Wiener Bälle angeführt war, wurde zur vorübergehenden Lösung das gesamte Element entfernt. Gerade in so einem Fall ist Schweigen die falsche Taktik, eine Stellungnahme sorgt für Aufklärung und trägt bei zur Bewusstseinsbildung. Klare Worte, abseits von den emotional hochgetriebenen Medienberichten, sind heute, besonders in der rezenten österreichischen Politik- und Gesinnungslandschaft wichtig und unbedingt wünschenswert.

8.2 Kritische Diskursanalyse

Um den öffentlichen Diskurs rund um das immaterielle Erbe, der fernab der offiziellen Informationsbroschüren und Internetseiten geführt wird, aufgreifen zu können, stütze ich mich auf den Pressespiegel Immaterielles Kulturerbe in Österreich. Er beinhaltet 87 verschiedene Zeitungen und Magazine, die zwischen Oktober 2009 und Dezember 2011 immer wieder zum erwähnten Themenbereich berichtet haben. Bei den 87 verschiedenen Zeitungen und Magazinen wurden die jeweiligen regionalen Spezialisierungen nicht separat hineingerechnet, wie etwa von der Kronen Zeitung die jeweilige Bundesländerausgabe, NÖ Nachrichten als Regionalausgabe oder die Bezirksblätter mit Bezirkszuordnung.

Bei der Analyse von Diskursen achte ich besonders auf musterhafte und wiederkehrende Elemente in der Repräsentation. Das Interesse richtet sich darauf, wie ein thematisierter Sachverhalt bzw. Sinnzusammenhang sprachlich-medial dargestellt wird, dies unter dem Augenmerk, dass jede Darstellung perspektiven- und interessengeleitet ist (vgl. Habscheid 2007:82). Erkennbar sind diese Perspektiven und Interessen auch durch die Relation von Verschweigen und Einbeziehen, welches immer die „Grenzen der durch sie abgesteckten Sag- und Machbarkeitsfelder“ (Jäger 2006:85) markiert.

Eine Text- und Diskursanalyse deckt gesellschaftliche Strukturen und Machtverhältnisse auf und weist auf verschiedene Wahrheiten hin. Nach Jäger wird mit der Methode der Kritischen Diskursanalyse Wirklichkeit gedeutet, nicht erkannt, denn Wirklichkeit wird unterschiedlich gedeutet, je nach Zielvorstellungen, Traditionen, unterschiedlicher Geschichte und Interessenlage (vgl. Jäger 2007:7f). Da es immer einen Streit um Werte, Gültigkeiten und insgesamt um Wahrheiten gibt, werden unterschiedliche Selbstverständlichkeiten hinterfragt und problematisiert (vgl. Jäger 2007:9). An dieser Stelle finde ich es wichtig festzuhalten, dass auch die Position des/der Analysierenden in diese

Analyse mit einfließt. Somit muss stets die subjektive Deutung von Wirklichkeit der Wissenschaftlerin/dem Wissenschaftler bewusst sein. Die KDA, wie sie seit Mitte der 1980er Jahre im Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung entwickelt und angewandt wird, orientiert sich daran, dass der Wirklichkeit keine Wahrheiten entnommen werden können, sondern sie mit Wörtern und Begriffen immer nur gedeutet werden kann. Wissenschaft sei insofern auch immer und unvermeidlich aufgrund der eigenen Position politisch, und die KDA der Duisburger Schule stellt nicht den Anspruch, objektive Wahrheiten zu produzieren (vgl. Jäger 2007:15).

Ich beziehe mich in meiner Analyse auf Texte des Pressespiegels 2009 bis 2011, um damit die mediale Präsentation und Diskussion rund um das immaterielle Kulturerbe in Österreich veranschaulichen zu können. Das Ergebnis der Materialaufarbeitung und Grobanalyse soll hinführen in die Stimmungslage, die Feinanalyse besonders typische Stellungnahmen ausgewählter Zeitungen wiedergeben.

Mit dieser Arbeitsweise sehe ich den Anspruch einer qualitativen Arbeitsmethode erfüllt, und ich kann ein vollständiges Bild des von mir abgesteckten Forschungsfeldes bieten.

In der dargestellten Vorgehensweise folge ich in Auszügen der „Handreichung zur Diskursanalyse“⁵⁵ im Anhang von Jäger (vgl. Jäger 2007:298ff):

Am Anfang der Diskursanalyse ist die genaue Bestimmung und Abgrenzung des Analysegegenstandes wichtig. Zu klären ist, welcher Diskurs oder welche Diskurse, auf welchen Diskursebenen („sozialen Orten“), untersucht werden sollen. Nach der Erschließung des zu untersuchenden Materials folgen zwei Analyseschritte. Erster bezieht sich auf die Auswertung der Materialaufbereitung, danach folgt die Feinanalyse eines oder mehrerer, für die Zeitung möglichst typischen Artikels oder

⁵⁵ vgl. auch online unter URL:

http://www.diss-duisburg.de/Internetbibliothek/Artikel/Aspekte_einer_Kritischen_Diskursanalyse.htm

(Stand 9.9.2011)

Diskursfragments, welcher oder welches dem Oberthema zuzuordnen ist. Abschließend erfolgt die Erstellung der Gesamtanalyse, wobei alle erzielten wesentlichen Ergebnisse der Struktur- und Feinanalyse reflektiert und einer Gesamtaussage über den Analysegegenstand zugeordnet werden.

8.2.1 Materialaufarbeitung und Grobanalyse

Im Folgenden arbeite ich vier Kategorien aus, welche zur übergreifenden Analyse des Pressespiegels dienen, ohne dass eine genauere Zuordnung und Darstellung des Mediums notwendig ist. Innerhalb der Kategorien finden sich Artikelbeispiele, die für einen Querschnitt aus unterschiedlichen Zeitungen zitiert werden. Sie sollen exemplarisch meine Analyse des Diskurses „immaterielles Kulturerbe“ unterlegen. Die Kategorien sind als Diskursstränge zu verstehen, welche den Gesamtdiskurs bilden. Die Diskursebene ist beschränkt auf die vorliegenden Printmedien. Anhand dieser Ebene kann besonders gut gezeigt werden, wie ein Thema verbreitet wird und ermöglicht eine Einschätzung der öffentlichen Stimmungslage.

Bisher ist diese Thematik im Mediensektor noch nicht untersucht worden, so ist mit dieser Analyse ein erster Schritt gesetzt.

Allgemeine Kurzberichte über Nominierungen sind mit selben Wortlaut in den verschiedenen Zeitungen zu finden. Der Presstext unterscheidet sich in diesen Fällen entweder gar nicht oder nur durch minimale Satzstellungsvariationen. Diese allgemeinen Berichte sind zu finden in den Tageszeitungen (Der Standard, Die Presse, Kronen Zeitung, Kurier, Salzburger Nachrichten, Wiener Zeitung), Gratiszeitungen (Heute, Österreich), Regionalen Zeitungen aus den Bundesländern (z.B. NÖN, OÖN, VN, KTZ), in Illustrierten und Magazinen (zB. Profil, Weekend Magazin)⁵⁶.

⁵⁶ Gesamte Liste siehe Anhang

1) Weltkulturerbe oder immaterielles Kulturerbe

Ein Merkmal, das im größten Teil der Berichte vorliegend ist, ist jenes der Begriffsverwechslung und der Gleichsetzung mit der UNESCO Welterbeliste, die aus der Konvention von 1972 hervorging. Es liegt nicht nur eine Falschbezeichnung mit „Weltkulturerbe“ vor, sondern auch in ihrer inhaltlichen Intension werden die Listen durcheinander gewürfelt.

Nachzulesen ist unter anderem im Kurier vom 7.12.2009, dass nun auch Feste und Handwerkstechniken die Chance haben *Weltkulturerbe* zu werden, und *neben Hallstatt und 26 anderen heimischen Orten auf der UNESCO Liste* zu landen.

Laut Kronen Zeitung Salzburg, am 4.12.2009, wollen Salzburgs Bräuche zum *Weltkulturerbe* werden.

Doch nicht nur zu Beginn der Bekanntmachungen im Jahre 2009 wird der Begriff Weltkulturerbe verwendet und in der Schlagzeile dem Artikel vorangesetzt. Gute zwei Jahre später, am 10.12.2011, ist in der Neuen Vorarlberger Tageszeitung zu lesen: „Montafoner Erzähltradition soll *Weltkulturerbe* werden“ oder „Goiserer Geiger als *Weltkulturerbe*“ in den ÖÖ Nachrichten, 29.12.2011.

In allen angeführten Beispielen soll es sich um die Aufnahme in das nationale Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes in Österreich handeln. Ein Ort wie Hallstatt hat nichts mit der immateriellen Kulturerbeliste zu tun, sondern ist Teil des materiellen Kulturerbes, welches unter den Schutz der Welterbe-Konvention von 1972 gestellt wurde.

Diese Welterbe-Konvention ist seit vielen Jahren bekannt und ihr Inhalt verbreitet. Ihr Stellenwert ist hoch, denn der Inhalt im wahrsten Sinne des Wortes greifbar, weil materiell. Bauwerke, Kirchen, Monumente und Naturdenkmäler sollen unverändert erhalten bleiben, dazu zählen auch ganze Ortschaften oder Stadtviertel. Nach dem Verleihen des Weltkulturerbe-Labels müssen strenge Kriterien eingehalten werden, jeder Sanierungsplan, jede Maßnahme an den Bauwerken muss den UNESCO Kriterien entsprechen, um einen möglichst geringen Eingriff in die ursprüngliche Substanz zu bewirken. Genau dieses Konzept

des Schutzes wird auch im Fall des immateriellen Kulturerbes in den Medien verbreitet. Erkennbar ist diese Auffassung an den Schlagwörtern wie „alte Bräuche“, Folklore, Traditions-Überlieferungen – denn „so wie es war, soll es immer sein“. In dieser Stimmungslage wird der Versteinerungsprozess in Gang gesetzt, der die Veränderung kultureller Praxis nicht vermittelt. Immateriellem Kulturerbe wird mit diesem Konzept der bewegliche Prozess abgesprochen. Ein Kritikpunkt dem sich die breite wissenschaftliche Diskussion widmet, die dabei auf das Festschreiben des Erbes in Form eines Verzeichnisses oder einer Liste eingeht. Gegenvorschläge sind rar, nur einer davon ist bekannt, nämlich jener der „sunset clause“.

So bringt die Falschbezeichnung in den Medien nicht nur wiederkehrend den verkehrten Begriff in den Zusammenhang, sondern auch gleichzeitig ein unpassendes Kultur- und Erhaltungskonzept. Solange diese begriffliche Unsicherheit vorliegt, wird es auch das Konzept des immateriellen Kulturerbes schwer haben in der Öffentlichkeit Fuß zu fassen, oder eine breite Akzeptanz zu erlangen, die an jene des materiellen Weltkulturerbes heranreicht.

Nach den ersten beiden Jahren der Umsetzung der Konvention in Österreich fällt aber doch auf, dass der Begriff Weltkulturerbe seltener auftritt, und stattdessen der Begriff Kulturerbe verwendet wird. Im Vergleich der Berichte von Dezember 2009 und Dezember 2011 kann festgestellt werden, dass nicht mehr in jeder Schlagzeile das Weltkulturerbe zu finden. Der Begriff *immaterielles Kulturerbe* wird trotzdem immer noch vermieden und allerlei Alternativbegriffe sind vorzufinden. Der Aufklärungs- und Erklärungsbedarf besteht weiterhin.

2) Alternativbegriffe

Der Begriff immaterielles Kulturerbe wird in den Überschriften zumeist vermieden, aber auch in den Artikeln selbst inflationär verwendet. Um der Leserschaft Begriffe zu bieten, die für sie bereits bekannt sind, wird umschrieben mit: ländliches

Brauchtum, Traditionen, Traditions-Überlieferungen, Volkskultur, Folklore, alte Bräuche.

An dieser Stelle sei erinnert, dass es um mehr als Tradition, Folklore und Brauchtum geht und diese Begriffe den Umfang des UNESCO Konzeptes des immateriellen Kulturerbes nicht umfassen mögen. Schließlich soll die globale Vielfalt von kulturellen Ausdrucksweisen und Praktiken in den Gegenstandsbereich eingeschlossen sein (vgl. Camp 2006:5).

Die Studie „Touristisches Potenzial des immateriellen Kulturgutes in Österreich“, durchgeführt im Jänner 2010 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, kam ebenfalls zum Ergebnis, dass der Begriff des immateriellen Kulturerbes noch nicht in der Öffentlichkeit gelandet ist. Basis dieser Studie war eine österreichweite Umfrage über den Begriff des immateriellen Kulturerbes. Es wurde das Ergebnis erlangt, dass der Begriff fast der Hälfte (48,43%) der 795 befragten TeilnehmerInnen absolut unbekannt ist (vgl. Studie 2010:41). Weiters wurden Alternativbegriffe vorgeschlagen, welche die Befragten nach dem Schulnotensystem bewerten sollten. Zur Auswahl standen neben „Immaterielles Kulturerbe“, „Traditionskultur“, „Überlieferungskultur“, „Erinnerungskultur“, „Brauchtumskultur“ und „Vorfahrenskultur“ – höchste Akzeptanz erhielt der Begriff „Brauchtumskultur“, „immaterielles Kulturerbe“ erhielt die meisten negativen Noten (vgl. Studie 2010:44).

Aufgrund dieser Ergebnisse ist gut verständlich, warum AutorInnen der Zeitungsartikel den Begriff umgehen. Sie sollen mit der Schlagzeile die Leserschaft an sich binden und informieren, dazu werden Begriffe benötigt, die auf den ersten Blick klar verständlich und bekannt sind.

In der aktuellen Kampagne der Österreich Werbung lautet das Motto „Leidenschaft für Tradition“. Der Slogan „Leidenschaft für das immaterielle Kulturerbe“ wäre, so denke ich, zum jetzigen Zeitpunkt zu wenig mit Inhalten aufgeladen und zu abstrakt. Gleichzeitig wird das zugrunde liegende Problem vertieft, denn je weniger der Terminus angewandt und verbreitet wird, desto geringer die Chance auf Akzeptanz. Die AutorInnen der Studie gaben schon 2010

die Empfehlung gerade über Tourismus, Werbung, Marketing und Kommunikation die „Marke Immaterielles Kulturerbe“ (Studie 2010:45) zu stärken und aufzuladen. Weder die Österreich Werbung hat diese Möglichkeit 2012 für sich genutzt, noch die Medien in ihrem Kommunikations- und Informationsauftrag.

3) Konkurrenz und Anerkennung

Zur richtigen Interpretation des Übereinkommens zählt die Intension des konkurrenzlosen Zuganges zu den verschiedenen immateriellen Kulturerben und zwischen Kulturformen, seien sie materiell oder immateriell. Abgelehnt wird hiermit eine Unterscheidung von „Hochkultur“ und „Popular-, Volks- und Alltagskultur“ (vgl. Camp 2010:5). Eine Kategorisierung in Hochkultur ist im Alltagsgebrauch und in Medien allerdings immer noch vorhanden und kehrt sprachlich immer wieder.

„Die UNESCO zeigt mit der Kategorie ‚immaterielles Kulturerbe‘, dass auch Traditionen abseits der Hochkultur Bedeutung für eine Gesellschaft haben“ (Kronen Zeitung Salzburg, 12.03.2010). Gegen diese Kategorisierung trägt das Statement der Präsidentin der UNESCO-Kommission Eva Novotny, zitiert in zahlreichen Tageszeitungen nach einer Pressekonferenz im März 2010, ebenso wenig bei: „Wir wollen keine Sammlung hochkultureller Meisterleistungen, sondern von Wissen, Traditionen und Brauchtum, das von Generation zu Generation weitergegeben wird“ (Salzburger Volkszeitung, 12.03.2010; Tiroler Tageszeitung, 12.03.2010; Österreich Wien 12.03.2010; Wiener Zeitung 12.03.2010, Kleine Zeitung Oberkärnten 12.03.2012, ua.).

Immer wieder ist in den Medien die Bezeichnung „Tradition der kleinen Leute“ zu lesen. Das Kulturkonzept dieser Medien, das in dieser Form an die Öffentlichkeit gebracht wird, repräsentiert einen ästhetischen Kulturbegriff. Kultur (Tradition) „der kleinen Leute“ wird unterschieden von Kunst, als höherer Gestaltungsform, dem auch das materielle Kulturerbe zugeordnet wird. Der Wandel zu einem offenen kulturwissenschaftlichen Konzept wurde im öffentlichen Zugang und in der Alltagssprache nicht vollzogen.

Eine höhere Bedeutung, als dem immateriellen Kulturerbe, wird demnach dem materiellen Erbe zugemessen: „Die Salzburger Altstadt trägt bereits den würdevollen Titel eines Unesco Weltkulturerbes. Jetzt wurde drei Salzburger Traditionen *eine ähnlich große Ehre* zuteil“ (Kronen Zeitung Salzburg 12.03.2012).

Die Intension des Nicht-Hierarchischen Zugangs zu verbreiten, sehe ich als besonders wichtigen Auftrag an die Medien. Aufgrund des Prinzips der Listung, ein klassisches Merkmal um Besonderes und Herausragendes hervorzuheben, fällt es ohnehin besonders schwer, es als konkurrenzlose Maßnahme zu verstehen.

Für die konkreten Gemeinschaften, Gruppen und auch Einzelpersonen ist ihr immaterielle Kulturerbe von besonderer, identitätsstiftenden Bedeutung, doch soll es nicht in einen konkurrierenden Vergleich gesetzt werden, um damit jene, die nicht oder noch nicht im Verzeichnis sind, abzuwerten.

Gemäß dieser Idee müssten alle Bewerbungen berücksichtigt werden und Chance auf einen Listenplatz haben – in der Umsetzung erfolgt allerdings eine Selektion durch die Gutachten der ExpertInnen und durch die Auswahl der Kommission.

Positiv ist, dass abgegangen wurde von der „Idee eines ästhetischen Weltgerichts“ (Camp 2010:5), wie es noch im Programm der Welterbe-Konvention erschienen ist.

Die Medien verbreiten zusätzlich, durch die Begriffswahl, sehr oft die Stimmung eines sportlich ehrgeizigen Wettbewerbs, der im Rennen um die Listenplätze stattfindet. Wer schafft die Aufnahme in die Liste, wer gewinnt, wer verliert?

Es stechen vor allem Formulierungen hervor, wie: „Endspurt um das Kulturerbe“ und „Das Rennen bleibt spannend“ (beides Tiroler Tageszeitung, 8.03.2010) oder „Ins Rennen schicken“ (Woche Klagenfurt Stadt, 9.12.2009). Nach Eintragung auf der Liste sind dies die „Sieger“ (Salzburger Nachrichten, 12.03.2010).

Soll diese Sprache anspornen für weitere Bewerbungen? Oder eine Leitlinie geben, wie zu gewinnen sei?

Kommt dadurch ein Anpassungsprozess bei den KulturträgerInnen in Gange, die Bewerbung so zu gestalten, dass eine Chance auf einen Listenplatz besteht? Ist der

„Sieg“ schließlich eine Frage des „Dopings“ (= Lobby) und der „besten Materialien“ (=Präsentation und Darstellungsweise)?

Wird hier ein kultureller Konkurrenzkampf in Gang gesetzt?

Die Antworten auf diese provokanten Fragen muss ich an dieser Stelle offen lassen. Sie sind überspitzt formuliert und sollen zum Nachdenken anregen. Sobald und sofern das Konzept des immateriellen Kulturerbes in der Öffentlichkeit landet, werden darauf bestimmt Analysen und Antworten folgen.

4) Gruppenbildung – „WIR“ Gefühle, Identität und Nationalstolz?

Die Auszeichnung mit einem Listenplatz bringt neben großer Freude und Ehre für die KulturträgerInnen selbst, einen regionalen Stolz und ein bestätigendes „WIR“-Gefühl mit sich. Erkennbar wird dies in den Berichten und Statements lokaler Zeitungen, und in den Bundesländersparten der überregionalen Zeitungen, deren AutorInnen sich besonders mit der Region oder dem Bundesland identifizieren.

„Wir sind UNESCO“ titelt eine Kolumne der Salzburger Kronen Zeitung am 12.3.2010, nach Listenaufnahme des Traditionellen Heilwissens aus dem Pinzgau, der Hundsstoa- Ranggler und der Vereinigten zu Tamsweg.

Die Ischler Woche bringt am 17.03.2010 eine Karikatur eines grimmig blickenden Reiters auf seinem Pferd. Er trägt Uniform, wie jene Reiter der Spanischen Hofreitschule. Ihm gegenüber steht in Tracht, auf dem Rücken einen Vogelkäfig tragend und fröhlich dem Reiter mit einer Flasche zuprostend, ein Vogelfänger aus dem Salzkammergut. Im Text zum Bild ist zu lesen „Somit sind die ‚Vögöfånga‘ auf Augenhöhe mit der klassischen Reitkunst und der hohen Schule der Spanischen Hofreitschule. Ob das den Wienern auf dem hohen Ross wohl gefällt...?“

Als Analyse deute ich dieses Bild folglich: Jetzt sind auch „Wir aus dem Salzkammergut“ prämiert, mit einem Label ausgestattet, und mit der selbigen Wertzuschreibung durch die nationale Liste des immateriellen Kulturerbes geehrt, wie auch die Großen, Bekannten aus der Hauptstadt.

Damit kommt sehr deutlich zum Ausdruck, dass die Region stolz auf ihr immaterielles Kulturerbe ist. Wien, oft bezeichnet als Kulturhauptstadt, gilt wohl als große Konkurrentin, besonders wenn es um das touristische Kulturangebot geht.

Der Regionalstolz wird gestärkt, um die ausübende lokale Gruppe oder den praktizierenden Verein, bildet sich eine Gemeinschaft, die sich zum lokalen Raum, und damit zum immateriellen Kulturerbe zugehörig fühlt.

In den Landecker Bezirksblättern wird eben solcher Stolz verkündet, in der Rubrik Meinung „Endlich darf man als ‚Landecker‘ mit geschwellter Brust sagen, dass wir im Bezirk nun auch ein UNESCO-Weltkulturerbe haben“ (Bezirksblätter Landeck, 19.10.2011). Natürlich handelt es sich auch in diesem Fall um die Aufnahme in die nationale Liste des immateriellen Kulturerbes.

Wieder ist das identitätsstiftende Element für einen Bezirk erkennbar, obwohl das Fisser Blochziehen, von welchem obiger Artikel spricht, von einem Verein ausgeübt wird und auch nur von diesem in Antrag gestellt wurde. Trotzdem identifiziert sich die gesamte Umgebung mit dieser Auszeichnung, und will an dieser Ehrung teilhaben.

Verständlicherweise bekunden vielen Gruppen und deren Umgebung ihre Freude über die Auszeichnung, doch wird möglicherweise ein räumlicher Kulturrelativismus erzeugt, um sich mit den eigenen Elementen abzugrenzen von Anderen, unter gleichzeitiger Hervorhebung des eigenen Besonderen.

An anderer Stelle ist in dieser Arbeit zu lesen, dass Thomas Hylland Eriksen kritisiert, dass die UNESCO durch ihr Konzept kulturelle Inseln schafft beziehungsweise zu deren Erhaltung beiträgt (vgl. Eriksen 2001:132). Die UNESCO Präsidentin Eva Novotny greift selbe sprachliche Formulierung auf, sie bewertet es als durchaus positiv, durch die Aufnahme des Roman Dialektes der Roma im Burgenland, „zur Erhaltung dieser kulturellen Insel“ beizutragen. Diese Aussage

landet, ohne hinterfragt zu werden, am 22.03.2011 in zahlreichen Medienbeiträgen und Artikeln im Internet.

Die Formulierung erscheint mir problematisch und ich denke, dass die UNESCO Kommission in Österreich ihre Pressemeldungen besser überdenken muss. Im heutigen Klima der Aus- und Abgrenzung durch gewisse politische Statements soll nicht von der Organisation für kulturelle Zusammenarbeit von „kulturellen Inseln“, als Symbol für In-Sich-Geschlossenheit und räumlicher Abgrenzung, gesprochen werden, genauso wenig wie von oben angeführter Kategorisierung in „Hochkultur“. Leider werden genau diese Formulierungen übernommen in den Zeitungsartikeln und tragen wenig zu einer öffentlichen Sensibilisierung bei. Der kulturelle Bildungsauftrag, den die UNESCO innehat, darf meiner Meinung nach, nicht derart verspielt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich diese vier Kategorien in den Medientexten von April 2009 bis Dezember 2011 immer wieder finden. Im Laufe der über zwei Jahre, konnte weder der Begriff des immateriellen Kulturerbes stabilisiert werden, noch dessen Inhalt und konzeptioneller Zugang.

Die Verwechslung mit dem Begriff Weltkulturerbe führt nicht nur zu begrifflicher Verwirrung, sondern schürt auch das Unverständnis über die Konvention von 2003. Nur durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit kann der Begriff in den Medien landen. Nur so wird in Zukunft die Umschreibung durch Alternativbegriffe reduziert werden, was notwendig ist, da durch sie auch der kulturkonzeptionelle Zugang reduziert wird.

Das Rennen um Anerkennung wird präsentiert als Wettbewerb gegen die großen Kulturkonkurrenten, die mit „Hochkultur“, und „Wien“ sehr oft in Zusammenhang gesetzt werden.

Dass das „Alteingesessene“, das sich gegen die Moderne, Globalisierung und gegen Veränderungen zu behaupten hat, gefährdet sei, gleicht eher einer Darstellung, die bereits auf Wahlplakaten negativ aufgefallen ist. Folgen nun

Zeitungsberichte dieser Sprache, so hat die UNESCO dringenden Handlungsbedarf in Sachen Aufklärung zu tätigen.

Teilweise ist aus der Form der Darstellung erkennbar, welcher politischen Orientierung die jeweiligen Zeitungen zuzuordnen sind und durch wessen Macht sie perspektiven- und interessen geleitet werden.

Es gilt daran zu arbeiten, dass an der Darstellung des immateriellen Kulturerbes, kein nationalistischer und konservativer Beigeschmack hängen bleibt, oder in dieses Eck abgedrängt wird.

8.2.2 Detailanalyse

An dieser Stelle möchte ich auf ein umstrittenes Kulturerbe eingehen und exemplarisch möglichst typische Artikel für die Diskurspositionen aufbereiten. Wie oben dargelegt, sind allgemeine Berichte zumeist sehr ähnlich gestaltet in den verschiedenen Zeitungen. In Kolumnen und Gastkommentaren variieren die Diskurspositionen allerdings.

So auch bei einem oberösterreichischen Element aus dem Bereich „Umgang mit der Natur“, namentlich der Singvogelfänger aus dem Salzkammergut⁵⁷. Die Meinungen über dessen Aufnahme ins Verzeichnis, und generell über dessen Existenz sind gespalten. Die Aufnahme der Singvogelfänger in die Liste des immateriellen Kulturerbes in Österreich, im Zuge der ersten Eintragungsrunde in das Verzeichnis im März 2010, bedeutet für die Region die lang erhoffte offizielle Anerkennung. Tierschutzorganisationen und andere Tierfreunde, fordern hingegen seit vielen Jahren ein Ende dieser, laut ihrer Meinung, tierquälerischen Praxis.

Nun ziehen die Vereine der Singvogelfänger und deren Anhänger die Konvention als Argumentationshilfe heran, ihr oft kritisiertes Tun, moralisch, ethisch und rechtlich legitimiert zu wissen.

⁵⁷ Dieses Kulturerbe umfasst den Fang einzelner Waldvögel im Herbst, ihre Haltung in Käfigen und deren Ausstellung zur Prämierung. Im Frühjahr werden die Vögel, mit Ausnahme der Lockvögel, wieder frei gelassen.

Wie ist nun die Tendenz in den Medienberichten?

Außerhalb von Oberösterreich folgen den meisten Artikeln zum Thema, Nachsätze und Hinweise zur Kontroverse. In den oberösterreichischen Medien wird „ihr Vogelfang“ verteidigt.

Ich widme mich hier zwei Kommentaren aus den OÖ Nachrichten.

Aufgearbeitet werden sie in Anlehnung, an das vorgeschlagene Schema von Jäger „Handreichung zur Diskursanalyse“⁵⁸ im Anhang von Jäger (vgl. Jäger 2007:298ff). Da ein exemplarischer Einblick gegeben werden soll, ist das herangezogene Schema verkürzt und beschränkt sich auf folgende Merkmale:

1. Institutioneller Rahmen:

Zeitungsname, Rubrik, Autor, Erscheinungsdatum
Anlass des Artikels

2. Text-Oberfläche:

Überschrift, Zwischenüberschriften

3. Inhaltlich-ideologische Aussagen:

Gliederung in Sinneinheiten
Zuordnung der Diskursstränge

**1. Kommentaranalyse der Tageszeitung Oberösterreichische Nachrichten:
„Schöne Ehrung“**

Erster Artikel ist am 15.3.2010 erschienen in der Rubrik Land & Leute Vöcklabruck, Gmunden, Bad Ischl. Er gibt den persönlichen Kommentar des OÖN-Redakteurs Edmund Brandners wieder. Anlass ist die Ernennung des Vogelfangs aus dem Salzkammergut für das Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes in Österreich.

⁵⁸ vgl. auch online unter URL:

http://www.diss-duisburg.de/Internetbibliothek/Artikel/Aspekte_einer_Kritischen_Diskursanalyse.htm

(Stand 9.9.2011)

Er startet mit der Schlagzeile: „Schöne Ehrung“, der Zwischentitel lautet: „Das Bild der Vogelfänger wurde offiziell zurechtgerückt“.

Der Artikel ist in drei Sinneinheiten unterteilt worden.

Im ersten Absatz gibt der Autor seine Freude über die UNESCO Anerkennung des Vogelfangs im Salzkammergut als Beitrag zum immateriellen Erbe Österreichs an. Er schreibt über die schöne Auszeichnung, die er als Bestätigung für die gesamte Region sieht: „Für das Salzkammergut ist das eine schöne Auszeichnung. Einmal mehr bekommen wir bestätigt, dass wir in einem einzigartigen Kulturraum leben dürfen“.

In dieser ersten Sinneinheit kommt deutlich die Kategorie der Gruppenbildung und des „WIR“-Gefühls heraus.

In der zweiten Sinneinheit beschreibt der Autor das Gefühl der Genugtuung gegenüber den langjährigen kritischen Stimmen. Er weist darauf hin, dass die Vogelfänger außerhalb des Salzkammerguts auf wenig Verständnis stoßen und hofft nun auf eine Aufwertung ihres Bildes außerhalb. Die Aufnahme in das Verzeichnis soll also auch eine Inwertsetzung mit sich bringen, schließlich wurden die Vogelfänger von der UNESCO anerkannt und auch von Zoologen „abgesegnet“.

In der zweiten Sinneinheit kommt die Kategorie der Konkurrenz und Anerkennung zum Ausdruck.

In der dritten Sinneinheit gibt der Autor einige Anregungen zum Nachdenken mit. Er schreibt, dass die Argumente der Tierschützer, die ja sowieso nicht verstummen würden, anzuhören sind, bricht deren Relevanz allerdings herunter, indem er anmerkt, dass der Einsatz der Tierschützer in der „Agroindustrie“ besser angebracht wäre, denn „dort leiden Tiere wirklich – und milliardenfach“.

Er bringt zum Schluss einen Vergleich, um den Vogelfang in eine Relation zu setzen zu etwas, das im Gegensatz zum Vogelfang, wirklich Tierquälerei sei.

2. Kommentaranalyse der Tageszeitung Oberösterreichische Nachrichten: „Hunde und Bären“

Zweiter Artikel ist am 22.06.2010 erschienen, wieder in der Rubrik OÖ Land & Leute Gmunden, Vöcklabruck. Er ist ebenso als Kommentar bezeichnet, von Lokalredakteur Gary Sperrer. Anlass ist der Vogelfang im Salzkammergut, der sich nun seit drei Monaten im österreichischen Verzeichnis befindet.

Seine Schlagzeile ist „Hunde und Bären“, und die Zwischenüberschrift lautet: „Die Sanktionierung eines harmlosen Brauchtums“.

Sperrers Artikel ist in zwei Sinneinheiten unterteilt.

Er bringt weniger das Gruppenidentitätselement zur Sprache, sondern konzentriert sich von Beginn an auf die Verteidigung der „vergleichsweise harmlosen Tradition“, welche „quasi weltweit salonfähig gemacht“ wurde. Weltweit? Nun, er bezeichnet es als „immaterielles Weltkulturerbe“, zu welchem es die UNESCO ernannt habe. Wir finden in der ersten Sinneinheit die Beschreibung des immateriellen Kulturerbes, allerdings mit der Begriffsverwechslung Weltkulturerbe, Inhalt des Diskursstrangs Weltkulturerbe oder immaterielles Kulturerbe.

In der zweiten Sinneinheit geht Sperrer weiter in eine Angriffsposition. Er findet Protest gegen den Vogelfang sinnlos und zieht Vergleiche zu Tierquälereien in Wien, Rumänien und Bulgarien. Wien habe etwa die illegalen Hundekämpfe in Hinterhöfen, Rumänien und Bulgarien Kragenbären, die durch Quälerei zum Tanzen gebracht werden.

An dieser Stelle kommt nun seine lokale Zuordnung, aus dem Diskursstrang Gruppenbildung, zum Ausdruck. Er setzt seine Region in Relation zu Wien, dann Rumänien und Bulgarien. Zu seiner Identität gehöre wenigstens nur „ein harmloses Brauchtum“ á la Vogelfang.

Der Strukturaufbau folgt mit der Vergleichsziehung am Ende dem ersten Artikel.

An den beiden Beispielen ist gut zu sehen, wie sich Lokalredakteure für das immaterielle Kulturerbe ihrer Region einsetzen und es verteidigen. Es wird nicht nur die Anerkennung erwartet, sondern auch Verständnis, Achtung und vor allem eine Aufwertung des bisherigen Bildes. Mit den Begrifflichkeiten wird ungenau umgegangen, wichtiger sind den Zeitungsmachern das Label an sich und die Repräsentationsmöglichkeit ihrer Region, ihres „einzigartigen Kulturraums“ (Brandner OÖN, am 15.3.2010).

In diesen Fällen wird die Auszeichnung als besondere Bestätigung dargestellt, um sich gegen Kritiken wehren zu können, und es als legitimiert zu wissen.

In der Kronen Zeitung, Salzburger Ausgabe, wird verdeutlicht, dass für ihre Region das Thema Vogelfang bereits ad acta gelegt worden ist und eine klare Gegenposition wird eingenommen:

„In einem Fall hat die internationale Jury aber ziemlich daneben gegriffen: Der umstrittene Vogelfang im Salzkammergut ist wohl eher Tierquälerei statt Weltkulturerbe. Aber das ist schon Sache der Oberösterreicher“ (Kronen Zeitung Salzburg, 12.03.2010).

Die Bewerbungen zur Aufnahme in das Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes in Österreich lösen Zustimmungen, genauso wie Diskussionen und Ablehnung aus. All diese Reaktionen müssen weiterhin im Auge behalten und ernst genommen werden. Immaterielles Kulturerbe wird von einer Generation an die nächste weitergegeben und dabei fortwährend neu gestaltet. Gefühle von Identität und Kontinuität sollen ebenso Offenheit für einen fortwährend neu gestalteten Prozess an den Tag legen und Reflexionen zulassen. Eine sture Verkapselung, welche sich hinter einem „Brauchtumsargument“ versteckt, trägt niemals zu einem gemeinsamen friedlichen Prozess bei. Soll die Konvention als Instrument ernst genommen werden, ist zu allererst der Begriff in der Öffentlichkeit zu verorten und aufzuarbeiten.

9 Conclusio

Auf das „Recht auf Kultur“ wird gerade in (vermeintlichen) Bedrohungssituationen hingewiesen. Schließlich wollen die Gemeinschaften und Gruppen ihr Kulturerbe für die zukünftigen Generationen erhalten und suchen Schutz und Unterstützung beim Staat, in diesem Falle den Schutz durch die Konvention. Doch wie bereits erarbeitet wurde, bringt die Konvention keine tatsächliche rechtliche Legitimation oder einen rechtlichen Status mit sich. Die konkreten Erhaltungsmaßnahmen müssen ebenso selbst erarbeitet werden, wie die Finanzierung und Werbung, sofern es nicht im Programm der Tourismuswerbung landen kann. Es liegt an den KulturträgerInnen, Akteuren und an der informierten Öffentlichkeit, sich selbst Fragen zu stellen, Antworten zu suchen und vor allem stets zu hinterfragen, was als Gegeben präsentiert wird.

Das Konzept des immateriellen Kulturerbes ist ein Dynamisches, soll also nicht zu einem Festschreiben und einer Musealisierung von lebendigem Kulturerbe führen. Dafür ist es wichtig, gegenwärtig lebendiges Kulturerbe, wie zum Beispiel von Fanggemeinschaften bereits jahrzehntelang praktizierte Rituale, genauso zuzulassen, wie Vergangenes, welches heute ohnehin sehr oft nur mehr durch Inszenierung am Leben erhalten wird.

Nur durch die Verbindung von Jetzt mit Vergangenen, kann für letzteres ein breites Verständnis erwartet werden. Denn kulturelles Erbe bedeutet nicht den Ausstieg aus der Moderne (vgl. Wöhler 2010), sondern soll für eine Dynamik stehen, und anregen über Identität nachzudenken.

Lokales Kulturerbe wird nicht gefährdet durch Globalisierung, sondern erfährt mitunter Veränderung. Nur wenn Akteure dafür offen bleiben und sich nicht versperren gegen realpolitische und gesellschaftliche Prozesse, wird immaterielles Kulturerbe für zukünftige Generationen interessant und erhalten bleiben, und mit ihnen fortleben. Starre Formen bewahren zu wollen, bedeutet einen

krampfhaften, klammernden Kampf zu führen, den keine Liste der Welt zu gewinnen vermag.

Die Diskursanalyse dient dazu, eine Tendenz herauszuarbeiten und hat damit nicht die Intension unwiderlegliche Ergebnisse in Raum und Zeit zu stellen. Sie kann auch nicht Fakten liefern, die repräsentativ für den gesamten Diskurs stehen, denn meine subjektive Deutung von Wirklichkeit fließt stets mit ein.

Jedoch wird durch die begutachteten Zeitungsartikeln ein klarer Forschungsrahmen gesteckt, aus dem mithilfe einer qualitativen Forschungsmethode, die vorliegende Arbeit entstehen konnte.

Mit dem Ergebnis dieser Arbeit soll Anregung geboten werden, an der öffentlichen Information weiter zu arbeiten, und vor allem zu einheitlichen Begriffen zu stehen. Konzeptionelle Variationen sind weiterhin zu diskutieren, doch ist eine Einigung, worum es gehen soll nur möglich, wenn wenigstens eine gleiche Bezeichnung angewandt wird.

ZeitungsgestalterInnen sollen hinterfragen und ein breites Spektrum für Diskussion bieten, denn nur so bleibt ein Prozess im Gange, bestes Beispiel dafür ist die Entfernung der Wiener Bälle aus dem Verzeichnis.

Ganz klar wird ein regionales „Wir“-Gefühl erkennbar in den Lokalzeitungen, die mit ihrem Umfeld die Auszeichnung feiern. Ein positives Identitätsgefühl wird verbreitet. Ich denke, dass dieser Zugang mithelfen kann ein Selbstbewusstsein zu stärken, das nicht von der Abschwächung anderer lebt, wo Identität nur in Abgrenzung zum „Fremden“ konstruiert wird.

Der große Rahmen darf nicht vergessen werden, keine „kulturellen Inseln“ geschaffen werden, sondern Gruppen, Gemeinschaften und Einzelpersonen, die ähnliches immaterielles Kulturerbe leben, sollen ebenso dazu genommen werden. Das Gemeinsame als verbindendes Element gilt es aufzunehmen, nicht als konkurrierende Auswahl oder Abgrenzendes. Besonders interessant ist somit überregionales immaterielles Kulturerbe, das untereinander einen Vergleich

ermöglicht und das Interesse für unterschiedliche Details fördert. Menschen wollen über Kultur sprechen, sie erleben und erfahren. Je nach Situation tritt sie in unterschiedlichen Formen auf und wird stilisiert. Es ist wünschenswert, diesen Dialog über Stilmittel weiter zu fördern.

So soll dazu beigetragen werden, alltägliche oder nicht-wissenschaftliche Auffassung von Kultur, vermittelt durch Medien und Alltagssprache, neu auszuverhandeln. Ein Kulturbegriff umfasst unendlich viele Möglichkeiten, und muss mit all diesen Facetten Eingang finden in die Alltagssprache und verbreitet werden in der Öffentlichkeit.

10 Literaturverzeichnis

Aikawa-Faure, Noriko. 2009. From the Proclamation of Masterpieces to the Convention for the Safeguarding of Intangible Cultural Heritage.

In: Smith, Laurajane; Akagawa, Natsuko. Intangible Heritage. London : Routledge. S. 13-44

Bachleitner, Reinhard. 2010. Immaterielles Weltkulturerbe. Über die Problematik von Inklusion und Exklusion, die Theorie des Erinnerns und Echtheitserwartungen.

In: Luger, Kurt; Wöhler Karlheinz (Hrsg.). Kulturelles Erbe und Tourismus. Rituale, Traditionen, Inszenierungen. Innsbruck : Studienverlag Ges.m.b.H. S. 219-236

Beer, Bettina u.a. (Hrsg.). 2012. Ethnologie. Einführung und Überblick. Berlin : Dietrich Reimer Verlag

Beier-de Haan, Rosmarie. 2005. Jenseits der Dinge. Die Generierung des Intangible Heritage in den ‚Gedächtnisorten‘ Museum und Ausstellung.

In: Csáky, Moritz; Sommer Monika (Hrsg.). Kulturerbe als soziokulturelle Praxis. Innsbruck u.a.: Studien Verlag. S. 57-76

Berger, Karl C. (Hrsg.). 2009. Erb.gut? Kulturelles Erbe in Wissenschaft und Gesellschaft; Referate der 25. Österreichischen Volkskundetagung vom 14. - 17.11.2007 in Innsbruck . Wien : Selbstverlag des Vereins für Volkskunde

Blake, Janet. 2009. UNESCO's 2003 Convention on Intangible Cultural Heritage. The implications of community involvement in 'safeguarding'.

In: Smith, Laurajane; Akagawa, Natsuko. Intangible Heritage. London : Routledge. S. 45-74

Bendix, Regina; Bizer, Kilian; Groth, Stefan (Hrsg.). 2010. Die Konstituierung von Cultural Property: Forschungsperspektiven. Göttinger Studien zu Cultural Property, Band 1. Göttingen : Universitätsverlag Göttingen.

Online Publikation unter URL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?gs-1/6345>
(Stand 10.10.2011)

Bernier, Ivan. 2003. A UNESCO International Convention on Cultural Diversity.
Online Publikation unter URL:

<http://www.diversite-culturelle.qc.ca/fileadmin/documents/pdf/update0303.pdf>

(Stand 12.1.2012)

Camp, Marc-Antoine. 2006. Die UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes.

Online Publikation unter URL:

http://gvs-smips.ch/html/img/pool/UNESCO-Konvention-immaterielles_kulturerbe.pdf (Stand 12.1.2012)

Eriksen, Thomas Hylland. 2001. Between universalism and relativism: A critique of the UNESCO concepts of culture.

In: Cowan, Jane u.a.(Hrsg). Culture and Rights: Anthropological Perspectives. Cambridge : University Press. S. 127-148

Eriksen, Thomas Hylland. 2001a. Small Places, Large Issues. An Introduction to Social and Cultural Anthropology. London : Pluto Press

Geertz, Clifford. 1973. The Interpretation of Cultures. Selected Essays. New York : Basic Books

Geertz Clifford. 1983. Local Knowledge: Further Essays in Interpretive Anthropology. New York : Basic Books

Gingrich, Andre. 1999. Erkundungen: Themen der ethnologischen Forschung. Wien u.a. : Böhlau Verlag

Grimm, Dieter. 1984. Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen.
In: Steiner, Udo u.a. (Hrsg.). Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen. Berlin : de Gruyter. S. 46-82

Habscheid, Stephan. 2009. Text und Diskurs. Paderborn : W. Fink Verlag

Hafstein, Valdimar Tr. 2009. Intangible heritage as a list. From masterpieces to representation.
In: Smith, Laurajane; Akagawa, Natsuko. Intangible Heritage. London : Routledge. S. 93-111

Halbwachs, Maurice. 1985 (zuerst: Paris 1925). Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen. Frankfurt am Main

Hansen, Klaus P. 2011. Kultur und Kulturwissenschaft. Tübingen : A. Francke Verlag

Hemme, Dorothe; Tauschek, Markus; Bendix, Regina (Hrsg.). 2007. Prädikat HERITAGE. Wertschöpfung aus kulturellen Ressourcen . Berlin : Lit Verlag

Hüfner, Klaus u.a. (Hrsg.). 1996. UNESCO-Handbuch. Neuwied (u.a.) : Luchterhand

Hüfner, Klaus u.a. (Hrsg.). 2005. UNESCO-Handbuch. Bonn : UNO – Verlag

Hüfner, Klaus. 2005a. UNESCO im Überblick.

In: ders. u.a. (Hrsg.). UNESCO-Handbuch. Bonn : UNO – Verlag. S. 15-43

Hüfner, Klaus; Reuther Wolfgang. 2005. Die Geschichte der UNESCO: Eine Chronik.

In: Hüfner, Klaus u.a. (Hrsg.). UNESCO-Handbuch. Bonn : UNO – Verlag. S. 158-276

Hummer, Waldemar. 2004. Der internationale Menschenrechtsschutz: Entwicklung und Grundlagen.

In: Neuhold, Hanspeter u.a. (Hrsg.). Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Wien : Manz. S. 258-274

Jäger, Margarete; Jäger, Siegfried (Hrsg.). 2007. Deutungskämpfe. Theorie und Praxis Kritischer Diskursanalyse. Wiesbaden : VS Verlag für Sozialwissenschaften

Jäger, Siegfried 2006. Diskurs und Wissen. Theoretische und methodische Aspekte einer Kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse. In: Keller, Reiner u.a. (Hrsg.). Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band I: Theorien und Methoden. Wiesbaden : Verlag für Sozialwissenschaften. S. 83-114

Jäger, Siegfried. 2009. Kritische Diskursanalyse. Münster : Unrast-Verlag

Jäger, Siegfried; Zimmermann, Jens (Hrsg.). 2010. Lexikon Kritische Diskursanalyse. Eine Werkzeugkiste. Münster : Unrast-Verlag

Kipp, Heinrich. 1957. UNESCO. Recht, Sittliche Grundlage, Aufgabe. München : Isar Verlag

Kirshenblatt-Gimblett, Barbara. 2004. Intangible Heritage as Metacultural Production.

In: Museum International, Vol. 56, No. 1-2. S. 52-65

Kirshenblatt-Gimblett, Barbara. 1995. Theorizing Heritage
In: Ethnomusicology, Vol. 39, No. 3. S. 367-380

Kluckhohn, Clyde; Kroeber, Alfred E. 1952. Culture: A Critical Review of Concepts and Definitions. Cambridge : Harvard University Press

Knöbl, Christian. 2010. Welterbe-Tourismus. Das immaterielle Kulturerbe (IKE) als touristisches Potenzial.
In: Luger, Kurt; Wöhler Karlheinz (Hrsg.). Kulturelles Erbe und Tourismus. Rituale, Traditionen, Inszenierungen. Innsbruck : Studienverlag Ges.m.b.H. S. 81-91

Korinek, Karl u.a. (Hrsg.). 2004. Kulturrecht im Überblick. Wien : Facultas Verlags- und Buchhandels AG

Kuper, Adam. 1994. Anthropological Futures.
In: Borofsky, Robert (Hrsg.). Assessing Cultural Anthropology. New York u.a. : McGraw-Hill, Inc. S. 113-118

Leicht, Alexander. 2005. Arbeitsbereich Kultur.
In: Hüfner, Klaus u.a. (Hrsg.). UNESCO-Handbuch. Bonn : UNO – Verlag. S. 100-121

Lévi-Strauss, Claude. 1951. Pakistan – Spiritual Home and National Reality.
In: UNESCO Courier Mai 1951.

--- 1952. The West has much to learn from Asia.
In: UNESCO Courier Juni 1952.

--- 1954. “Primitives”?
In: UNESCO Courier Mai 1954.

- 1954a. Human Mathematics
In: Social Science Bulletin, Vol. 6, No. 4.
- 1955. Giving: Making a Wish.
In: UNESCO Courier August-September 1955.
- 1956. Witch-Doctors and Psychoanalysis.
In: UNESCO Courier Juli-August 1956.
- 1957. These Cooks did not spoil the broth.
In: UNESCO Courier April 1957.
- 1961. Today's Crisis in Anthropology.
In: UNESCO Courier November 1961.
- 1964. Criteria of science in the social and human disciplines.
In: International Social Science Journal, Vol. 16, No. 4
- 1966. The Savage Mind. Chicago : University of Chicago Press
- 1972 [1952]. Rasse und Geschichte.
In: Lévi-Strauss, Claude. Strukturele Anthropologie II.
Frankfurt am Main : Suhrkamp. S. 363-407
- 1985 [1971]. Race and Culture.
In: Lévi-Strauss, Claude. The View from Afar. Basic Books :
Chicago. S. 4-24
- 1994 [1991]. Anthropology, Race and Politics: A Conversation
with Didier Eribon.

In: Borofsky, Robert (Hrsg.). Assessing Cultural Anthropology.
New York u.a. : McGraw-Hill, Inc. S.420-429

Luger, Kurt. 2010. Tradition, Ritual, Inszenierung. Kulturelles Erbe im Spannungsfeld von bewahrender Pflege und touristischer Vereinnahmung.

In: Luger, Kurt; Wöhler Karlheinz (Hrsg.). Kulturelles Erbe und Tourismus. Rituale, Traditionen, Inszenierungen. Innsbruck u.a. : Studien Verlag S. 15-45.

Luger, Kurt; Wöhler Karlheinz (Hrsg.). 2008. Welterbe und Tourismus: Schützen und Nützen aus einer Perspektive der Nachhaltigkeit. Innsbruck u.a. : Studien Verlag.

Luger, Kurt; Wöhler Karlheinz (Hrsg.). 2010. Kulturelles Erbe und Tourismus. Rituale, Traditionen, Inszenierungen. Innsbruck u.a. : Studien Verlag.

Meyer-Rath, Anne 2007. Zeit-nah, Welt-fern? Paradoxien in der Prädikatisierung von immateriellem Kulturerbe.

In: Hemme, Dorothe; Tauschek, Markus; Bendix, Regina (Hrsg.). Prädikat HERITAGE. Wertschöpfung aus kulturellen Ressourcen. Berlin : Lit Verlag. S. 156-176

Mißling, Sven. 2010. Die UNESCO-Konvention zum Schutz des immateriellen (Kultur-)Erbes der Menschheit von 2003. Öffnung des Welterbekonzepts oder Stärkung der kulturellen Hoheit des Staates?

In: Bendix, Regina; Bizer, Kilian; Groth, Stefan (Hrsg.). Die Konstituierung von Cultural Property: Forschungsperspektiven. Göttinger Studien zu Cultural Property, Band 1. Göttingen : Universitätsverlag Göttingen. S. 91-113

Nas, Peter. 2002. Masterpieces of Oral and Intangible Culture. Reflections on the UNESCO World Heritage List.

In: Current Anthropology, Vol. 43, No. 1. S. 139-148

Neuhold, Hanspeter u.a. (Hrsg.). 2004. Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Wien : Manz

Nowak, Manfred. 2003. Introduction to the International Human Rights Regime. Leiden : Nijhoff

Orth, Ernst Wolfgang. 2000. Was ist und was heißt „Kultur“? Dimensionen der Kultur und Medialität der menschlichen Orientierung. Würzburg : Königshausen und Neumann

Peselmann, Arnika; Socha, Philipp. 2010. Cultural Property und das Heritage-Regime der UNESCO: Parallelen und Interaktionen bei ideellen und wirtschaftlichen Inwertsetzungsprozessen von kulturellen Elementen.

In: Bendix, Regina; Bizer, Kilian; Groth, Stefan (Hrsg.). Die Konstituierung von Cultural Property: Forschungsperspektiven. Göttinger Studien zu Cultural Property, Band 1. Göttingen : Universitätsverlag Göttingen. S.65-87

Sahlins, Marshall. 1999. Two or Three Things I Know about Culture.

In: The Journal of the Royal Anthropological. Vol. 5, No. 3, S. 399-421

Scher, Philip W. 2010. UNESCO Conventions and Culture as a Resource.

In: Fenske, Michaela; Davidovic-Walther, Antonia (Hrsg.). Journal of Folklore Research, Vol. 47, No. 1-2, Special Double Issue: Ethnological Knowledges. Indiana University Press. S. 197-202

Schlink, Bernhard. 1984. Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion.

In: EuGRZ 11 Jg., Heft 17. Bonn. S. 457-468

Schmitt, Thomas M. 2008. The UNESCO Concept of Safeguarding Intangible Cultural Heritage: Its Background and Marrakchi Roots.

In: International Journal of Heritage Studies, Vol. 14, No. 2, S. 95-111

Schröder, Thomas. 2007. Jürgen Habermas – Faktizität und Geltung – Wandel der Rechtsparadigmen. Göttingen : Grin Verlag

Schuppert, Gunnar Folke. 1985. Grundrechte und Demokratie.

In: EuGRZ 12 Jg., Heft 18. Augsburg. S 525-532

Singh, Kishore. 1998. UNESCO and Cultural Rights.

In: Nieć, Halina (Hrsg.). Cultural Rights and Wrongs. Paris : Unesco Publ. S. 146-160

Srinivas, Burra. 2008. The UNESCO Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage.

In: Nafziger, James A.R.; Scovazzi, Tullio (Hrsg.). The Cultural Heritage of Mankind. Leiden : Nijhoff. S. 529-557

Stoczkowski, Wiktor. 2008. Claude Lévi-Strauss and UNESCO.

In: The UNESCO Courier. No. 5. Online Publikation unter URL:

<http://unesdoc.unesco.org/images/0016/001627/162711e.pdf> (Stand 9.11.2011)

Studie 2010. Legat, Martin; Roch-Kospach, Hildegund; Schwarz Daniela Maria (Hrsg.) Touristisches Potenzial des Immateriellen Kulturgutes in Österreich.

Tauschek, Markus. 2010. Wertschöpfung aus Tradition: der Karneval von Binche und die Konstituierung kulturellen Erbes. Berlin : Lit Verlag

Tylor, Edward B. 1871. Primitive Culture. London

Vrdoljak, Ana Filipa. 2005. Minorities, Cultural Rights and the Protection of Intangible Cultural Heritage. Online Publikation unter URL: <http://www.esil-sedi.eu/english/pdf/Vrdoljak09-05.pdf> (Stand 9.11.2011)

Walcher, Maria. 2010. Das immaterielle Kulturerbe. Chancen und Herausforderungen aus der Sicht der Nationalagentur der Österreichischen UNESCO-Kommission.

In: Luger, Kurt; Wöhler Karlheinz (Hrsg.). Kulturelles Erbe und Tourismus. Rituale, Traditionen, Inszenierungen. Innsbruck : Studienverlag Ges.m.b.H. S. 69-80

Weigelt, Frank-André. 2006. Cultural Property und Cultural Heritage. Eine ethnologische Analyse internationaler Konzeptionen im Vergleich. Göttingen

Wodak, Ruth. 1989. Sprache und Macht – Sprache und Politik. Wien : Österreichischer Bundesverlag.

Wöhler, Karlheinz. 2010. Kulturelles Erbe – Ausstieg aus der Moderne?

In: Luger, Kurt; Wöhler Karlheinz (Hrsg.). Kulturelles Erbe und Tourismus. Rituale, Traditionen, Inszenierungen. Innsbruck : Studienverlag Ges.m.b.H. S. 47-68

Znoj, Heinzpeter. 2012. Geschichte der Ethnologie.

In: Beer, Bettina u.a. (Hrsg). Ethnologie. Einführung und Überblick. Berlin : Dietrich Reimer Verlag. S. 33-52

Sammlung der Internetquellen, in der Reihenfolge ihrer Erscheinung:

<http://www.unesco.at/wissenschaft/lehrstuehle.htm> (Stand 8.5.2012)

UNESCO Lehrstühle

http://www.austriatourism.com/xxl/_site/int-de/_area/465217/_subArea/465225/_id/1558984/dienstaktuelles.html

(Stand 8.5.2012)

Austria Tourism

<http://www.austria.info/at/leidenschaft-fuer-tradition> (Stand 8.5.2012)

Austria Info

http://www.austriatourism.com/media/8998/Kulturschwerpunkt%202012_Liste%20der%2039%20Traditionen.pdf (Stand 8.5.2012)

Liste ausgewählter Traditionen

<http://unesdoc.unesco.org/images/0016/001627/162711e.pdf> (Stand 9.11.2011)

UNESCO Courier 2008, No. 5 – Sonderausgabe Claude Lévi-Strauss

http://portal.unesco.org/en/ev.phpURL_ID=15244&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html (Stand 7.12.2011)

UNESCO Portal

<http://www.unesco.org/new/en/member-states/countries/> (Stand 7.12.2011)

UNESCO Mitglieder

<http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001429/142919e.pdf> (Stand 7.1.2012)

UNESCO: Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of cultural Expressions,

<http://unesdoc.unesco.org/images/0018/001874/187429e.pdf> (Stand 7.12.2011)

UNESCO: Constitution of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

http://www.unesco.de/unesco_verfassung.html (Stand 7.12.2011)

UNESCO: Verfassung deutsch

<http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001282/128291eo.pdf> (Stand 24.1.2012)

UNESCO: Declaration on Race 1950

http://portal.unesco.org/culture/en/ev.phpURL_ID=22431&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html (Stand 8.1.2012)

UNESCO Portal

<http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001429/142919e.pdf> (Stand 7.1.2012)

UNESCO: Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of cultural Expressions

http://unesco.at/unesco/oeuk_aufgaben.htm (Stand 19.12.2011)

UNESCO Österreichische Unesco Kommission

http://unesco.at/unesco/oeuk_arbeitsweise.htm (Stand 19.12.2011)

UNESCO Kommission

<http://unesco.at/unesco/jbpdf/jahrbuch2010.pdf> (Stand 10.1.2012)

UNESCO: Jahrbuch 2010

<http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001271/127155eo.pdf> (Stand 24.2.2012)

UNESCO: Information Kit “United Nations Year for Cultural Heritage: What is the Cultural Heritage today?”

http://unesco.at/kultur/welterbe/wh-konvention_dt.pdf (Stand 2.1.2012)

UNESCO: Welterbe-Konvention

http://www.international.icomos.org/world_heritage/gaps.pdf (Stand 2.1.2012)

ICOMOS Abschlussbericht 2005

http://gvs-smps.ch/html/img/pool/UNESCO-Konvention-immaterielles_kulturerbe.pdf (Stand 12.1.2012)

Camp, Marc-Antoine. 2006. Die UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes.

<http://www.unesco.org/culture/ich/doc/src/00031-EN.pdf> (Stand 3.1.2012)

UNESCO: Living Human Treasure Programme

http://www.unesco.org/bpi/intangible_heritage/backgrounds.htm (Stand 3.1.2012)

UNESCO: Proclamation Masterpieces of the Oral and Intangible Heritage of Humanity

<http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001246/124628eo.pdf> (Stand 3.1.2012)

Proklamationsbroschüre

<http://nationalagentur.unesco.at/cgi-bin/file.pl?id=574> (Stand März 2012)

Österreichische Nationalagentur: Bewerbungsmappe

<http://works.bepress.com/do/search/?q=minorities%2C%20cultural%20rights&start=o&context=405610> (Stand 9.11.2011)

Werke von Ana Filipa Vrdoljak

<http://immaterielleskulturerbe.unesco.at/cgi-bin/file.pl?id=3> (Stand 20.11.2011)

UNESCO: Operative Richtlinien 2008

http://www.diss-duisburg.de/Internetbibliothek/Artikel/Aspekte_einer_Kritischen_Diskursanalyse.htm (Stand 9.9.2011)

„Handreichung zur Diskursanalyse“ Jäger

Anhang

Liste aller Zeitungen des Pressespiegels von April 2009 – Dezember 2011:

VN Vorarlberger Nachrichten	Natur Land Salzburg
TAI Tourismuswirtschaft Austria & International	Raiffeisen Zeitung
FM Fach-Magazin für Tourismus	Alpenpost
SVZ Salzburger Volkszeitung	Woche Klagenfurt Stadt/Land
Heute Wien	Rundschau Imst
Heute Oberösterreich	ÖBZ Bürgermeister Zeitung
Kronen Zeitung	Kirchenzeitung Diözese Linz
Kronen Zeitung Salzburg	News
Kronen Zeitung Wien	Pferde Revue
Kronen Zeitung Wien-Umgebung, NÖ Süd	Der Ennstaler
Kronen Zeitung Kärnten	ÖAZ Österreichische Apotheke-Zeitung
Kronen Zeitung Tirol	Medical Tribune
Krone bunt	Pharmaceutical Tribune
Kurier Österreich	DA Die Apotheke
Kurier Tirol	Pharma Time
Kurier Wien	Apotheke National
Media Biz	Heimat Feldkirch
Bezirksblätter Pinzgau	Feldkircher Anzeiger
Bezirksblätter Imst	Burgenland Mitte
Bezirksblätter Gmunden	IDM Info
Bezirksblätter Lungau	Zur Zeit
Bezirksblätter Osttirol	Neue Freie Zeitung
Bezirksblätter Telfs	Weekend Magazin Oberösterreich
Bezirksblätter Wiener Neustadt	Weekend Magazin Salzburg
Salzburger Landeskorespondenz	Osttiroler Bote
Woche Klagenfurt Stadt	Der Anblick
Agrar Post	Pongau Magazin
Lungauer Nachrichten	Tips Gmunden
Pongauer Nachrichten	OÖWirtschaft
Pinzgauer Nachrichten	Salzburger Bauer
Pillersee Bote	Stadtblatt Salzburg
Tiroler Tageszeitung (Kitzbühel/Innsbruck/Imst)	Steiermark Panorama
Kleine Zeitung Ennstal	Der Kärntner Jäger
Kleine Zeitung Oberkärnten	Jagd in Tirol
Neue Vorarlberger Tageszeitung	St. Hubertus
KTZ Kärntner Tageszeitung	Österr. Weidewerk
Salzburger Nachrichten	NÖN Waidhofner Zeitung
Österreich Wien	NÖN Mistelbach
Österreich Salzburg	NÖN Mödling/Perchtoldsdorf
Wiener Zeitung	NÖN Melker Zeitung
Neues Volksblatt	NÖN Bote von der Ybbs
OÖ Nachrichten	NÖN Wr. Neustädter Zeitung
Ischler Woche	NÖN Zwettler Zeitung
Die Presse	NÖN Baden/Bad Vöslau
Die Presse am Sonntag	Der Standard

Morgen (Magazin, Forum für Kulturfragen NÖ)
Extra Blick
Oberkärntner Volltreffer
BVZ Oberpullendorf
Der Ybbstaler
Murtaler Zeitung
Echo Science (Tirol)
Dolomiten Tagblatt der Südtiroler
TT Kompakt = Tiroler Tageszeitung
Haller Blatt
Wiener Bezirksblatt

Profil
Badener Zeitung
Messe & Event
Servus in Stadt und Land
Lebensweise
Enjoy Vienna
Wiener Journal
Rupertusblatt
Medianet
Walgaublatt
Falter

Abstract Deutsch

Seit Juli 2009 ist Österreich Vertragspartner der UNESCO Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes. Nach einem festgelegten Bewerbungs- und Auswahlverfahren besteht für Gruppen, Gemeinschaften und Einzelpersonen die Möglichkeit, in das nationale Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes in Österreich, aufgenommen zu werden.

Diese Arbeit untersucht die Rezeption der nationalen Liste in der Presse und setzt sich mit dem betreffenden Öffentlichkeitsdiskurs auseinander. Es wird der Frage nachgegangen, ob und wie die Konvention und deren Begrifflichkeiten in der Öffentlichkeit landen konnten.

Zur thematischen und begrifflichen Aufarbeitung wird ein Einblick in die Cultural Heritage Studies gegeben und es folgt ein Streifzug durch die Geschichte des Kulturbegriffes in der Kultur- und Sozialanthropologie.

Die Entwicklungen bezüglich des Kulturerbes innerhalb der UNESCO werden anhand verschiedener Übereinkommen und Programme aufgearbeitet, um schließlich die Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes aufarbeiten und sie als kulturelles Instrument einordnen zu können.

Es wird zum Schluss diskutiert, welche Themen in der Presse besonders hervorgehoben werden, welche Konzepte dahinter stehen, und in welchen Bereichen weiterer Aufklärungs- und Informationsbedarf besteht.

Abstract in English

Since July 2009 Austria is party to the Convention for the Safeguarding of Intangible Cultural Heritage. States Parties are required to take the necessary measures to ensure the safeguarding of the intangible cultural heritage present in its territory. One of the measures of safeguarding in Austria is the National List of Intangible Cultural Heritage.

This thesis researches the perception of the National List in the public media and asks for the public opinion.

Cultural Heritage Studies and the history of the concept of culture in the Social- and Cultural Anthropology provides the framework for the topic.

Culture and Intangible Heritage as it is understood by the UNESCO today has gone through different developments and changes in the conceptual understanding. These changes can be reconstructed in the different UNESCO legal instruments.

Another purpose of this thesis is to find out, which topics had been discussed in the press first and foremost, according to the specific concepts of culture and according to the diverse sympathy for the Convention and the National List.

Lebenslauf

Name : Birgit Lang
Geburtsdatum & -ort: 01.06.1984, St. Pölten
E-Mail: birgit.l@gmx.at

Ausbildung:

2008 – heute Diplomstudium der Rechtswissenschaften,
Universität Wien
2003 – 2012 Diplomstudium der Kultur- & Sozialanthropologie,
Universität Wien
2002 – 2003 Escuela Oficial de Idiomas, Valencia, Spanien
1998 – 2002 Bundesoberstufenrealgymnasium St. Pölten

Arbeitspraxis:

2010 – heute Angestellte bei Europ Assistance
2006 – 2010 Werkstudentin im Bereich Regulatory Reporting,
UniCredit Bank Austria
Mai – Juli 2008 Praktikantin bei Südwind Agentur für Süd-Nord-
Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit
1999 – 2003 Ferialarbeiten (Constantia-Teich AG, Landesklinikum
St.Pölten)
September 2002 – Beschäftigung als Au-pair in Valencia, Spanien
Juni 2003

Sprachkenntnisse: Deutsch, Englisch, Spanisch